Johañ Huss vom Algemeinen Kirchen Rath
zu Konstanz im 42 Jahr seines Alders
zum feuer Todt verdammt Im Jahr
Christi 1415 den 6. Tag des Monats Julÿ.

Versuch
einer pragmatischen
Geschichte
der
Stadt Konstanz
am Bodensee,

---

von Philipp Eberlin.

Konstanz,
im Verlag bey Joh. Gerard Lüdolf,
Stadtbuchdrucker, 1788.

Dem Hochgebohrnen
des heiligen römischen Reichs
Grafen und Herrn Herrn
JOSEPH MARIA
FUGGER,
von Kirchberg und Weissenhorn,
Herrn
zu Diettenheim und Brandenburg,
K. K. Stadthauptmann ꝛc.
auch
dem Wohlgebohrn und Hochgelehrten Herrn
LEONHARD LEHRY
der Rechten Doctor,
Bürgermeister,
und
gesammten
Wohllobl. Magistrat
der K. K. V. Oestr. Stadt
Konstanz

Widmet diese Geschichte von der Stadt Konstanz zu einem steten Denkmal seiner Verehrung und Ergebenheit

der Verleger.

Schon hatte die Geschichte unsrer Vaterstadt die Preße verlassen, als sich eine für die Stadt und das ganze Bißthum Konstanz höchst erfreuliche, in den Jahrbüchern der Stadt ewig unvergeßliche Begebenheit ereignete, die wir unsern Lesern nur mit wenigen beyfügen wollen.

Es haben sich nämlich Seine Hochfürstliche Gnaden Herr Maximilian Christoph Fürst Bischof von Konstanz Dero hohen Alters wegen entschlossen, sich von dem diesseitigen hohen Domkapitel einen Koadjutor erwählen zu lassen. Zu dem Ende traffen Seine Excellenz Herr Reichsgraf von und zu Lehrbach als Kaiserlicher Gesandter bereits den 15 Juni 1788. in hiesiger Stadt ein; wo sich dann den 18 darauf die Herren Domkapitularen versammelten, und zu allgemei-

ner

ner Freude in der erhabenen Person Sr. Excellenz Karl Theodor Freyherrn von Dahlberg*, Domkapitularn, wie auch schon wirklichen Koadjutors deren hohen Erz- und Domstiftern Maynz und Worms 2c. 2c. einen Koadjutor erwählten.

Bey dieser Feyerlichkeit machte die Bürgerschaft in drey Abtheilungen die militärischen Ehrenbezeigungen. Die erste bestund aus den Hrn. Bürgern der Stadt: die zweyte aus den Bürgern von dem Paradiese, und die dritte aus den Hrn. Kolonisten. – Merkwürdig ist, daß während des Hochamtes in der Domkirche es eben einen Kolonisten getroffen, vor dem Hauptportal Wache zu halten.

---

* Gebohren den 8 Febr. 1744.

Wenn wir mit einem philosophischen Auge den zwar ganz einfachen, aber doch niemals genugsam zu bewundernden Plan der Natur in Absicht auf seine Anlage, Wirkung und Veränderung betrachten, wie alle Begebenheiten der Welt in einer Reihenfolge miteinander verkettet, wie in einer jeden Ursache neue Wirkungen, und von diesen wieder neue Ursachen in einer unendlichen Mannigfaltigkeit zu ihrer künftigen Entwicklung verborgen liegen, so pflegen wir dasjenige Schicksal zu nennen, was sich in diesem Standpunkte unsrer Sinnlichkeit als gegenwärtig zu seyn, darstellet, ohne den nothwendigen Zusammenhang dieser Weltbegebenheiten mit einem hellblickenden Geist durchdringen zu können.

Alles, was ist, hat seinen Anfang, Mittel und das Endzihl, spricht der Weise! Wir haben gesehen, wenn wir in die Geschichte der

Menschheit zurücksehen, von ganz einfachen Stammen Völkerschaften und Reiche entstehen, siegen, herrschen — wieder überwunden und zerstöret werden.

Weltberüchtigtes Asien! wo sind nun dermal deine ehemals so volkreiche, prächtige und blühende Städte? — Ihr Glanz ist dahin wie ihre Herrlichkeit. — Sie haben sich in der Geschichte der Zeiten verlohren, gleich einer bundglänzenden Wasserblase über den Gewässern des Weltmeeres. Alles auf dieser Erde ist von kurzer Daur, wie denn du selbst — eitler Mensch!

Diese grosse Hypothese, zum Grunde der natürlich- als auch politischen Geschichte untersezet, wollen wir zu unserm Augenmerk nehmen, und dieselbe auf die Geschichte, Zeiten und Schicksale der Stadt Konstanz anwenden.

I. Abtheilung

Uiber die Stadt Konstanz, und den vornehmsten Denkwürdigkeiten, welche von Zeit zu Zeiten in dieser Stadt sich ereignet, mit den behörigen Beylagen.

Die Stadt Konstanz war zu den Zeiten der alten Römer, obgleich nicht unter diesem, sondern unter einem andern Namen bekannt: ihren Ursprung und ihre Erbauung müssen wir in den Zeiten des alten Roms und ihrer ersten Cäsaren nachsuchen: dieses ist zwar ein Zeitalter, in welchem die Geschichte der Deutschen sehr unvollkommen, oder gar nicht bearbeitet worden, oder deren Urkunden vielleicht verlohren gegangen, und was ein Tacitus in seinen Jahrschriften von den Deutschen damals geschrieben, hat für unsre gegenwärtige Absicht keinen Einfluß; zumahlen wir uns dermal einzig und allein auf die Geschichte der Stadt Konstanz einzuschränken beschlossen haben.

Es:

Einige Geschichtschreiber erzählen*, daß die Stadt Konstanz in Jahren Dreytausend Acht= hundert und Zwanzig, nach allgemeiner Zeit= rechnung, erbauet, und von den damals be= nachbarten Allemanniern, oder Harruden, oder wie andere noch besser wissen wollen, von dem angränzenden Bodensee, der Mösische See** ge= nannt, den Namen Mösopolis erhalten und geführt hätte.

Daß diese Stadt etwa in den Zeiten der römischen Heerzügen eines Valerius, als ein Castrum errichtet, und daher Valeria, Vi= todurum*** Ambo= oder Granodurum****

därf=

* Buccelini Chronica Part. 1 fol. 57. & 58.

** Melini Differtat. de antiq. Lacus Bodamici. Ed. 1693.

*** Vitodurum, glaubet Vögelin, hätte einen Bezug auf die Stadt Winterthur. Siehe Mangolds und Beuthers Nodizen fol. 37. Der alte Antikstein lautet Vitudurum. — im Nachtrag von den Seltenheiten dieser Stadt.

**** Granodurum vide Georgii Alti Chronica 1493. fol. 340. - item Minsteri Cosmographia L. III. fol. 547. & Hermos fasc. J.P. Cap. 35. n. 152.

dürfte geheissen haben, ist uns wahrscheinlicher; daß also die Römer diese Stadt angelegt, und dieselbe zu einem haltbaren Plaz bevestiget, um die Allemannier, mit denen sie beständig in Fehde lagen, zu unterjochen, scheinet uns das glaubwürdigste zu seyn: wenn wir unsern Augenmerk in damalige dunkle Zeiten zurücksezen, wie denn aus diesen Zeitkunden zu erlesen ist, daß die Römer in solchen Zeiten zerschiedene vortheilhafte Pläze und Pässe um den Bodensee* benuzet, zutheil dieselben mit Mauren bevestiget und Wachthürmen versehen hätten, als damals schon bekannt waren das Cornu Romanorum, und de Finibus — dermal zu Deutsch, Rumischhorn, Römischhorn, und Py genannt.

* Die beste Karte um den Bodensee ist im Jahre 1675. unter der Aufschrift erschienen — Lacus Bodamicus, der Bodensee. A. A. S. I. dedicata Joanni Comiti de Montfort. Diese Karte ist gewiß die beste Zeichnung von diesem See, nur Schade, daß sie heut zu Tage so selten und nur in wenigen Handen zu sehen ist.

Die Stadt Konstanz führte in diesen Zeiten in ihrem Wappenschild eine mit Mauren und Thürmen umzogne Burg, und daher dieses alte Stadtwappen * von der auf der Rheininsel erbauten Castrum oder Residenzort eines Römischen Prätors seine Herleitung haben dürfte: und dieser alte Stadtschild ist bis in die Zeiten Flavius Constantius beybehalten worden; auf dieser gemeldten Rheininsel, allwo in den spätern Zeiten ein Dominikanermönchskloster erbauet worden, soll ein gewisser Pelagius, ** wegen seinen Religions Meinungen eingethürmet, und weil er dieselbe nicht abschwören wollte, auf Befehl eines römischen Feldherrn, dem Martertod' übergeben worden seyn.

Da die herrschsüchtigen Römer die deutschen Völker gleich all andern Nationen immer

zu

---

* Man siehet annoch dieses alte Stadtwappen auf den alten Kauf- und Tauschbriefen dieser Stadt, welche dereinst von dem Stadtgericht waren ausgefertiget worden.

** Vide Breviarium Roman. de Festo S. Pelagii Martyris pro die 28. Augusti.

zu unterjochen drohten, und daher mit denselben beständig in Kampf und Feindschaft lagen, so war bey dieser Gelegenheit die Stadt Konstanz auch immerwährenden Streifzügen und feindlichen Anfällen ausgesezet. Die benachbarten Helvetier bemächtigten sich auf einem ihrer Heerzügen nach Gallien dieser Stadt, plünderten, verbrannten und zerstörten dieselbe. Auf diesem leztern Volkzug wurden die Helvetier von den römischen Legionen * angefallen, und sehr übel zugerichtet.

Im Jahre der christlichen Zeitrechnung 297. unter der Regierung Flavius Constantius Clorus empörten sich die Allemannier ** neuer-

* Siehe den annoch dieser Zeit fürhandenen Antikstein, auf welchem die Namen der römischen Feldherren eingegraben sind, die dieser Schlachte beygewohnet hatten.

** Unter diesem allgemeinen Namen Allemannier, wurde damals verstanden, das obere Schwabenland, oder die Gegenden um den Bodensee, als z. B. Turgeu, Zürich, Gau, oder Breisgau. Vide Malafridi, Goldasti, Bebely, Gasseri, Stumpfii, und andere alte Kroniken.

dings wider ihre sich aufgedrungene Beherrscher die Römer, in welchem Volksaufruhr die Gegenden um den Bodensee sehr vieles erlitten, die Stadt selbst wurde vom Grunde aus zerstöret, zumalen dieselbe beyden Heeren wechselweis zur Beuthe geworden. Der römische Kaiser erfochte über die deutsche Nationen einen in der Zeitgeschichte unvergeßlichen Sieg, welcher Sieg durch die alten römischen Denkmünzen*, so in spätern Zeiten bey Nachgrabung der alten Stadtruinen in, um, und ausser dieser Stadt sind fürgefunden worden, bestättiget, und verherrlichet worden ist.

Weil nun der Kaiser diesen Ort, die deutsche Völker zu bezwingen sehr vortheilhaft zu seyn sich auserseheen hatte, so verfiel er auf die Gedanken, diese zerstörte Stadt aus ihrem annoch rauchenden Schutte wieder empor zu heben; er ließ dieselbe auch wirklich neuerdings erbauen, versah sie mit einer römischen Kolonie, und nannte dieselbe nach seinem eigenen Namen Constantia,

zu

* Vid. Joan. Aventinus in Annal. Bavar. L. II. p. 237.

zu Deutsch Kostniz — Konstanz. Die Stadt behielte annoch ihren vormaligen Stadtschild bis in die Regierung Constantinus M., da wurde das alte Stadtwappen gegen ein schwarzes Kreuz * über einem weissen Felde abgeändert, diesem ist nachhin in den jüngern Zeiten unter der Regierung Sigismundus, ein blutrother Schwenkel übersezet worden.**

Die Geschichte dieser Stadt bis auf die Zeiten Constantinus, ist sehr dunkel, auch all dasjenige, was von den alten Chronologisten von Konstanz erzählet worden, ist sehr unrichtig.

Ich lasse Buccelinus Schriften in ihrem Werth oder Unwerthe seyn, was auch dieser Kampillator von den alten Urkunden, oder vielmehr Sagen, Erzählungen, und Märchen gesammlet, und mit diesem Gemengsel seine Bücher zusammengestopplet hatte, laufen alle diese Sachen nur auf blose Vermuthungen hin-

aus,

* Siehe Spethische Kronik 1. Th. p. 16.

** Speth l. cit. p. 17.

aus, und deren sind einige so albern, wider, sprechend, und abgeschmackt, daß ein Mann von Vernunft sich schämen sollte, derley Gezeug dem Publikum aufzuheften, als da sind z. B. „Daß die Stadt Konstanz * ihren ersten Ur„sprung, ihre Erbauung von des Noe Enkeln, „gar nicht lange Zeit nach der allgemeinen Sünd„flut herzuleithen hätte, rc. rc.“ ohne daß dieser Schriftsteller nur den geringsten Wahrscheinlichkeitsgrund hierüber angeführet hätte. Es ist der Mühe nicht werth, derley Schwermereyen zu widerlegen, welche nachhin von Doktor Speth, und andern seines gleichen ohne alle Kritik dahin geschrieben worden.

Die wahre Annalen der Stadt Konstanz fangen in den Zeiten Constantinus an. Diese Stadt stund von ihrer ersten Erbauung an unter den römischen Regenten, bis nachmals dieselbe unter den deutschen Kaisern zu einer Reichsstadt erhoben, und von diesen ihren neuen Monarchen, auch Landesfürstinnen, wie es damals üblich war, mit zerschiedenen Freyheiten und Privile-

* Vid. Buccelini Descript. Const. sac. & prof. P. II. pp. 57. & 53.

legien beschenket und begnadiget worden. Wir wollen dieselbe nicht wiederholter erzählen, da einige hievon in der spethischen Kronik bereits angemerket worden, und zutheil dieselbe auf dermalige Zeitläufe gar nicht mehr anpassend sind, zumalen das politische Staatssystem sich umgewelzet, und durch diesen seinen Umschwung eine ganz andere Richtung erhalten hatte. — Doch so viel! die vornehmsten Privilegien sind von der Erzherzogin Claudia, und Kaiser Maximilian dieser Stadt verliehen worden.

Was wir in Betref Konstanz von Kaiser Constantinus wissen, ist, daß dieser Kaiser diese Stadt, welche bis dahin nur aus der sogenannten Niederburg bestanden *, erweitert, und wie oben gesagt, mit seinen Pannier oder Lieblingskreuz zum Wappen beschenket hatte.

Dieser Kaiser verfolgte die Religion seiner Väter, kehrte Tempel und Altäre um, und tratte die Schuzgötter seines Vaterlandes in Staube, anstatt derselben führte er aus göttlicher

* Siehe Beuters Kodex von Erbauung der Stadt Konstanz c. 1.

cher Erleuchtung, und auf den Zuspruch seiner Mutter Helena das Christenthum im Orient ein, welches nach der grossen und berichtigten Niederlage der Sachsen von Karl durch ganz Deutschland angenohmen und verbreitet worden. Diese neue Religion, so beliebt dieselbe hie und da ist aufgenommen worden, hatte gleich anfänglich ihre mächtigen Feinde, wir vermeinen die arianische Kezereyen. * — Der Teufel streute Unkraut unter den guten Samen! Unter diesem Kaiser wurde in der Stadt Konstanz diese neue Religion, das Christenthum, eingeführet.

Buccelinus ** fährt in seiner Kronik weiter zu erzählen fort — daß um das Jahr 378. Kayser Gratianus sich mit seinem Heere längsthin den Ufern des Bodensees gelagert, die widerspenstigen Allemannier daselbst erwartet, und diese seine Feinde in einem blutigen und entscheidenden Treffen auf das Haupt geschlagen hätte, nach diesem herrlichen Siege wäre Er in Konstanz eingezogen, und hätte diese Stadt als eine Grä-

nitz

* Vid. Fleury & Membourg de Arianismo &c.

** Buccelinus loc. cit. pp. 92. & 93.

nizfestung für die Rhätischen Lande bestimmet. ꝛc. ꝛc.

Das Jahr 443. war es, wo zwey schreck-lichen Kriegsgewitter diesen Erdball von Orient gegen Occident umzogen, und durch ihren ver-derblichen Anzug in volle Flammen versezten! die Rhätischen Lande wurden von den Alleman-niern neuerdings feindlich angefallen, und wo nur immer dieses Raubgesindel durchzohe, oder sich lagerte, wurde alles, wie von einem scheuß-lichen Umflug der garstigsten Heuschrecken ver-wüstet und aufgezehret. Bald hinnach überzog Attila mit seinem Zugheere einen grossen Theil von Deutschland, raubte, sengte und verheerte, wo er durchzog, und alles, was sich seinen Waffen widersezte, wurde zerstört. Die Stadt Konstanz hatte annoch das Glück, von diesen seinen Streifzügen unangefochten und frey zu verbleiben. *

Im Jahre 485. trat auf diesen Weltschau-plaz Clodovåus, der Frankenkönig, er eroberte Gallien, und drang mit seinen sieg-reichen Waffen bis gen Konstanz herfür, wobey er

* Stumpfius tit. V. Cap. 10. p. 338.

er diese in seinen Schuz nahm. Da also Konstanz an diesem mächtigen Herrn einen starken und thätigen Beschüzer ihrer aufblühenden christlichen Religion hatte, so wurde das Christenthum daselbst bald in grössern Flor gebracht, wie man denn behaupten will, daß im Jahre 511. das erste Benedictinermönchskloster auf eben den nemlichen Plaz, wo die heutige Domstiftskirche dermal zu stehen kommt, wäre erbauet worden *. Es wurden zu nemlicher Zeit annoch mehr andre derley Ordensklöster in diese Stadt eingenommen, als z. B. ein Benedictinerhaus zu Petershausen, und Nonnenkloster bey der Brucken genannt: Bald hernach als im Jahre 570. wurde das Bißthum von Windisch im Ergöw gelegen, mit seinem Bischof unter König Clotarius' nacher Konstanz erhoben. ** – Der eigentliche Zeitpunct, in welchem Jahre dieses Bißthum nach Konstanz sey übersezet worden, ist unter den alten Chro-

---

* Vid. Georg. Mangold. Chronica. item Buccelini l. c. p. 104.

** Vid. Iselius p. 1064. - item Merchii Chronica p. 3. & seq.

Chronologisten * annoch strittig; Buccellinus hatte dafür gehalten, daß desselben Transferirung etwas fruhere Zeit geschehen, und zwar nach seinem Fürgeben, in den Zeiten Clotarius I. andere hingegen etwas später unter dem König Childertus II. noch andere unter der Regierung Dagoberti rc.

Die Stadt Konstanz hatte so mächtige und gewaltige Beschüzer ihrer christlichen Glaubenslehre, daß die Sabellianische Kezereyen, welche damals in den Jahren 583. den Tempel Christi mit ihrem Unflat besudelten, der christlichen Gemeinde daselbst nichts anhaben konnten.

Um der Kirche Gottes einen weit herrlichern Glanz zu geben, erhoben sich bald hinnach die Benediktinermönche in Konstanz im Jahre 701. zu Domstiftsherren, welches das Ansehen der Geistlichkeit in dieser Christkatholischen Stadt vergrößerte, und alles zu ihrem Flor und Aufnahm beytrug, so wurde unter den damaligen Städten Deutschlands die Stadt Konstanz mäch-

* Vid. Buccelini Franc. Guilmannus Jacob Manlius. L. c. 1.

lig berühmt; dieses veranlaßte, daß der Franken-kaiser Karl der Grosse, aus Neugierde gereizet, auf seiner Reise nacher Rom diese Stadt zu besuchen entschlossen hatte. Er hielte sich im Jahre 780. etwelche Täge daselbst auf.*

Man will behaupten, daß Konstanz dem Kaiser so wohlgefallen, daß er sich zum zweytenmal dahin erhoben, und im Jahre 811. bey der neuen Erbauung der Domstiftskirche den Grundstein solle angelegt haben.

Dem Beyspiel Karls folgten andere Mächtige, wie denn im Jahre 846. Ludwig König in Germanien sich mit seiner Hofstatt ebenfalls nach Konstanz begeben; desgleichen nachhin Karl der Dicke, und der Deutschen König Konrad im Jahre 914. diese Stadt mit seiner Gegenwart beehret hätten. Und bald hernach als im Jahre 928. in Deutschland durch die Auswanderung der hungarischen Horden neue Gährungen und Unruhen entstunden, so überschwemmten diese Barbaren einen grossen

Land-

---

* Speth. Kronik III. Th. p. 191.

Landstrich von Deutschland: Konstanz schützte sich annoch vor ihrem Ueberfall, und Kaiser Heinrich * schluge und zersprengte dieselbe in einem herrlichen Siege, welcher im Jahre 934. nach der Zeitkunde erfolget seyn soll.

Noch andere wollen wissen, daß die Stadt Konstanz einzig und allein Kaiser Otto ihre damalige Befreiung von diesem hungarischen Gauner- und Raubergesindel zu verdanken hätte. Dieser Herr kam nachhin unter Begleitung seines Sohns im Jahre 973. selbst in diese Stadt, von wannen dieselbe mit einander in die benachbarte Schweiz verreißten.

Im Jahre 1040. erhob sich Heinrich III. gleich anderer seiner Vorfahrern nach Konstanz, um diese Stadt, als dessen Lage selbst in Augenschein zu nehmen; er verblieb aber nur eine kurze Zeit, und verlegte in einigen Zeiten nachhin als 1043. seinen Reichstag in diese Stadt. In dieser ansehnlichen deutschen Reichs-Ver-

* Stumpfii lib. V. c. 10. p. 339. dieser Kronologist beziehet sich auf Erhardus Monach. S. Gall. &c.

sammlung wurde der in der deutschen Reichsgeschichte berichtigte Friede der deutschen Nation abgeschlossen, welcher in dem Corpore diplomatico eingetragen, und der Konstanzer Friede benamset worden. *

Es wurden auch nachhin in Konstanz mehr andere Reichsversammlungen abgehalten, als benanntlich die in den Jahren 1112 -- 1142. und unter Kaiser Konrad 1153. unter Kaiser Friderich Barbarossa ** 1183. unter Karl IV. 1358., und im Jahre 1385. wurde alda der bekannte Bund einiger Städten von Schwaben, Franken, und Rheinstrom, abgeschlossen, in welchem Schuz- und Trozbündniße die Stadt Konstanz verknüpfet war.

Bis

* Dieser Friede ist eigentlich wegen der Lombardei abgeschlossen worden. Vide Confir. de Pac. Conſt. worüber Baldus Perusius commentiret hatte.

** Dieses Friedens-Instrument ist unterzeichnet. Datum apud Constantiam in solenni Curia 7. Kal. Julii 1183. und welches Baldus Perusianus mit seinen Glossen erläutert hatte.

Bis hieher hatte der verwaiste Israeliten-Stamm an den Ufern des Bodensees, und besonders in dem Umfang der Stadt Konstanz einen sichern Schuz wider die Unterdrückung ihrer auswärtigen Feinden gefunden; allein bald nachhin verfolgte das unversöhnliche Schicksal die Söhne Jacobs bis in friedlichen Gebäuden dieser Stadt. Es war das Jahr 1348. da man diese Elende in Verdacht hatte, daß sie wegen einer damals wüthenden Sterbseuche die Stadtbrunnen, und Trink-Cisternen vergiftet hätten, und hierwegen eine grausame Verfolgung zu erdulden hatten.

In Jahren 1390. und 1429. gieng es diesen Unglücklichen in dieser Stadt nicht viel besser; sie wurden eingethürmet, mishandelt, und grausam verfolget; weil man die Juden beschuldigte, Christenkinder aufgefangen und heimlich erwürget zu haben; obgleich dieselbe, wie die öffentliche Urkunden bestättigen, bald hernach dieses Verdachtshalber unschuldig zu seyn befunden worden. Allein man fieng mit diesen unwehrsamen Leuten den Prozeß ab Executione an, und auf solche Weise mußten sie

jederzeit ein sicheres Opfer ihrer Feinde werden. Bis endlich im Jahre 1448. die gesamte Judenschaft in Konstanz aufgehoben, und auf Befehl des Kaisers Friederich dieselbe mit ihrem Haab und Gut dem Herzog von Oesterreich zu Handen und Banden gestellet worden, der diese verhaßte Nation von Konstanz hinweg und mit sich nacher Wien geschleppet hatte.*

Wir verfolgen unsre Geschichte, und kommen auf das Jahr 1403, allwo die Stadt Konstanz mit dem Erzherzoge von Oesterreich Wilhelm Albrecht, Leopold Ernst, und Friderich eine neue Bündniß errichtet hatte: aus diesem Bund ist zu schlüßen, daß diese Stadt dazumal eine mächtige und vielbedeutende Reichsstadt gewesen sey : zumalen die Grossen und Mächtigen sich wechselweise um ihre Freundschaft erworben hatten. Wir glauben daher nicht uns zu betrügen, wenn wir das Jahr 1402. als den wesentlichsten Zeitpunkt ansehen, in welchem die Stadt Konstanz ihre Größe erreichet hätte, weil

* Schultheisischer Kodex I. Th. fol. 9. 19. 114. 156.

weil wir in folgenden Jahren nachhin diesen ihren Wohlstand und Ansehen gleichsam stufenweise sich vermindern und abnehmen gesehen.

Im Jahre 1414. wurde der allgemeine Kirchenrath von Pisa in Italien nach Deutschland in Konstanz verleget.

Meine Absicht ist nicht all dasjenige umständlich zu erzählen, was in dieser Kirchenversammlung fürgegangen und abgehandelt worden, weil wir bewährte Zeitschriftsteller genugsam aufzuweisen haben *, so die Akten von diesem Kirchen-Concilium mit Sorgfalt gesammlet, und hievon eine umständliche und gründliche Geschichte dieses berüchtigten Kirchenraths verfasset hatten. Wir wollen die Lebensbeschreibung des Johann Huß des berüchtigten böhmischen Reformators auf eine bequemere Gelegenheit ab-

* Siehe das Konstanzer Konzil, und Tagebuch von Ulrich Edler von Reichenthal Mspt. durchaus mit schönen Handzeichnungen versehen, item Buchinger, Hermann von der Hardt, Longius Richenius, l'Enfant, und in neuern Zeiten Roiko und mehr andere. rc.

zuhandlen trachten. Nur das Wesentliche zu berühren, daß nemlich diese Kirchenversammluug der erste Kirchenrath gewesen, welcher in Deutschland abgehalten worden, die Veranlassung hiezu hätte eine ärgerliche und dem ganzen Christenthum höchst nachtheilige Kirchentrennung (Schisma) verursachet, wo zu einer Zeit drey Päbste in den römischen Kirchenstuhl sich eindringen wollten, da doch dieser Plaz nur für ein Christenhaupt gewidmet war, als namentlich die Päbste Johannes XIV. Gregorius XII. und Benedictus XIII. Die zwey ersten Päbste wurden auf dieser Kirchenversammlung abgesezet, und als Afterpäbste erkläret; der dritte hingegen thate freywillige und öffentliche Verzicht auf das Pabstthum, an dessen statt ein anderer Pabst Otho de Colona unter dem Titel Martinus V. als rechtmäßiges Kirchenhaupt von den Vätern dieses Concilium wäre erkläret worden. Johann Huß öffentlicher theol. Lehrer an der Universität zu Prag wurde seiner Meinungen und Lehren halber auf diesen Kirchenrath sich zu verantworten fürgeladen. Derselbe erschiene allda mit einem kai-

ser-

serlichen Sicherheitsbrief versehen, nebst seinem Mitkollegen Hieroymus von Prag: Erster wurde bey seiner Ankunft in Konstanz eingesperret: der Andere entflohe. Der kaiserliche Geleitsbrief konnte Huß von Kerker, Banden und Tode nicht retten. Dieser Mann wurde wegen seinen beschuldigten Kezerlehren nicht einvernommen, sondern unangehörter zum Feuertode verurtheilet. Hieronymus von Prag kam im Jahre nach Hußens Hinrichtung in Konstanz zurück, und als er aus Furcht des Todes eine Zeit zuvor Hußens Lehrsäze abgeschworen, gereuete es ihm dieser Handlung, nahm Hußens Lehren neuerdings an, dazu er sich auch öffentlich bekannte. Das Concilium ließ ihn auch bald hernach ergreifen, und machte demselben den nemlichen Prozeß, wie zuvor mit Huße. Hieronymus wurde als ein Ketzer zum Feuer verdammet, und auf dem nemlichen Plaz, wo ein Jahr zuvor Huß ist hingerichtet worden, wurde das Todesurtheil an ihm vollzogen. Dieser Kirchenrath, nachdem derselbe 4. Jahre hindurch in Konstanz angedauret, wurde nach Basel in der Schweiz verleget, allwo derselbe noch einige

Jahre fortgedauert. Bey dieser Gelegenheit erlitte Konstanz sehr grossen Schaden wegen dem auf dieses Concilium verwandten grossen Kösten und Geldausgaben; der Burger ließ während dieser Zeit der Kirchenunruhe Handel und Wandel in Verlegenheit gerathen, und unterhielte statt derselben sich mit Kirchen-Zeitungen. Die Kaufmannsmessen und Jahrmärkte wurden wegen Volkszutrang auf andre zum Handel bequemere Ortschaften versezet, wo nachhin dieselbe zum unersezlichen Schaden und Nachtheil dieser Stadt bis auf gegenwärtige Zeiten verblieben sind.

Man findet in den Jahrsschriften der Stadt Konstanz nicht, daß diese Stadt seither sich wieder an Macht und Reichthum erholet, wohl aber das Gegentheil, daß dieselbe von Jahren zu Jahren in größere Abnahm und Verderben gerathen, weil gemeiniglich zu einem Unglück sich annoch ein anderes dergleichen sich zugesellet, wie es auch mit Konstanz geschehen ist.

Sigismund sahe diesen der Stadt Konstanz

stanz durch das Concilium erlittenen Schaden gar wohl ein, dahero glaubte er derselben einen Ersaz zu thun schuldig zu seyn. Der Kaiser belehnte also die Stadt mit den Landgerichten zu Winterthur, den Wildbahn und der Vogtey zu Frauenfeld im Turgäu, und diese Reichsbelehnung geschah im Jahre 1417. und wie die Urkunde ausweiset, auf den Mitwoch nach St. Galli Festtag, als den 25. Tag im Monat Oktober. Aus den wenigen, und annoch fürhandenen Akten ist ersichtlich, daß die Turgäuer Landgerichte um 6000. fl. rheinischer Wehrung der Stadt Konstanz sollen verpfändet worden seyn*; und nach diesem Verhältniß hätte die Stadt Konstanz diese Schweizergerichten, als eine wirkliche Reichspfandschaft besessen. Es ist auch dieser Lehenurkunde die ausdruckliche Bedingniß einverleibet worden, daß die Wiedererlosung besagter Gerichten niemand anderer, als der Kaiser, und seine Thronfolger zu erwirken im Stande seyen.**

Aus

* Sieh Schultheisische Kronik Mspt. II. B. fol. 14. nn. 230. & 625.

** Sieh die hierüber ausgefertigte kaiser-

Aus den über diese besagten Turgäuergerichten verhandleten Aktenstücken ist weitershin erweislich, daß die Stadt Konstanz im Jahre 1479. die Vogteygerichten im Turgäu annoch ruhig besessen, welches Fürgeben die Eidgenossene zwar wiedersprechen, und entgegen behaupten, daß sie um das Jahr 1460. diese Gerichtsherrlichkeiten bereits wieder an sich gebracht, und dieselben mit Ausschluß der Stadt Konstanz verwaltet hätten.

Um die nemliche Zeit im Jahre 1417. den 17. April empfieng der Burggraf Friderich von Nürnberg die Markgrafschaft Brandenburg vom Kaiser Sigismund als ein Reichslehen*; es wurden mit Reichslehen und Herrschaften belehnet Adolf und Cleve Pfalzgraf,

und

kaiserliche Lehenbriefe de Dato 19. April 1429. item 26. Sept. 1431. & 9. Juni 1436. 2c. item die turgäuische Eid- und Pflichtverschreibung wegen diesen Schweizergerichten an die Stadt Konstanz de Dato 29. Juni 1429.

* Sieh Spethische Kronik von der Stadt Konstanz III. Th. p. 263.

und die Herzogen Ludwig, Johannes von Bayern, und Magnus von Sachsen, wie auch der Erzbischof von Mainz, ein gebohrner Graf von Nassau, der Bischof zu Caminez, Graf Eberhard von Nellenburg Landgraf im Hegäu und Madach, und eine Fürstentochter aus Frankreich, und Burgund nebst mehr andern Grafen, und Freyherren ꝛc. ꝛc.

Die Stadt Konstanz hatte nachhin wegen diesen turgäuischen Landgerichten mit den Schweizerbundgenossen die beständige Debatten, und Fehden: die Stadt konnte ihre Ansprüche und Rechte wider die Schweizergewalt nicht geltend machen; man rufte zwar den Kaiser als Lehenherr um Hilf und Schuze an. Allein dieser Herr, der damals mit seinen Feinden in Böhmen die Hände voll zu thun hatte, versprach alles, aber thate nichts: und die Stadt mußte sich jederzeit mit einem kaiserlichen Trostschreiben begnügen —„Man werde ihr bey Gelegenheit thätige Hilfe zuschiken.

Da Konstanz von ihren Schuzherren den Kaisern Sigismund und Friderich wenig zu

hof-

hoffen hatte, sezte dieselbe, aus Kleinmuth hingerissen, noch ihr einziges und leztes Zutrauen in den guten Niklaus von Flüer.* Der Flüer, oder Bruder Klaus genannt; dieser Einsiedler sollte zum Frommen der Stadt bey seinen Landesleuten das beste erwirken; allein seine Politik hatte mit diesen irdischen Dingen nichts mehr zu schaffen, er hatte sich von dieser Welt ganz zurück gezohen, und sein Weib, und seine unerzohene Kinder dem Schicksal zu versorgen überlassen. Seine ganze Gesinnung, Thun und Lassen war nur nach einem einzigen Standpunkt hingerichtet — in die frohe Aussichten der seligen Ewigkeiten! wie denn dieser Andächtige in einem Antwortschreiben der Stadt Konstanz vermeldte **, daß er für die Stadt täg-

* Siehe dieses Ersuchschreiben an den fromen Einsiedler Klaus von Flüer Konstanz de dato 27. Jenner 1487. item Schultheisischen Kodex Tom. II. fol. 42. ad n. 48.

** Die Antwort des Bruder Klaus ist von ihm eigenhändig unterschrieben de dato 31. Jener 1487. und in dem Stadt Konstanzischen Archiv aufbewahrt.

täglich betten wolle. Aber mit dem Gebett dieses Frömlings allein war dieser Stadt nicht geholfen, und da man alle nur immer erdenkliche Mittel eingeschlagen, und bereits angewandt hatte, die Schweizer zur Ruckgabe dieser Gerichten zu vermögen, und man gegen dieselben keinen Gewalt mit Wirksamkeit anwenden konnte, so mußte man sich von Seiten Konstanz mit ewigen Protestiren wider die Schweizergewalt verwahren, bis endlich im Jahre 1499. der Schweizerfriede abgeschlossen wurde, und der Stadt Konstanz wegen dem Anspruch dieser Gerichten eine leere Nachsicht und unwirksame Rechtsprotestation verblieben ist.

Eine wirksamere Hilf wegen diesen theür erworbenen Reichslehen, und respective Reichspfandschaften über diese mehrgedachte Schweizergerichten versprach die Stadt Konstanz sich unter der Regierung Maximilian I. * — aber auch die-

* Sieh die mündliche und schriftliche Versprechen dieses Kaisers in einem recreditive Schreiben de Dato 14. Aug. 1499. Schulth. II, Th. fol. 72. ad n. 68. item d. B. Re-

dieser Landesherr führte die Sprache, und den Thon seiner glorreichen Vorfahrer — er versprach der Stadt Konstanz alles, und hielte nichts! unter diesem Kaiser wurde der schwäbische Bund errichtet; und die Stadt Konstanz, aus Besorgniß, daß sie wegen Ueberdruß zu den Schweizern fallen möchte, wie dieselbe denn schon vorlängst zu dem Schweizerbund war aufgefordert worden, in dieses Schuz- oder Troz-bündniß eingeschlossen wurde. Ja Kaiser Maximilian selbst errichtete im Jahre 1510. mit Konstanz eine besondere Bündniß und Vertrag, * ver-

Rescript de dato 9. Oktob. 1449. n. 70. item R. Vertröstung fol. 98. ad n. 78. l. cit. inext. & n. 80. inclus. 91. Da dieses Geschäft wegen Entscheidung dieser Schweizergerichten an den Herzog Ludwig Maria Sfortia von Mayland verwiesen worden, und welcher Ausspruch dahin ausgefallen, " daß die Turgäu„ische Jurisdiction den Eidgenossenen „ mit dieser Bedingniß verbleiben solle, „ daß der Kaiser allein dieselbe um „ Zwanzig Tausend Gulden einlösen, und „ zu ihren und des Reichs Handen zie„ hen möge. " D. Speth III. Th. p. 65. „ und die hierwegen abgefaßte Urkunden

* Schulth. Kodex II. Th. fol. 123. n. 110. 2c.

vermög denselben die Stadt Konstanz in höchst preiswürdigen Erzhauses Oesterreich ewigen Schuz und Bündniß angenommen, auch zugleich einbedungen und beschlossen worden, daß man der Stadt von seiten Oesterreich die Schweizergerichten wieder einräumen, oder doch diese Stadt wegen derselben Verlust schadlos halten werde. ꝛc.

Dieser Kaiser that der Stadt Konstanz noch weit größere Gnaden als Sigismund, er versprach dieser Stadt nicht nur unverbrüchlichen kaiserlichen Schuz und Schirm, er confirmirte nicht nur ihre ingehabte Privilegien und Freiheiten, sondern ertheilte derselben annoch weit beträchtlichere: seine Großmuth gieng so weit, daß er Konstanz nicht allein die Landesherrlichkeiten in Turgäu zurückzustatten versprach; sondern schenkte derselben weit vortheilhaftere Gerichtsherrlichkeiten *, nemlich die hohen Gerichten von Petershausen bis gen Allenspach, den ganzen

* Sieh den Maximilianischen Vertrag mit der Stadt Konstanz errichtet de dato 10. Oktober 1510. -- welcher von Karl V. sub dato Worms den 14. April neuerdings bestättiget worden. Beilage A.

zen Gerichtsbahn, der zwischen den zwey Seen gelegen, und so viel zu der Landgrafschaft Nellenburg angehörig ist; auch alle Jurisdictionen der Grafschaft Heiligenberg, welche oberhalb ihres Bezirkes sich befinden: und alle Gerichtsausübung zwischen den zwey Seen, das Eichhorn genannt. -- all dieses von freyen Wille, aus kaiserlichen Gnaden, und auf ewige Zeiten.

Wir kommen nun zufolge dieser unser vaterländischen Geschichte auf einen andern Zeitpunkt, wir vermeinen das Jahr 1519. und in die nachfolgenden Zeiten. In diesem Jahre wurde der Anfang zur Religionsänderung in Konstanz gemachet. Luthers Schriftauslegung fand in dieser Stadt ungehinderten Eingang; man suchte, und schlug die Bibel auf, welche vorhin nur in wenigen Handen der katholischen Geistlichkeit hinterleget war; man las, untersuchte, interpretirte, glossirte und disputirte auf öffentlichen Kanzeln und Lehrstühlen: es wurden Auslegungen, Thesen, und Antithesen, an welche in ehevorigen Zeiten wohl

kein

kein Menschenkopf gedacht, auf die Bahn gebracht. Die römische Geistlichkeit disputirte zuerst über Luthers neue Schriftwendungen, und Schriftsäze. Die streitende Parthezen theilten sich; einige hievon erklärten sich für Luthers neue Lehren: die andere für des Pabsten seine. Der Stadtrath machte anfänglich bey diesem theologischen Schauspiel den gleichgültigen Zuschauer; endlich nahm er Antheil, und begünstigte heimlich die neue evangelische Lehre. Da dieselbe aber in dem Gehirn der Bürgern Wurzel faßte, und sich täglich mehr verbreitete, wurde diese Sache ernstlich. Es entstunden unter der Bürgerschaft Partheyen, diese erzeigten bald ihre gewöhnliche Mißgeburten — Intoleranz und Religionshaß; und es brach unter ihnen ein allgemeiner Religionskrieg aus. Der Stadtrath begünstigte nun Luthers Lehre öffentlich, und da einige der Bürgerschaft der römischen Geistlichkeit hart am Halse lagen, wurde der Magistrat gezwungen, sein ganzes Ansehen und Gewalt zu brauchen, um die zänkischen Partheyen in Schranken zu halten, daß sie sich nicht,

wie Unsinnige und Rasende erzeigen, und einander zerreissen.

Die Sache kam so weit, daß Karl V. sich dieses Religionstreites bald öffentlich annehmen, * und wider Luther, und seine Lehre und Anhänger erklären mußte. Der Kaiser glaubte anfänglich durch sein Ansehen, nachhin durch den Gewalt seiner Waffen diesem Geschäfte bald ein Ende zu machen. — Aber er betrog sich: Luther und sein Anhang trozte ihm, und am Ende -- mußte er nachgeben.

Es sah damals in Konstanz sehr verwirrt aus: der Reformationsgeist hatte die Sinnen ihrer Bürger und Insassen vollends toll gemacht. Die Stadt hatte während dieser Zeit immerhin Streit; bald gewann die Geistlichkeit, denn der Rath, bald wieder das Volk über beyde die Oberhand, und von aussenher hatte diese Stadt den Kaiser zum unversöhnli-

* Siehe die Reformationsgeschichte von Konstanz, welche den Anfang im Jahre 1519. genommen, und bis in das Jahr 1531. fortgedauret. Das Mspt hievon enthält 90. fol. Seiten.

lichen Feinde; bis endlich nach vielem Zanken, und Blutvergiessen auf dem Reichstage zu Augsburg 1530. die Augsburgische Confeßion errichtet, und hiedurch den Anschein genommen hatte, daß es bessere und gesegnetere Zeiten durch diesen Religionsfriede in Deutschland beginnen möchte.

Die Stadt Konstanz unterließ nicht bey dieser Gelegenheit ihre Gesandschaft dahin zu schicken, und durch ihren Stadtschreiber, Joachim Mahler, einen Aufsaz ihrer Glaubensbekantniß allda vorzulegen, welcher in dem wesentlichen Inhalt jenem der luterisch-evangelischen Reichsständen ganz gleichlautend war, sie trate mit andern benachbarten Städten als Biberach, Lindau, Memmingen, Kempten, und mehr andern rc. auf die Seite der evangelischen Religionsstände; kettete sich zugleich an den schmalkaldischen Bund an. Um Fried und Ruhe in dieser Stadt wieder herzustellen, geboth der Kaiser dieser Stadt das Interim anzunehmen, aber Konstanz verachtete den Befehl des Kaisers.

Ueber dieses ungehorsame Benehmen wurde Konstanz von Karl in die Reichsacht erkläret *, und diese Stadt bald hernach, mittelst eines Kartelschreiben, datiret aus dem Feldlager Bottenüß, zur Unterwürfigkeit aufgefordert.

Dieses berichtigte Interim, dessen Inhalt aus drey und dreyßig Punkten bestunde, und welches einzig und allein das Religionsgeschäft zum Gegenstand hatte, erschien zu dieser Zeit. Karl beharrte, durchzusezen, und dieses Interim der Stadt Konstanz mit vollem Gewalt aufzudringen; aber die Stadt war in ihrem einmal gefaßten Entschluß standhaft und unbeweglich: sie widersezte sich mit aller Standhaftigkeit dem Befehle des Kaisers. Man hatte in der Religionsveränderung bereits einen wichtigen Vorschritt gewagt; man wollte sich diesen nicht gereuen lassen, viel-

we-

* Dieser Reichsbahn, oder damals sogenannte Acht und Aberacht, wurde durch ein öffentliches Patent. De dato Regensp. 20. Juli 1546. dieser Stadt angekündet.

weniger zurücktretten, um die Sache in ehevorigen Stand zu sezen.

Der Kaiser wurde über die Hartnäckigkeit dieser Stadt weit mehr verbittert, und aufgebracht; dahero dachte er ohne alle weitere Aufforderung und Kriegserklärung dieselbe zum Gehorsam zurückzuführen. Zu diesem Ende befahl er dem Kriegsobersten Alphonsi de Vives, und Diego de Cales, dieser Stadt sich zu nahen, und derselben mit Gewalt zu bemächtigen.

Es kam auch dieses feindliche Heer unversehens an die Thore von Konstanz, zu einer Zeit, da man am allerwenigsten an einen solchen Ueberfall dachte. Die Bürgerschaft, die diese fremde Leute nicht anders, als ihre Feinde ansehen konnte, verlegte denselben die Stadtpforten, die wehrhafte Bürger bewaffneten sich ganz entschlossen. — Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

Die kaiserlichen Truppen, die den Ueberfall dieser Stadt anfänglich ganz leicht zu seyn, sich vorgestellt hatten, wurden bey ihrem Angriff

griff von den Bürgern übel empfangen, und mit vielen Verlust zurückgeschlagen; ihr Anführer, Alphonsi nebst seinem Sohne, wurde durch einen Kanonenschuß getödtet, und die ganze feindliche Macht, welche Konstanz berennen sollte, zerstreuet, und zu Grunde gerichtet. Hiedurch wurde die Stadt von ihrer Verheerung, welche bey dieser ihrer Widersezlichkeit unfehlbar erfolget seyn würde, durch die tapfere Gegenwehr ihrer Burgerschaft gerettet. Inzwischen sammleten sich die feindliche Truppen, und hielten die Stadt annoch eine Zeit lang blockieret. Zu diesem Ende verschanzten sich dieselbe in der Petershauser Vorstadt, und verlegten sich längsthin an die Ufere des Rheins, und um den See herum, der Stadt alle Zufuhr und Kommunikation abzuschneiden. Die Spanier verübten während dieser Zeit, wie uns die schriftlichen Nachrichten versichern, die unmenschlichsten Grausamkeiten, welche die verwildste Barbaren selbst würden verabscheuet haben. Diese Unmenschen verbrannten bey ihrem Abzug, die Vorstadt bis auf den Grund, nachdem sie zuvor das Benediktiner Kloster, nebst

den daselbstigen Häusern und Wohngebäuden, rein ausgeplünderet. Alle bewohnbare Oerter und Hütten, welche diese spanische Flüchtlinge auf ihrem Rückzuge angetroffen, wurden verbrant, die Feldfrüchten verheeret, die Felder verwüstet und versenget.

Bey dieser harten Belagerung blieben beynahe 200. Bürger und Insassen todt, und viele wurden verwundet. Die Stadt aber war durch die erlittene Niederlage von ihren Feinden noch nicht aus dem Getränge: es wurd ihr alle Zufuhr auch der unentbehrlichsten Lebensmitteln um so leichter abgeschnitten, weil sie kein eigene Landschaft besaß, und wodurch sie in eine weit größere Noth, als durch die vormalige Belagerung selbst versezet wurde. Die Stadt war von einem neuen feindlichen Ueberfall nicht sicher; man sah und hörte nichts, als Jammer und Elend, und sie war in Gefahr eine ganz sichere Beute ihrer Feinde zu werden. An eine Aussöhnung mit dem Kaiser war gar nicht mehr zu gedenken, ohne sich den härtesten Bedingnißen zu unterwerfen; man schickte wiederholt Abgesandte an

den Kaiserhof, dieselbe wurden aber sehr übel empfangen, und man sagte ihnen grade hin —
„ daß man sie nicht einmal anhören werde, bevor Konstanz die Interims-Artikel in Erfüllung gebracht, und man verlange von seiten des Hofes, daß die Stadt unbedingt auf Gnad, und Ungnade des Kaisers sich ergeben soll.

Was den ersten Punkt betraf, so hart er auch war, wurde in eine Ueberlegung gezogen; die Altkatholische Bürger liessen sich zwar denselben gefallen, allein die Neuevangelische widerstrebten; also konnte dieses Begehren nicht so leichterdings und ohne Blutvergiessen bewerkstelliget werden, weil die Protestanten sehr zahlreich und mächtig waren.

Was den zweyten Punkt anbelangte: sich auf Gnad, oder Ungnad schlechterdings zu unterwerfen, war sehr bedenklich.

Die Stadt Konstanz in die allerbetrübteste Lage versezt, fand keinen andern Rath, als sich an Mächtige zu wenden, und deren Hilfe anzuflehen, um sich von ihrem unfehl-

baren und ganz nahen Untergang zu erretten. Sie fiele auf den Entschluß, an den Bruder des Kaisers, den Erzherzog Ferdinand, damals römischen König sich zu wenden, und mit Vorbehaltung der bürgerlichen Privilegien und Freyheiten, welche dieser Stadt von den ehevorigen Kaisern verliehen worden, an das Erzhaus Oesterreich mit Gut und Blut sich zu ergeben.

Ferdinand ließ sich den ihm unverhoften Antrag der Stadt Konstanz vollkommen gefallen; verabredete dieses Geschäft mit seinem Bruder Karl, der sich ebenfalls, um für sein Stammhaus eine gute und sichere Beute zu gewinnen, nicht widersezte.

Ueber diese freywillige Uebergab der Stadt Konstanz an das Haus Oesterreich, welche im Jahre 1548. erfolget ist, wurde der Reichsbahn dieser Stadt wieder aufgehoben, und bald hernach eine allgemeine Aussöhnung mit dem Kaiser, und der Stadt Konstanz auf den Stadtzünften, wohin die Bürgerschaft vorgeladen worden, zur allgemeinen Wohlfahrt und Freude verkündet.

Die

Die Stadt Konstanz wurde bald nachhin von Erzherzog Ferdinand durch eine eigene dahin abgeordnete Kommißion in Besiz genommen, und dem Haus Oesterreich von gesamter Bürgerschaft der Huldigungseid im Jahre 1549. feyerlichst abgeschworen *. „Schuzverwandte und Unterthanen dem Erzhaus „Oesterreich für sich und ihre Nachkommen zu seyn und zu verbleiben ꝛc.“

Von dieser Zeit an hatte diese Stadt die österreichischen Stadthauptmänner einbekommen **. Bey dieser Uebergab an Ferdinand mußte die evangelische Parthey die Stadt vollends verlassen, und Konstanz erhielte eine andere, und zwar ganz neue Verfassung.

Im Jahre 1542. dachte Konstanz an kein hartes Schicksal. Bekannter massen hatte die

* Siehe die errichtete Huldigungs-Urkunde de Dato Konstanz 26. Jenner 1549. Beilage Lit. *B*.

** Siehe die schematische Tabelle der Stadthauptmänner, und Burgermeister.

die Stadt in diesem Jahre die Vogteyen im Turgäu gelegen, durch einen Tausch gegen die Gerichtsherrlichkeiten der Herrschaft Weinfelden an sich gezogen: * nachdem zuvor Kaiser Albert im Jahre 1439. diese Schweizergerichten Berchtold Reichsvogten der Stadt Konstanz, als ein Reichslehen verliehen **, welche Gerichten Sebastian Mundbrath zu Sallenstein mit der Stadt Konstanz eine Zeitlang gemeinschaftlich besessen hatte: dem Mundbrath wurde bey diesem Umtausch annoch eine Geldausgabe pr. 1500. fl. jeden Gulden pr. 64. kr. gerechnet, von der Stadt zugestellet; wogegen Konstanz zugekommen sind die Gerichtsherrlichkeiten auf deu Ecken genannt, samt den dazu gehörigen Dorfschaften, Egelshofen, Kreuzlingen, Richenbach, Villishausen, Gradolfshausen, Tübishausen, Oestershausen, Neuwillen und mehr andere Ortschaften rc. desgleichen die im Turgäu gelegene Vogteyen und niedere Gerichts-

richts.

* Dieses Tauschinstrument ist den 3. Febr. 1542. errichtet.

** Sieh den Lehenbrief de Dato 1439. Schulth. Chronik.

richtsherrlichkeiten Altnau, Buch, und Ergetshofen, rc.

Inzwischen wurde Konstanz durch den Intoleranzgeist in eine grosse Verlegenheit gesezet, wodurch veranlasset ward, daß die Bürgerschaft sich in zwey Partheyen getheilet, und die Evangelische, als damals die schwächere die Stadt verlassen mußte.* Die Katholische waren in Ansehung ihrer Anzahl die Stärkere, aber in Absicht auf Reichthum und Industrie die Schwächere, und folgbar hatte diese Bürgertrennung und Auswanderung der vermöglichen und ansehnlichen Bürgern und Insassen, auf die Handlung und den gesammten Wohlstand der Bürgerschaft den größten und mächtigsten Einfluß.

Die Stadt Konstanz hatte sich durch ihre Uebergab an den Römischen König Ferdinand von dem Reiche losgerissen; aber diese plözliche Tren-

* Es waren zur Zeit der Reformation in der Stadt Konstanz 23. Prädikanten (Pastoren) von dem Rath aufgenommen, und zu öffentlichen Lehr- und Predigtstühlen angestellet worden. Schulth. Chronik III. Th. fol. 155. von der Religions-Aenderung in Konstanz ad n. 13. usque 120.

Trennung einer so ansehnlichen Stadt konnte dem Reich nicht gleichgültig seyn, weil seine Macht und Ansehen durch derselben Verlust: als den Beyträgen, welche diese Stadt von Zeit zu Zeit zu Bestreittung der Reichslasten abzureichen hatte, verminderet und herunter gesezet worden.

Im Jahre 1568. wurde das Betragen dieser Stadt auf dem Reichstage zu Augsburg rege gemacht, und hierüber eine Berathschlagung fürgenommen.

Das Reich forderte die aus ihrem Mittel abgerissene Stadt wieder zurück, der Erzherzog aber widersezte sich diesem Ansinnen; und um das Reich zu beruhigen, und ihren Rechtsansprüchen auf Konstanz in diesem gefährlichen Zeitpunkt auszuweichen, versprach Ferdinand die Stadt Konstanz bey ihren von dem Reich erhaltenen Gerechtsamen zu schüzen, und zwar dieselbe jedesmal auf der Reichsständen-Versammlung selbst zu vertretten *; welches auch an-

* Siehe die Ferdinandische Erklärung an die Reichsstände des schwäbischen Craises.

anfänglich geschah. Allein dieser gemachten Erklärung des Erzherzogen ohngeachtet, wollten die Stände des schwäbischen Kraises durchaus nicht verstatten, daß Konstanz von dem Reich, auf was immer für eine Art solches auch geschehen sollte, dürfte losgerissen werden. Dieselbe verlangten ausdrücklich, " daß diese Stadt für sich
„ frey verbleiben, bey ihren alten des Reichs,
„ und der schwäbischen Ständen Herkommen ge-
„ schüzet, und die Sache dahin zu ordnen, daß
„ der Konstanzische Stadtmagistrat fürhin, für
„ sich in ihrem und der Stadtname seine Ge-
„ sandte, wie bisdahin beobachtet worden, auf
„ die ausgeschriebene Kraistage auswählen, und
„ abschicken sollte.

Aber Ferdinand war daran gelegen, die Stadt Konstanz nicht mehr aus den Handen sich winden zu lassen, und dieselbe als ein so leicht

---

ses, und von Goldast in seinen politischen Reichshändeln gesammlete Urkunden. Part. 25. fol. 1006. 1019. - item Limnæi J. P. tom. IV. L. I. Cap. 9. n. 26. fol. 87. - item Knippschild in tract. pol. hist. jurid. de Civ. Imp. jur. & privil. L. 4. C. 1. § 24. n. 33. fol. 1008. & seq.

leicht erworbenes Eigenthum für sich und die Seinigen festzuhalten. Daher erklärte er sich in einem andern Schreiben gegen das Reich auf die Anforderungen des schwäbischen Kraises: "die „Stadt Konstanz hätte in ihren betränglichsten „Umständen seinen Schuz und Beystand angesuchet, und sich freywillig an ihn und sein „Haus ergeben: Er werde auch jederzeit bereit „seyn, die Rechte dieser Stadt zu schüzen, „und dieselbe auf den Reichstagen, selbst zu „vertretten, daß also das Reich sich zu beschwären niemals Ursache hätte, als wenn „durch den Verlust dieser Stadt, dasselbe von „seinem Ansehen etwas verlohren; noch werde „er seines Orts nicht verstatten, daß von den „Beyträgen, welche diese Stadt dem Reich „jedesmal zu entrichten hätte, dasselbe „hierwegen am mindesten benachtheiliget werden solle. ꝛc. Er machte sich gegen das Reich ferner anheischig, den Reichsbeytrag bey allen „Vorfallenheiten für Konstanz zu entrichten.*

D Aber

---

* Laut dieser an das Reich gemachten Deklaration des Erzherzogs Ferdinand,

Aber all diesem herrlichen Versprechen des Ferdinands ungeachtet, bestund das Reich auf seinen Ansprüchen: " die Stadt Konstanz von " ihrem Mittel niemals abreissen zu lassen". Es wurden wider diese Ferdinandische Deklarationen auf den Reichstägen 1557. und 1559. die sogenannte Gravamina eingeleget. Dieser Reichsprotestation aber unangesehen, ist die Stadt Konstanz nimmermehr dem Reiche zurückgestattet; sondern bis in gegenwärtige Zeiten dem Erzhaus Oesterreich erblich verblieben, und von ihren Regenten unumschränkt beherrscht worden.

Im Jahre 1633. wurde abermal die Stadt Konstanz mit einer gefahrvollen Kriegswolke umzogen; dieselbe wurde von den schwedischen Truppen angefallen, und unter ihrem Heersführer Gustaf Adolph Horn zur Uebergabe aufgefoderet. Und da die Stadt seinem Befehl sich widersetzte, so mußte sie eine harte, und

---

nand, welche an die schwäbischen Kraisstände ist abgegeben worden. de Dato 22. April 1557. vid. Goldast loc. cit. fol. 1015.

und beynahe durch 6. Wochen angedauerte Belagerung aushalten, wobey ihre Bürgerschaft vieles erlitten, und in das äusserste Elend versezet worden. Das Tagebuch von dieser Belagerung ist von einem Ungenannten zusammengetragen, und von Leonhard Strauben, ein Jahr nach dieser Belagerung, abgedrucket worden.

Wir verlassen die Geschichte und Schicksale der Stadt Konstanz, und kommen in unsere Zeiten zurück auf die Jahre 1740. und den Oesterreichischen Succeßionskrieg, in welchen Zeiten diese Stadt von dem französischen Prinzen und Befehlshaber Clermond in Name seines Königs zur Uebergabe aufgefodert, die Stadt mit französischer Mannschaft besezet; und von derselben die Huldigung für Kaiser Karl VII. ist angenommen worden. Die französische Garnison von 3000. Mann verblieb bis in das Jahr 1745. Bey dieser neuen Kriegsgarnison wurde sowohl die in der Stadt Konstanz befindliche Geistlichkeit, als Bürgerschaft mit harten Abgaben und Brandschazungen beleget. Die V. Oest. Landen waren mit französischen Kriegsvölkern überzogen; die Vestung Freyburg in

Breisgau, nebst ihren drey Bergschlössern, nach einer sechs wöchentlich- hart ausgestandenen Belagerung von Grunde geschleifet und zerstöret, und hiedurch die gesamte Vorlanden dem Feinde ohne Widerstand preisgegeben. Die Feinde zohen sich von Zeit zu Zeit zusammen, machten Anschläge auf die Vorarlbergische Herrschaften Bregenz und Veldkirch, wodurch die V. Oestr. Landen sehr vieles erlitten, bis endlich im Jahre 1748. nach dem Tode des bairischen Kaisers der erwünschte Fried erfolget, und hiedurch die eroberten Lande und Ortschaften nebst der Stadt Konstanz wieder an Oesterreich sind abgetretten worden.

Die Krontochter Karls, die Kaiserin Theresia, suchte nach dem geendigten verderblichen Krieg ihren erlittenen Schaden, so viel möglich, durch Einführung einer gut gewählten Staatswirthschaft in ihren Landen wieder einzubringen, und ihre Reiche aufblühend zu machen. Dieses war damals der Zeitpunkt der Staatsprojecten, und Länderverbesserungen. — Das bis dahin beybehaltene Regierungssystem bekam auf einmal einen ganz andern Umschwung, und folgbar eine ganz andere Richtung, bey

die-

dieser Verhältniß. Es wurde im Jahre 1752. in der Stadt Konstanz eine V. Oestr. Länder-Regierung, unter dem Titel, Kais. Königl. Repräsentation niedergesezt, welche politische Landesstelle zugleich das Appellationsgericht für die V. Oestr. Fürstenthümer und Landen ausmachen sollte. Ehevor hatten die Kais. Unterthanen ihre Appellationen und Rekursklägden bey der Landesregierung in Insprugg einzureichen. Diese sogenannte Repräsentation verblieb in Konstanz bis auf das Jahr 1760., in welchem von dem kaiserlichen Hof eine Abänderung getroffen, und diese Landesregierung nach Freyburg verleget, mit alldortiger Breisgauischer Regierung und Kammer vereinbaret, und als eine Appellationsinstanz für obenbemeldte V. Oestr. Landen und Ortschaften ist errichtet worden.

Die Stadt Konstanz hatte von seiner alten ehemaligen Reichsverfassung seinen Magistrat, nebst einem Reichsvogt und Stadtgericht. Der Magistrat hatte die Aufsicht über die Justizpflege und politischen Anliegenheiten; das Stadtgericht hingegen über die kleinere Vorfallenheiten, als z.B. Schuldsachen, Beaugenscheinigungen der Stadt-

gebäuden, und über die daher entstandenen Streitigkeiten ihrer Bürger und Insassen zu urtheilen. Der städtische Magistrat bestund damals aus 24. Rathsgliedern nebst einem Syndikus, und Kanzleyverwalter, an dessen Spize ein Burgermeister und Stadtvogt gestanden. Das Burgermeisteramt, und die Stadtvogtbedienstung waren wechselseitig; und eben soviel Beysizere, als der städtische Magistrat, zählte das Stadtgericht (der grosse Stadtrath genannt). Dieses Personale wurde in dieser Stadt bis auf das Jahr 1751. beygelassen, wo hernach diese Stellen durch eine fürgeweßte Kaiserl. Königliche Hofkommißion in Person des bevollmächtigten Ministers Grafen von Choreck abgeänderet, und der Magistrat, als auch der Stadtrath auf die Helfte ihrer Gerichtsschöpfen verminderet und heruntergesezet worden.

Diese neue städtische Polizeyverfassung dauerte bis in die Zeiten des dermal regierenden Kaisers Joseph II, der auf das Wohl seiner Völker und Staaten bedacht, die Mängel dieses Staatssystems mit forschendem Auge überblickte, und daher dasselbe im Grunde veränderte. Die-

ser Landesfürst nahm bey dem Antritt seiner Regierung ganz andere Maasregeln, und Geseze an, seine Lande in Flor und Aufnahme zu bringen. Er entwarf über seine weiten Staaten ein ganz einfaches und gleichförmiges Regierungssystem, welches zu ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit andienen sollte.

Im Jahre 1786. wurde der Konstanzische Magistrat und das Stadtgericht, vermög einer neuen Einrichtung, gänzlich abgewürdiget und aufgehoben *; dagegen diese bürgerliche Polizeystelle mit einem neuen Rathspersonale besezet. Die Benennung der Gliedere zu dieser neuen Gerichtsbehörde, wurde aus besondern Kaiserl. Gnaden der Bürgerschaft überlassen; zu diesem Ende wurden aus ihrem Mittel 24. Volksmänner oder Ausschuße erwählet, und die Raths-Canditaten, die alle Rechtsgelehrte seyn sollten, von der kaiserlichen Kommißion, welche um die Prüfung der Subjecten in Konstanz vorzunehmen nie-

* Sieh das Kaiserliche Patent wegen Aufhebung der vormaligen Raths- und Stadtgerichte. de Dato Wien. Beylage Lit. C.

niedergesezet worden, der Bürgerschaft vorgeschlagen, wo nachhin der neue Stadtrath durch die Bürgerrepräsentanten ist ausgewählet worden.

Dieser neu erwählte Magistrat mußte vermög des Kais. Kön. Normal-Patents de Dato Wien den 10. Jenner 1786. aus einem Burgermeister, und fünf Räthen oder Beysizern bestehen: unter deren Leitung alle städtische Geschäfte und Vorfallenheiten nach der neuen KK. Gerichtsordnung, welche im Jahre 1782. als ein allgemeines Gesezbuch in den Kais. Kön. Landen vorgeschrieben worden, sollten behandlet werden. Diese neue Rathswahl wurde dem kaiserlichen Hof vorgelegt, worüber die Bestättigung bald hernach erfolget ist.

Einige Zeit zuvor nemlich im Jahre 1777. langte Kaiser Joseph auf seiner Ruckreise von Paris unter dem Namen als Graf von Falkenstein in Konstanz an, dieser Landesfürst sah in dem ersten Augenblick, als er diese Stadt betretten, die Entvölkerung derselben, und daß dieser Ort Plaz und Raum genug in sich schließe, weit mehrere Menschen und arbeitsame Bürger aufnehmen zu können.

Es

Es ereignete sich auch bald nachhin, daß in der benachbarten Schweiz, und besonders in Genf unter dasiger Bürgerschaft Mißverstand und Uneinigkeit entstund, so zwar, daß eine öffentliche Volksjährung und Bürgerfehde ausbrach; diese erfolgten Gewaltthätigkeiten verursachten, daß eine beträchtliche Anzahl der Bürgern und Inwohnern die Stadt Genf verliesse, und andere Wohnpläze, um allda sich niederlassen zu können, sich aussuchten.

Diese Bürgerauswanderung von Genf war für die Stadt Konstanz ein wichtiger Augenmerk, um eine nuzliche und arbeitsame Kolonie in ihre öden Mauren und Häuser auf- und einzunehmen. — allein dieses Geschäft auszuführen, mußte allforderst die Religionsduldung in Konstanz verstattet, und von allerhöchsten Ort begnehmiget werden. Man suchte dieses Geschäft von Seiten der Stadthauptmannschaft des Herrn von Damiani bey dem Kaiserl. Hof einzuleiten, um diese Genfergemeinde zu allgemeiner Wohlfahrt der Stadt Konstanz aufnehmen zu können; dasselbe wurde mit einem so glücklichen Erfolg betrieben, Kaiser Joseph II. verstattete diesen Ansiedlern

 nicht

nicht nur die Religionsduldung, nebst einem Betthaus, sondern schänkte denselben annoch andere beträchtliche, und auf zwanzig Jahre festgesezte Privilegien und Freiheiten. *

Diese in Konstanz angenommene Schweizerkolonie theilet sich in zwey Gattungen ihrer Arbeitern, als nemlich in Fabrikanten und Manufacturisten: die erste verlegen sich auf die Uhrmacherey: die zweyte hingegen auf die Verfertigung der Cottonen und Indienendrucken, oder Baumwollzeugen.

Die Volksanzahl dieser Kolonie bestehet aus 270. Köpfen; alle diese Leute sind sehr arbeitsam, und folglich durch ihre Gewerbe sehr wohl versorget.

Die Stadt Konstanz hat dermal mit ihren zwey Vorstädten Stadelhofen, Kreuzlingen und Petershausen genannt, im Umkreise beynahe 4000. geometrische Schritt, ohne die außere Vestungswerker, als Graben, und Wähle eingerechnet, und ent-

* Sieh die von Kaiser Joseph II. der Genferkolonie in der Stadt Konstanz erstatteten Privilegien und Gnadenfreyheiten. Beylage Lit. *D.*

enthält in sich 717. Wohnhäuser, in welchen 6700. Menschen, gemäß der Konscriptionsta- belle von 1787, einlogieret sind; unter welcher Anzahl 484. Bürger, und beyläufig 200. fremde Personen, die mit obiger Anzahl einbegriffen sind. Die Häuser, welche an das hohe Dom- kapitel, und den Nebenstiftern St. Stephan, und St. St. Johann angehörig, sind auf 90. der- selben berechnet, welche nicht in die obige Zahl eingerechnet worden. In diesen geistlichen und befreyten Wohnungen befinden sich ungefähr 300. Menschen. — Und dieses ist der gegenwärtige Zustand in Betref ihrer Größe, Häusern und Inwohnern.

In Konstanz befindet sich eine sehr zahl- reiche Geistlichkeit. Es ist daselbst ein hohes Domstift, wobey ein Fürstbischof, der zugleich der erste ausschreibende Reichsfürst bey dem schwäbischen Kraise ist, präsidiret. Sein gewöhn- liches Residenzort ist zu Meerspurg über dem Bodensee, eine Meile von Konstanz entlegen.

Die Domstiftskapitularen sind von dem alten deutschen Reichsadel. Als ein Canonicus bey diesem hohen Reichsstift wahlfähig zu seyn,

soll

soll jeder derselben seinen Reichsadel und Stamme durch sechszehn ununterbrochene Ahnen erproben. Diese Ahnenprobe ist unter diesen Domstiftskapitularen durch einen peremptorialischen Kapitulschluß festgesezet, und welcher nachhin von mehrern Kaisern bestättiget, und als ein pragmatisches Gesez sanciret worden.

Das Konstanzische Bißthum beziehet sowohl aus dem Reich, als Schwaben; und zu Theil aus dem Oesterreichischen beträchtliche Einkünften. Dasselbe besizet in der benachbarten Schweiz verschiedene und ansehnliche Gerichtsherrlichkeiten, Gerichte und Vogteyen, und wovon der größte Theil ihrer Revenüen abhängt. Dieser Fürstbischöfliche Jurisdictionsbahn in der Schweiz gelegen, ist vor einigen Jahren von dem Bischöfl. geheimden Rath und Obervogten zu Kaiserstuhl, dem Freyherrn von Landsee, zusammen geschrieben, und nachhin in Konstanz, unter dem Titel: Enchyridion helveticum Constantiæ Episcopalis, 4t. in der Ludolfischen Buchdruckerey 1778. abgedrucket worden.

Der

Der Anfang dieses Konstanzer Bißthums soll seinen Ursprung in dem Ergew zu Windisch genommen haben *. Dieses Windisch soll eine ansehnliche Stadt gewesen seyn, unweit St. Martin zu Mury gelegen. Welche Bischöfe, und wie viele derselben in Windisch bis auf den ersten Bischof zu Konstanz Maximus mit Name gewesen, sind aus Abgang der Urkunden und Zeitschriftstellern unbekannt, und ungewiß. Jakob Manlius hatte in seiner Chronik 6. Windische Bischöfe verzeichnet, als namentlich Beatus, Paternus, Laudo, Pubulcus, Gramaticus, Maximus. Diesem Chronologisten widersprach Christoph Hammerer, ein Benediktiner-Mönch zu Weingarten in seinem ungedruckten Kodex, und wollte durchaus nicht zugeben, daß Paternus und Laudo jemals Windische Bischöfe gewesen wären; vielweniger, daß, nach Manlius Fürgeben, dieser Beatus von dem Apostel Petrus als erster Bischof in das Windische Bißthum wäre eingesezet worden. Von der Stadt Windisch soll dieses Biß-

* Vid. Franc. Guillimannum in antiq. Habsp. l. 2. c. 2.

Bißthum im Jahre 570. unter der Regierung Clotarii II. und unter des fränkischen Königs Dagoberti nach Konstanz transferiret worden seyn. Manlius und Guilmannus hingegen hatten behauptet: Chilbertus II. König in Austrasien und Allemannien hätte im 13 Jahre seiner Regierung in Burgund die Bischöfliche Residenz zu Windisch nach Zerstörung dieses Orts in die Stadt Konstanz versezet *, allwo das Bißthum bis auf gegenwärtige Zeiten verblieben sey.

Da nun nach vielen Jahren die erste Domstiftskirche, welche von den Benediktiner-Schotten erbauet worden, gänzlich zerfallen, so wurde im Jahre 1052. die dermalige Kathedralkirche von dem Bischof Rheinold mit gebauten maßiven Sandsteinen von Grund aus neu aufgeführet; und wozu nach dem Gebrauch der damaligen und auch der jüngern Zeiten der Schatzkasten der Kirche von Pabst aufgeschlossen wurde, und ein allgemeiner Volksablaß für alle diejenige von dem römischen Stuhl ausgeschrieben worden *,

die

---

* Sieh die Schulth. Chronik II. Theil fürs Jahr 1052.

die zu Erbauung dieser Domstiftskirche einen Geldbeytrag, oder andere Beyhilf leisten wollten.

In den Zeiten der Religionsreformation, welche im Jahre 1519. in Konstanz ihren Anfang genommen, verließ der Konstanzische Bischof Hugo mit seinem Domkapitel diese Stadt, und zog nach Ueberlingen, eine Reichsstadt; und eine Meile von Konstanz entlegen *, wohin die zwey Nebenstifter St. Stephan und St. St. Johann bald nachfolgten. Der Bischof verblieb daselbst, bis in Konstanz wieder die vollkommene Ruhe, und der Burgerfriede war hergestellet worden, welches unter der Regierung Ferdinands geschehen ist, da die Stadt Konstanz sich an diesen Erzherzog ergeben hatte. Es

* Als die Domherren von Konstanz im Jahre 1526. willens waren, hinweg zu ziehen; baten sie die Stadt Ueberlingen um ihren Schutz, dieser wurde Ihnen auf etliche Jahre zugesagt; als sie aber über die bestimmte Zeit sich aufhielten, und den Rath nicht um fernere Erlaubnis, allda zu verbleiben, begrüßten, hat derselbe Ihnen aus der Stadt geboten. Dieselbe sind also im Jahr 1552. vor Weihnachten aus Ueberlingen abgezogen, und haben sich zu Radolphzell aufgehalten, bis sie wieder nach Konstanz zurückgekommen sind. A. d. V.

Es ist in den ungedruckten Schultheisischen Chroniken, bey Abhandlung der Reformations-geschichte von der Stadt Konstanz, zu lesen: daß der dortmalige Magistrat die Parthey der Evangelischen öffentlich angenommen, und dieselbe wider die katholische Geistlichkeit werkthätig begünstiget hätte, auch hierüber die Auswanderung des hohen Domstifts von Konstanz, und der zwey andern Nebenstiftern erfolget wäre.

In dieser Chronik werden die Reformationshändel in Konstanz einzig und allein einigen Mitgliedern der römischen Geistlichkeit zugeschrieben; es wird umständlich von Christoph Schultheis erzählet: daß **Jakob Widmer** von Reutlingen gebürtig, Pfarrvikarius am Stift St. Stephan, und nachmaliger Pfarrer bey St. Johann; und **Bartholome Mezler** von Wasserburg, Pfarrvikarius von St. Stephan Luthers neue evangelische Lehre zuerst öffentlich auf den Kanzeln und Lehrstühlen vertheidiget hätten, und bey dieser theologischen Fehde wider einen gewissen Dominikanerprediger **Anton Pyrrata**, der die alte römisch-katholische Glaubens-Lehre sehr

ver-

vertheidigte, die rüstigste Klopffechter gewesen seyen. Es hätten Mezler und Widmer, wie auch Wanner, Pfarrer zu St. Stephan, die zwey erste mit ihren Haushälterinnen (Concubinen) dieser leztere hingegen mit Agatha Mangoldin, Klosterfrauen zu Feldbach, öffentliche Hochzeiten gehalten. *

Die zwey Nebenstifter St. Stephan und St. St. Johann sind zugleich städtische Pfarrkirchen, und wovon aus dortigem Mittel ein Chorherr einen Kirchensprengel als Stadtpfarrer versiehet. Neben ermeldten Stiftern sind annoch zwey andere Pfarrkirchen in dieser Stadt zu sehen, als die Pfarrkirche zu St. Paul, in welcher ein jeglicher Domprobst Pfarrer ist, und durch seinen Pfarrkaplan diese Stadtpfarrey versehen läßt. Eine andere Pfarrkirche ist St. Joß, in der Kreuzlinger Vorstadt gelegen; dieses Kirchsprengel wird von einem Kreuzlinger Klostergeistlichen, der zugleich Pfarrer ist, besorget.

*Sieh den ungedruckten Schulth. Kodex loc. cit. fol. 43 — daß diese zwey neue Pastoren Mezler und Wanner in einem und an dem nemlichen Tage ihre Hochzeiten abgehalten, den 4. May 1525.

In der Vorstadt von Konstanz auf der Schwabenseite über den Rhein gelegen, befindet sich das Gotteshaus Petershausen, von welchem Benediktinerkloster die nachhin erbaute Vorstadt, so nur in wenigen Häusern dermal besteht, ihren Name dürfte erhalten haben.

Die Stiftskirche St. Stephan ist von dem Konstanzischen Bischof Salamon im Jahre 831 erbauet worden *, nachdem er zuvor, wie sein Biograph erzählet, ein Kloster von regulirten Chorherrn im Turgew, in dem Dorf Wasserstorf genannt, gestiftet hatte, welches Mönchskloster von seinem Stifter und Erbauer Salamonsach, oder Salmsach solle benamset worden seyn. Dieses Kloster ist nachmals zum Stift St. Stephan erhoben, da die alte Stiftskirche vorher dem heiligen Niklaus zu Ehren eingeweiht war, und also die Niklaus Pfarrkirch damals genannt worden.

In dem Kirchenchor dieser St. Stephans Kirche ist in der Mauerwand eine alte in Sandstein eingegrabene Schrift zu lesen, aus welcher er-

* Sieh Merkens Chronik von Bißthum Konstanz Pag. 23. 24. n. 19.

erhellet, daß Salamon III. Bischof von Konstanz aus dem alten Grafengeschlecht von Ramschwag diese Pfarrkirche, so wie dieselbe dermal zu sehen ist, erbauet hätte. *

Die Pfarr- und Stiftskirche St. St. Johann ist von Konstanzischen Bischof Conrad im Jahre 935. gestiftet, und nachmal, wie St. Stephan, zu einer Kollegiatkirche, desgleichen ist die Pfarrkirche zu St. Paul von dem nemlichen Conrad erbauet worden.

Auf der Schweizerseiten südwerts unweit Konstanz, ungefehr eine halbe Stunde, lieget das Kloster Kreuzlingen; dasselbe ist von Bischof Ulrich, ein gebohrner Graf von Dillingen und Kyburg, gestiftet **, und mit regulirten Chorherrn aus dem Orden St. Augustin versehen worden. Dieser Graf hatte aus seinen eigenen Reichthümern und väterlicher Seits zugefallenen Erbgütern, dieses Ordenshaus erbauet.

Das Benedictinerkloster zu Petershausen ist von dem Bischof Gebhard III., der auf den

* Sieh die ungedruckte von Ramschwagische Hauschronik.

** Merkens Chronik n. 39. -- Udalricus I. ad pag. 130.

Konstanzischen Bischof Graminolphus gefolget, auf den nemlichen Plaz, wo solches dermal stehet, zu Ehren St. Georgii erbauet*, dessen Haupt er von Pabst Johannes VI. in Rom zu einer Schankung erhalten. Der Bau dieses Gotteshauses, erzählet die Klosterchronik, wäre in fünf Jahren vollendet, und mit 12. Mönchen samt einem Abt und reichlichen Gülten und Einkünften versehen worden.

Nebst diesen Stiftern, und besagten zwey Reichsklöstern, sind in der Stadt Konstanz annoch mehrere geistliche Häuser und Mönchsklöster zu finden, als Jesuiten, Dominikaner, Augustiner, Franciscaner (Calceaten) und Kapuziner **, nebst zwey Nonnenklöstern, anzutreffen.

Das

* Merkens Chronik p. 76. n. 27. Gebhardus II.

** Durch eine Kais. Königl. Hofresolution de Dato Wien den - Merz 1788. sind die Kapuzinerväter in Konstanz aufgehoben; und den minoriten Franziscanern anbefohlen worden, ihr Kloster zu verlassen, und dasselbe den Genferkolonisten, und Fabrikanten einzuraumen; entgegen das Kapuzinerkloster zu ihrer künftigen Wohnung zu beziehen.

Hie-

Das Jesuitenhaus wurde im Jahre 1772. eingezogen, und diese Ordenspriester von der Landesfürstinn Maria Theresia pensioniret; auch sind eine und andere Mitgliedere desselben mit Professuren und geistlichen Pfründen in den K. K. Landen versorget worden; nachdem dieser Orden zuvor durch den römischen Pabst Clemens XIV. ist aufgehoben worden.

Die Dominikanermönche mußten auf des Landesfürsten Befehl im Jahre 1786. ihr Kloster auf der Rheininsel gelegen, verlassen; die Kirche dieses Ordenshaus wurde nach dem katholischen Gebrauch desacriret, und diese Insel samt allen darauf befindlichen Gebäuden den Genferkolonisten zu Anlegung eines Manufakturenhauses und ihrer Indiendruckereyen eingeraumet. Die

---

Hiebey ist merkwürdig, daß im Jahre 1603. die Kapuziner durch Jacob Fugger Graf zu Kirchberg und Weisenhorn, und damaligen Domprobst in Konstanz gestiftet; nachhin und im Jahre 1788. wurden die Kapuziner von Maria Joseph Fugger Graf zu Diethenheim und Brandenburg als Kais. Kön. Komissarius und Stadthauptmann zu Konstanz wieder aufgehoben. A. d. V.

Nonnen des Dominikanerordens, zu St. Peter genannt, mußten ebenfalls ihr Kloster und Klausuren räumen, und ihren geistlichen Ordensbrüdern den Dominikanern zu einer bequemen Wohnung überlassen. Diese Nonnen hingegen wurden in das andere Frauenkloster, Zofingen genannt, zusammen eingeschlossen. Es dürfte die Anzahl der dermaligen Geistlichkeit in Konstanz auf 150. Personen Weltpriester und Mönchen, mit Einschluß besagten Nonnenklosters, angesezet werden.

Man findet auch in dieser Stadt einen wohlvermöglichen Armenspital, und andere milde Stilftungshäuser, welche von bemitleten Bürgern und Insassen zu Versorgung des Armuths gestiftet worden.

Der grosse Armenspital an der Märkstadt gegen die Seepforte gebauet, ist von Bischof Conrad aus dem Grafenhaus Altdorf gestiftet worden; hierzu machten beträchtige Geldbeyträge die zwey Konstanzer Bürger Heinrich Binzenhoffer, und besonders Ulrich Blarer.*

In der Stadt Konstanz ist zum Unterricht der

---

* Mangold- und Beuterischer Kodex ad annum 1225. fol. 6.

der Jugend ein wohlbestelltes Studier-Lycäum fürhanden, und zwar nach dem österreichischen Normalplan vollkommen eingerichtet: der Studienkurs dauret von einem halben zum andern halben Jahre. Dieses Schulinstitut ist von einer Schwäbischen allgäuischen Ritterschaft gestiftet, und zu diesem Ende mit einem besondern bequemlichen Schulhaus versehen worden. Die Jesuitenpriester hatten vormals die Einrichtung und Leitung dieser Studien mit Ausschluß all anderer Ordensgeistlichen über sich genommen, und zwar bis auf die Zeit, allwo ihre Societät ist aufgehoben worden. Nun stehet dieses Studierkollegium unter einem ordentlichen Director in Person des Stadthauptmanns zu Konstanz, der bey allen Schulprüfungen jederzeit gegenwärtig seyn muß.

In den obern Klassen werden die Theologie, Dogmatik, geistliche Rechte, christliche Moral, und Pastoral gelehret. Auch in dem philosophischen Fache werden die Experimental-Physik, Logik, und über die Anfangsgründe der mathematischen Wissenschaften gelesen. In den untern Schulen werden überhaupt die Huma-

niora docieret, und all dasjenige, was zu den nöthigen Vorbereitungen der höheren Wissenschaften dienlich seyn dürfte; zu diesem Ende werden über die griechischen und lateinischen Sprachen, als worinn der Geist der wahren Litteratur enthalten, von Zeit zu Zeit Vorlesungen und Schulübungen abgehalten, wobey die alten Claßiker exsplicieret, auch Natur- Kirchen- und Profangeschichte gelehret, und über die gebundenen als ungebundenen Reden der alten und neuen Schriftsteller Anweisungen gegeben werden.

Der gewöhnliche Studienkurs fängt mit dem Monat August jeden Jahrs an, und dauret fort bis in Monat Juni: folglich werden Juni und Juli, als die wärmsten Jahrszeiten zu Erholung der Schuljugend frey gelaßen werden. Dieser gewöhnliche Kurs ist also zehen ganze und volle Monate, in dessen Halbscheidzeit jedesmal eine Schulprüfung durch alle Schulklassen vorgenommen wird. Wobey die Schuljugend in Gegenwart des Studiendirektors und einigen Professoren über die erlernten Wissenschaften und Fähigkeiten geprüfet; die Exami-

nir-

nirten in drey Klassen über die fürgenommene Examina eingetheilet, und über die befundene Qualitäten den Canditaten die Schulattestaten ausgefertiget werden. Die Schulstipendien sollen nach einer Kais. Verordnung nur denjenigen zukommen, die in ihrem Studienfortgang, auch Fleiß und Sittenwandel die erste Klasse erreichet hätten.

Aus diesem ganzen Studienplan ist ersichtlich, daß derselbe zur Ausbildung der studierenden Jünglinge, in welchen Berufsstand auch immer einer von denselben mit der Zeit einzutretten gedenken sollte, sehr nützlich und vortheilhaft zur Gründung des zeitlichen Wohlstandes eingerichtet ist.

Dieses ist das Werk Kaiser Josephs des Vaters und Beförderer der Wissenschaften; derselbe kannte die Rechte der Menschheit, und wollte das Wohl seiner Völker und Staaten nach besten Einsichten befördern: daher wandte Er seinen Augenmerk besonders auf die Erziehung der Jugend, um durch diese Pflanzschule dem Staat recht-

schaffene und nüzliche Bürger zu erziehen, und widerstattete dem Menschen, Troz aller Kabalen einer gewissen Gattung von Leuten, die von ihrer Natur anererbte Freyheit zu denken, hierdurch wurden, Vorurtheil, Tumheit und Aberglauben, die schröcklichsten Feinde des Menschengeschlechtes mächtig verschiehen; denn Joseph ließ sich die Wohlfart der Menschheit am Herze gelegen seyn, und betrachtete sich als den Beförder und Beschicker derselben, da er wohl wußte, daß der Mensch ohne Geistesfreyheit nichts weiters denn eine blose Maschine wäre, wo alle Hoheit von Tugendgefühl, Künsten und Wissenschaften durch diesen Zwangdruck ersticket würden. Joseph wollte die Menschen als freye Staatsbürger, und nicht als elende Sclaven und Lastthiere behandlen, und dieselben durch weise Geseze leiten, und nicht durch unnöthige Staatslasten und unumschränkten Gewalt unterdrücken; und daher verbannte er für allzeit die falsche Politick aus seinen Reichen und Landen. — Gott erhelle fernerhin seinen Verstand, und segne seine Regierung. Wir aber haben zu bitten, der Kaiser wolle unsere Vaterstadt auch

künf-

künftighin seines Schuzes würdigen. — Denn in seiner Hand stehet ihr Schicksal zu lenken. Ich bin überzeugt, daß Rechtschaffene nicht anders denken. — Kaiser Joseph erhöre unsre Wünsche, weil wir von seiner Hand allein unser ganzes Glück, und zeitliche Wohlfahrt erwarten.

Beylage Lit. A.

Vertrag
zwischen Kaiser Maximilian, als Erzherzog zu Oesterreich, und der Stadt Konstanz rc. rc.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Kroatien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lottringen, zu Braband, zu Steyr, zu Kärnten, zu Krän, zu Lienburg, zu Luxenburg, und zu Weldern, Landgrafen zu Elsaß, Fürst zu Schwaben, Pfalzgraf zu Habsberg und zu Henegew, gefürsteter Graf zu Burgund, zu Flandern, zu Tyrol, zu Kärn, zu Archays, zu Holland,

zu

zu Seeland, zu Speyr, zu Riburg, zu Namur, zu Zieschen, Marggraf des heiligen Röm. Reichs, das Enns und zu Burgau, Herr zu Frießland auf der Windischen Mark Aichen, zu Portenaw und zu Salni ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief für Unsere Erben und Nachkommen Erzherzog zu Oesterreich, und thun kund allmänniglich, daß wir gütlich betrachtet haben, mit was Ehren, und Würden der Allmächtige unser löbliches Haus Oesterreich gezieret, und begabet, wodurch das er die Römisch-Kaiserliche Regierung und Majestät auf uns als Erzherzogen zu Oesterreich gewidmet, und auch die Zeit unser Regierung her mit solchen Gnaden fürsehen hat, daß wir als uns von Amts wegen das heilige Reich, die Ständ und Gelder desselben nicht allein bey Weesen, Würden und Ehren behalten, und gehandhabet haben,

ben, sondern auch gemehret, und mit unsren leiblichen österreichischen und burgundischen Erbhäusern und Kammergut beschüzt, beschirmet, und dieselben unsre Häuser zur Schild, Hilf und Handhab des heiligen Reichs mannigfaltiglich, mildiglich fürgesezt, und dargeschenkt haben. Desgleichen wir noch heutiges Tags begehren, und bedenken, dem heiligen Reich nicht allein von seinem Darstecken, sondern auch durch sogemeldte unsere Häuser und erblich Kammergut zu Ende unseres und Regierung zu ihrer Wohlfart und Mehrung, und Handhabung seiner Stände und Glieder unsrem Vorwissen nach gnädiglich und getreulich obzuseyn.

Wenn Wir nun derzeit wahrgenommen mancherley Nothdürften, Obliegen, Gebrechen, und Aufrichtung der ehrsamen Unser und des Reichs Leben zu erneueren, NN. Burgermeister, Rath und Gemeind der Stadt Konstanz dabey zu besorgen, derselben Stadt Macht hinfür

so

so stattlich und gehorsamlich, als bisher und sonders unser und unsres Haus Oesterreich zu thun, bey uns und dem heiligen Reich zum Besten, und vermeiniglich gewesen, dabey auch gnädiglich bedanken, ihr redlich Herkommen, auch getreu und gehorsam Dienstbarkeit darzu darstrecken ihrer Laib und Güter, damit sie sich lange Jahre her gegen unsren Vorfahren auch uns dem heiligen Reich und unsrem hohen Haus Oesterreich erzeiget und gehalten haben, und hinfür wohlthun mögen und sollen, und aus söndrem gnädigen Willen und Getreuen, so wir zu derselben Stadt, ihren Burgern und Inwohnern tragen; und ihrer Burgermeister groß und klein Rath und Gemeinen der gemeldten Stadt Kostanz, bekennen auch für uns und all unsre Nachkommen, daß wir uns unsres allergnädigsten Fürsten und Herren Maximilian Römischen Kaisers als Erzherzogen zu Oesterreich, und Herzogen zu Burgund oberzehlte Mildigkeit, Gnad

und

und Gutthat, gegen dem heiligen Reich, auch den Ständen und Gliedern desselben und sonderlich uns vielfältig geübet, und darneben unser und gemeinen Stadt Notdurft, Obliegen, und Gebrechen, und Gefährlichkeit zu Herzen gefaßt, und erkennt, und darum wir Kaiser Maximilian: auch Burgermeister und Rath und Gemeind der Stadt Kostanz izt gemeldt baidenhalb zu mehren dem heilig en Reiche zu Ehren und Wohlfart, auch der Stadt Kostanz bey demselben Reiche zu handhab und aufnehmen, und darzu zur Notdurft und gutem der lobl. Häuser Oesterreich und Burgund mit wohlbedachtem Muth, zeitlichem Rathe, und rechten Wissen einen beständigen Vertrag des Haus Oesterreich und gemein Stadt Kostanz berufende, abgeredt, aufgericht und beschlossen haben auf nachfolgende Meinungen.

Anfänglich so nemmen, und empfangen wir Maximilian Kaiser, als Erz-

herzog zu Oesterreich die genannten Burgermeister, Rath und Gemeind der Stadt Kostanz mit all deme, daß an ihnen, wie hernach folget, zustellen werden, und all ihren Nachkomen in unser und unserer Erben ein Haus Oesterreich und Burgund unsres Stammens, Namens und Regierungs Herren der Grafschaft Tyrol, und dieser unsrer vordern Landen, und desselben unsres Hauses ewigen Verspruch, Bündnis, Schuz und Schirm, und sollen, und wollen darauf, die genanten Stadt, ihre Bürger, und Innwohner in gnädigen Befehl halten, sie zu aufnehmen und frumen, fördern, bey ihrem alten Herkomen, lobl. und guten Gebräuchen, Gewohnheiten, Freyheiten und Privilegien; auch bey ihrem Leib und Gut, und sonderlich bey dem ihnen, so wir ihnen, wie vorgedacht, und hernach geschrieben ist, zustellen werden. beschüzen, beschirmen, und handhaben wider männiglich, so sie daran zu belaidigen, zu überziehen, zu beschädigen,

und zu beschwären unterstehen möchten, nach unsrem besten Vermögen ungefährlich. In welchem Verspruch, Bund, Schuz und Schirm, auch wir Burgermeister, Rath und Gemeind der Stadt Kostanz uns für uns und all unsre Nachkommen einheiliglich und gutwilliglich begeben, verpflichten und verbünden, und dabey dem Kaiser als, und allen ihr Majestät Erben am Haus Oesterreich, und Burgund ihres Stammens, Namens und regierenden Herren der Grafschaft Tyrol und dieser vorderösterreichischen Landen für uns und all unsre Nachkomen zusagen und versprechen, zu niemand andrer keinerlei, welcher Bündniß, Vereinigung, Verständiß, Schirm noch Vertrag ohne ihrer Kais. Majestät und derselben Erben obgemeldt, Wissen, Willen und Gunst zu handlen, zu traktiren, noch anzunehmen: sondern allein bey diesen ihrer Kaiserl. Majestät Erben am Haus Oesterreich und Burgund, wie vorgemeldt ist, Bündniß, Schuz und

Schirm

Schirm geträulich, redlich und vest zu beßren, und zu verbleiben, wie denn das alles, solche Bündnis, Schuz und Schirm, Recht und Gewohnheit erfor- deret; doch dem heiligen Reich seiner Obrigkeit und Gerechtigkeit an bemeld- ter Stadt Kostanz in allweg vorbehal- ten, und unverlezt. Daß auch uns von Kostanz hiemit nicht abgestritten seyn soll, sondern Macht haben, ob uns Noth würde mit den ihnen, so dem heiligen Reich gehorsam, oder dem Haus Oe- sterreich verwandt und nicht widerwär- tig sein Bündnis, und Verständniß an- zunehmen, doch daß dieselben der kaiser- lichen Majestät, dem heiligen Reich und ihrer Majestät, Haus Oesterreich und Burgund, wie obstehet, in keinem Weg widerwärtig seyn.

Zum andern ob verschunener Zeit um- her von uns beiden Theilen, etwas ge- redt, fürgenohmen, oder gehandlet wor- den wäre, das uns zu beider Seits zu

Beschwärd= und Widerwillen gereichet, oder geredt haben möchte, das soll alles vergessen, tod und ab, und wir Kaiser Maximilian gegen Burgermeister, und Gemeind zu unterthänigem Gehorsam, und getreuen Willen, und Lieb gegen ihrer Majestät bewegt und gesezt seyn.

Zum dritten, so haben wir Kaiser Maximilian aus gnädigem Willen, und einer Stadt Notdurft und Obliegen uns bewilligt, und sollen, und wollen für und unsre Erben am Haus Oesterreich und Burgund vorgemeldt zu solcher Bündniß, Schuz und Schirm, Burgermeister, Rath und Gemein der Stadt Kostanz, und allen ihren Nachkomen jährlich, und jedes Jahres besonders allweg auf St. Johannes Tag Summerwenden raichen, und bezahlen zwölf Hundert Gulden reinisch, und die allzeit antworten gen Kostanz in die Stadt, ohne allen ihren Schaden; auch mit der ersten Bezahlung auf St. Jo=

Johannistag zu wenden: negst nach datum dieses Briefs künftig anfange, und uns für uns und unsere Erben mit samt unsrem Regiment zu Inspruck, soviel an demselben Regiment ist, um solch jährlich Geld gegen denen von Kostanz notdürftiglich verschreiben, und sie vergwissen, und versorgen bis an ihr Begnügen, ungefährlich.

Zum vierten, So haben wir Burgermeister, Rath und Gemeind der Stadt Kostanz für uns und unsre Nachkomen bewilliget, und sollen, und wollen der Römisch- Kaiserl. Majestät, als Erzherzogen zu Oesterreich und allen ihren Miterben, am Haus Oesterreich und Burgund ihres Namens, Stamens und regierenden Herren der Grafschaft Tyrol und dieser ihrer Majestät vorderösterr. Landen zu allen ihren Fürnehmen und Geschäften allzeit getreue, aufrechte, stäte, dienstliche, und notdürftige Oefnung, Ufenhalt und Paß, in, aus und durch

die Stadt Kostanz geben, gestatten, und thun, sie, und der ihnen in ihrer Gnaden Fürnehmen, und Geschäften fürdern, und ihnen darzu getreuen Fleißes, samt und guten Willen beweisen, und sonderlich also, ob, und wann ihro Kaiserl. Majestät und derselben Erben vorangezeigt, mit jemand, wer der, oder die wären, in offenen Krieg; daß alsdenn Sie, oder die ihnen allzeit solche Oefnung, Aufenthalt, und Paß in aus, und durch die Stadt Kostanz haben, sich der gebrauchen, freuen, und genüssen sollen, und mögen, doch alles ohne unser, und unser Burger, Inwohner und Verwanten von Kostanz Schaden, und dergleichen 2c., auch hiebey aufgenohmen, absonder Persohnen, so dem Haus Oesterreich verwandt wären, für sich selbst Feindschaft, und Fehde wider jemand hätten, denselben sollen wir von Kostanz der Oefnung nicht schuldig seyn. Es wäre denn, daß derselben sondern Persohnen, einer, oder mehr von

we-

wegen jemanden und auf Befehl Kaiſ. Majeſtät, auch ihrer Majeſtät Erben in Krieg wüchſen, oder darzu beſtellt, geordnet, oder beſoldet wären; denen, oder denſelben ſollen wir der Oefnung, Ufenthalt, und Paſſes, wie vorſteht, ſchuldig und pflichtig ſeyn:

Zum fünften, ob ſich über kurz oder lang begeben, daß wir Kaiſer Maximilian, als Erzherzog zu Oeſterreich, oder unſre Erben am Haus Oeſterreich, und Burgund, wie obgemeldt iſt, wegen jemand, wer der wäre, an mich Feindſchaft, Krieg und Fehde, anfahren, und treiben; oder ob jemand unterſtehen würde uns als Erzherzogen zu Oeſterreich, und dieſelben unſre Erben zu bekriegen, oder anzufechten, dadurch wir von Koſtanz von berührter Bündnis ihrer Oefnung, Aufenthalt, und Paßes wegen, es wäre in offenem Krieg, oder ſonſt beſchädiget, oder unſre Bürger gefangen, geſchäzet, oder hinweggeführet würden,

 der

des Wassers oder Lande, oder mit Nam Gewerb Brand, oder Verhaltung, und Entsezung unsrer Haab und Güter; oder wie wir sonst von des Haus Oesterreichs wegen zu Kosten, und Schaden gebracht würden, sollen und wollen wir Kaiser Maximilian, und unsre Erben am Haus Oesterreich und Burgund mehrgenant einer Stadt Kostanz ihren Bürgern und Verwandten fürderlich, solcher empfangenen, und geleisteten Kosten, und Schaden, Abtrag, und um Entsezung ihrer Hab und Güter gnädig, gebürlich, gleichmäßiges Begnügen und Ergözlichkeit thun, oder die wiederum zu ihren Handen, und Gewalt bringen, und stellen, und die Gefangenen ledig.

Item die obberührten Oefnung, Aufenthalt und Passes, datzu Schirm, Bündnis, und Vertrag, soll seyn, auch gehalten werden, und sich strecken wider männiglich; niemand, die die heilige christliche Kirchen, und das heilige römi-

mische Reich ausgenommen, wider die wir Kais. Majestät solcher Oeffnung nicht begehren, noch die wir von Kostanz verpflicht seyn, daß auch wir von Kostanz in desselben Oefnung allwegen von unsrem Gewalt und Obrigkeit bey Verwaltigung der Stadt ungerührt verbleiben, und darzu dem Haus Oesterreich auf unsre selbst Kosten gar kein besonder Hilf zu thun schuldig seyn sollen.

Zum sechsten, sollen wir Kaiser Maximilian einer Stadt Kostanz bey gemeinen Eidgenossen in den nächstkünftigen fünf oder sechs Jahren ungefährlich einen zimlich leidentlichen Vertrag eines austragentlichen Rechtens erlangen; oder wann wir als Erzherzog zu Oesterreich mit genannten Eidgenossen in einen sonderlichen Vertrag komen, alsdann einer Stadt Konstanz austragentlich Recht gegen ihnen darin verfassen.

Zum siebenden, sollen wir Kaiser Maximilian auch in fünf oder sechs Jah-

ren den negsten ungefährlich bey gemeinen Eidgenossen erlangen diesen Bezirk, nemlich das, so herenthalb der Thur gelegen ist, und izt in die Landgrafschaft gehört, also daß solches mit aller Obrigkeit und Mannschaft einer Stadt Kostanz zugeordnet, und der Eidgenossen Obrigkeit, wie sie die jezo haben, daran abgestellt werde.

Zum achten, Ob wir Kaiser Maximilian keinen Bezirk bey den Eidgenossen in solcher Zeit erlangen, daß wir denn in dem negsten Jahr nach Verscheinung der gemelten fünf oder sechs Jahren das ganze Landgericht lösen, und so das gelöset würdet, alsdann einer Stadt Kostanz den jezt genannten Bezirk darauf zu ordnen, und verfolgen zu lassen, denselben hinfür in Ewigkeit bey der Stadt Kostanz zu haben, und darnach den übrigen Theil des Landgerichts der Stadt Kostanz in Ambtsweis befehlen; sie auch dabey beschüzen, und beschirmen

wollen, damit das desto friedlicher gebraucht und handgehabt werden möge, doch dem Pfandbrief, so eine Stadt Kostanz vormals versieglet inhat, ohne Schaden, wo aber ein Stadt Kostanz das Landgericht nicht wiederum gelößt, oder gemeldter Gezirk nicht eigentlich zugestellt, noch das austragentlich Recht erlangt wurde, alles in der Zeit, als obsteht, sollen wir Kaiser Maximilian denen von Kostanz in andre Weg ein zimlich gleichmäßiges Begnügen darum thun nach Erkantnis des Obmanns und der Beisässen ꝛc. ꝛc.

Zum neunten, wollen wir Kaiser Maximilian der Stadt Kostanz die hohen Gericht, die Gebott und Verbott von Petershausen bis gen Allenspach, und was zwischen den zweien Seen liegt, so viel des in die Landgrafschaft Nellenburg gehöret, desgleichen, ob etwas in die Grafschaft zum heiligen Berg oberhalb des gemeldten Gezirks auch

zwi-

zwischen den zwey Seen, das Eichhorn genannt, gehöret; gleicher Weise mit hohen Gerichten, Gebott und Verbotten in ewige Zeit geben und zustellen. Doch uns und unserm Haus Oesterreich Geleit, Forst und Wildbahn an denselben Orten vorbehalten, wir gönnen ihnen auch eine zimliche Landwöhr in demselben Gezirk zu machen.

Zum zehenden, sollen und wollen wir Kaiser Maximilian verordnen, so oft eine Stadt Kostanz durch jemand angefochten, beleidiget, oder beschwäret, dadurch sie Hilf, Zusag und Beystand nothwendig würden. Daß ihnen allzeit auf ihr Ansuchen, und Erforderen, so an unsre Amtleut zu Nellenburg und anderswo beschehen, soll unser Unterthanen, derselben unser Landgrafschaft Nellenburg, und ob die Notdurft so groß vor Augen wäre, auch ander unser, und unsers Haus Oesterreich Unterthanen an dieses Amt mit unsern Vög-

ten und Hausleuten eilends zuziehen, und in ihren Obliegen und Noth beistehen, und helfen sollen, an der von Kostanz Kosten: ob aber etwas Mangel an der maß eilender, auch aller möglicher Hilf beschehe, dessen wir uns nicht versehen. So sollen dieselben von Kostanz uns Kaiser Maximilian, und unsre Erben, wie obsteht, und ob wir nicht so wachend wären, unser Regiment zu Inspruck anlangen, von dannen ihnen notdürftige eilende Versehung gedeihen soll, und so also die unsren denen von Kostanz zuzogen seynd, sollen die von Kostanz dieselben mit Rath der vorgedachten unsern Vogt oder Hauptleute zu der Notdurft gebrauchen.

Zum eilften, dieweil wir Kaiser Maximilian aber gnädiglich bemerken einer Stadt Kostanz Notdurft, und daß sie uns und dem heiligen Reich, als sie neben andern Ständen des Reichs schuldig waren in unsren und des Reichs Geschäften an-

drer

derer ihrer Aufrichtung, und Darstreckung halber stattlich und an männiglich abnehmen, mit ihren Gut nicht gedeien, noch erschiessen mögen; damit dann dem heiligen Reich durch diese unser Bündniß und Schirm kein Nachtheil noch Abgang, sondern mehr Nuz und Frucht sey, so sollen und wollen wir als Erzherzog zu Oesterreich eine Stadt Kostanz an allen Anschlägen, so neben andren Ständen des Reichs jeh zu Zeiten auf sie gelegt worden, unser Lebenlang die Zeit unser kaiserlichen Regierung entheben, vertretten, und schadlos halten, beiden von Kostanz auch vorbehalten, als wäre denn, daß von den Gnaden Gottes unsern Erben am Haus Oesterreich und Burgund obgedacht zu der kaiserlichen königlichen Regierung auch kamen, dieselben sie auch dermassen, wie wir allzeit Regierung enthoben, vertretten, und schadlos halten.

Zum zwölften, Ob über kurz oder lang

zwi-

zwischen uns und unsren Erben Erzherzogen zu Oesterreich auch denen von Kostanz und ihren Nachkommen dieser unser Bündnis, Schein, Schirm, und Oefnung halber einige Irrung, und Mißverständnis erwachsen, aus was Grund oder Ursach solches beschehe. Es wäre mit, oder ohne Grund nichts besonders noch ausgenommen, oder ob sich ein Theil gegen den andern beschwären, und vermeint, als ob ihm in ein, oder mehr Artiklen, und Meinungen des Vertrags, Schutz, Schirm und Oefnung, Mangel oder Abgang begegnet, und nicht gehalten wäre: darzu soll kein Theil sein selbst Richter seyn, sondern wir zu beeden Theilen sollen uns eines frommen inländigen Grafens, oder Freien des Reichs zum Obmann verainen, derselbe soll Macht, und Gewalt haben, zwey ehrbare verständige Unpartheyische angehn, nemlich einen aus einer Reichtstadt, und den andern sonst ausserhalb, nach seinem Gefallen zu ihm zu nehmen, und zu er-

wäh-

wählen, welchen dreien Personen wir zu beiderseiten; nemlich jeglicher Theil einen tauglichen und verständigen Mann zu setzen und zu geben, dieselben fünf Personen sollen uns zu beiden Theilen in einem gelegenen Land unsere Beschwärungen und Irrungen hören, und Fleiß haben, uns da gütlich zu entscheiden: wo sie aber der Gütigkeit nicht statt noch wollen Frieden machen, alsdenn rechtlich darinn erkennen, und sprechen, dabei soll es ungeweigeret bleiben, deßhalb gehalten, und vollzogen werden. Ob wir aber zu beyden Theilen eines Obmanns nicht vergleichen möchten, so soll jeglicher Theil einen inländischen Grafen, oder Freien des Reichs, der unparteyisch sey, fürschlagen, und dann darum geloßt werden; und welches Theils fürgeschlagener Obmann das Los behält, der soll Obmann seyn, und bleiben unveränderlich, solche Irrung und Handlung sollen auch allwegen und jedesmal ausgetragen werden, es sey gütlich oder

recht-

rechtlich, in zwey Monaten den nächsten, nachdem, als der Obmann erwählt ist, nach Vereinigung der Richter, und Gelegenheit der Sache, doch allen geharrlichen Verzug darinn hindangesezet; es soll auch allwegen im nächsten Monat, nachdem jeglicher Theil zu Erkiesung des Obmanns vom andren schriftlich, oder sonst ermahnet wird, der Obmann durch beyde Theile eine Unterredung, wie obstehet, fürgeschlagen, erkieset, oder darum geloset werden. Welcher Obmann denn also erkieset, oder im Los also behalten würde, der soll durch Uns Kaiser Maximilian, und unsre Erben am Haus Oesterreich und Burgund obgedacht in obbestimmter Zeit, so viel uns möglich ist, vermaint, oder darzu gehalten werden, sich der Sachen anzunehmen, und ob der Obmann und Zusaz einem Theil mit Eiden, oder Pflichten verwandt wäre, die sollen derselben Eiden und Pflichten in solcher Sache erlass n werden. Und welchen Theil von dem das ihren,

so allzeit durch den Obmann und Kompromissarien obgeschriebner Gestalt gütlich entschieden und gesprochen, nicht vollzohen, oder gehalten würde, der soll alsdenn zu diesem Vertrag nicht mehr verbunden seyn, doch daß alsdann auch kein Gefehrd; sondern die Sachen darnach getreulich und leidentlich gegen einander gemeint, und gebraucht werden. Ob aber sondre Personen aus beeden Theilen verwandt, zu einem andren Zusprechen gezwungen, darzu soll der Kläger den anderweiten Sachen und Fürnehmen, an den Enden, da er gesessen ist. Und wo ein jede Sache zurecht hingehört, daselbst es allweg gehalten werden soll, nach eines jeden Gerichts Gewohnheit.

Zum dreyzehenden, als wir Kaiser Maximilian wehrender Zeit Meldung gethan haben, unser kaiserl. Majestät Hofgericht zu Rotweil von dannen zu verrucken, sofern denn solches Hofgericht durch uns

und

und das Reich von Rotweil genohmen, und geändert wurde, wollen wir dasselbige Hofgericht, Burgermeister, Räthe und Gemeinen der Stadt Kostanz zuordnen, und sie alsdann dabei schüzen, schirmen, und handhaben, auch dermassen versehen, damit sie des versicheret, und habend seyen.

Solcher obgeschriebener ewigen Bündniß, Schuz und Schirm, auch Oefnung, Aufenthalt, und Passes mit ihren, und ihr jedes Artiklen, Klauslen, Vereinigungen, und Innhaltungen, dem wir Kaiser Maximilian als Erzherzog zu Oesterreich und Burgund, obgemelt gnädiglich: auch Wir Burgermeister, Rath, und Gemeind der Stadt Kostanz für uns und all unsre Nachkommen, einhälliglich unterthänig und dankbar wohlzufrieden, und das alles zwar fast redlich, getreulich versprechen, und unzerbrochen zu halten, zumahl ziehen, und dabey zu verbleiben, haben wir Kaiser Maximi-

lian als Erzherzog zu Oesterreich bei unsren fürstl. Worten für Uns und unsre Erben am Haus Oesterreich und Burgund geredt, und versprochen. Und wir Burgermeister, Rath und Gemeind der Stadt Kostanz leiblich Eid zu Gott und den Heiligen geschworen; desgleichen sollen wir dieselben Burgermeister, Rath und Gemeind der Stadt Kostanz und unser Nachkommen allwegen auf Erfordern kaiserl. Majestät als Erzherzog zu Oesterreich diesen Vertrag, und Bündniß im zehenden Jahr, darzu nach Ihrer Majestät Abgang, das der Allmächtige lang verhüten wolle. Ihrer Majestät sollen am Haus Oesterreich und Burgund ihrer Mächten Namens, Stammens, und regierenden Herren der Grafschaft Tyrol, und unser V. Oe. Landen allwegen in Abgang ihres Regierers, und darnach auch ihr Erforderen jeh am zehenden Jahr schwören, doch dessen dargegen Ihrer Majestät Erben allein bestimmt allwegen in Abgang ihres Regiments,

ments,

ments gegen Uns schwören diesen Vertrag, und Schirm, und Bündniß, auch aufrichten und versprechen, alles getreulich ohne Arglist, und Gefehrde; dieserwegen in allweg vermieden, und ausgeschlossen seyn sollen. Und wiewohl dem heiligen Reich sein Oberkeit, und Gerechtigkeit an der Stadt Kostanz oben vorbehalten ist. So wollen wir doch Kaiser Maximilian über diesen Vertrag, Bündniß, Schirm, Oefnung von den Ständen des Reichs notdürftige Confirmation, oder Bewilligung erlangen, und alles zur Urkund haben wir erwählter Kaiser Maximilian; auch Burgermeister, Rath und Gemeind der Stadt Kostanz Insiglen besieglet, und jeder Theil einen zu Handen genohmen.

Gegeben in Unser und des Reichs Stadt Kostanz, am zehenden Tage des Monats Octobris, nach Christi unsers lieben Herren Geburt fünfzehn Hundert, und im zehenden unsres Reichs, des

Römischen im fünf und zwanzigsten; des Hungarischen im ein und zwanzigsten Jahre.

K.K. Regierung.

Commissio manu
IMPERATORIS *ppria.*

Serentiner.

Diesen Vertrag hat Karl der Fünfte römische Kaiser confirmiret in Namen Seiner und seines Bruder Ferdinands als Erzherzogen zu Oesterreich de Dato Worms den 14. April nach Christi Geburt im Jahre 1521.; des Römischen Reichs im andern Jahre; der andern Landen in dem sechsten Jahre.

Beylage Lit. B.

Huldigungsurkunde

an das Erzhaus Oesterreich, de Dato Konstanz den 26. Jenner 1549.

Verschreibung der Stadt Konstanz an das Hochlöbl. Erzhaus Oesterreich auf ewige Zeiten, als getreue, gehorsame, erbeigene Unterthanen für sich und dero Nachkömmlinge, 2c. 2c.

Wir Burgermeister, grosser und kleiner Rath, alle Burgerschaft und ganze Gemeind der Stadt Kostanz, bekennen für Uns und alle Unsre Erben, und Nachkommen, und thun kund allmänniglich öffentlich mit diesem Brief; als wir kurz verschiedene Zeit durch unsre

ereigneten Ungehorsam, und Widerspenstigkeit in des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Karl des fünften Röm. Kaisers ꝛc. ꝛc. zu Hispannien, beeder Sicilien, und Jerusalem ꝛc. ꝛc. König, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzog zu Burgund ꝛc. und des heiligen Römischen Reichs Acht und Aberacht kommen, und gefallen, und männiglich frey wider uns, unser Leib und Blut zu handlen und fürzunehmen erlaubet worden sey. Darauf aber Der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr Herr Ferdinand, Römisch- Ungarisch- und Böhmischer König ꝛc. Infant in Spanien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Graf zu Tyrol ꝛc. unser allergnädigster Herr, als Herzog zu Oesterreich uns und die Stadt Konstanz samt aller ihrer Zugehörung, inner, und außer den Mauren aus gnädigem Mitleiden, damit, wie in erost obberührter Acht nicht mehrer beschädiget werden, mit unsren Leibern, Haab und Gütern

zu Sr. Kais. Majestät 2c. und des löbl. Haus Oesterreichs erblichen Unterthanen angenohmen, und des Haus Oesterreichs ewigen Schuz, und Schirm empfangen; und wir darauf seiner Majestät als Erzherzogen zu Oesterreich und unsren natürlichen rechten Erbherren, und Landsfürsten in gemeiner Versammlung öffentlich und gutwilligen Pflicht, Eid, und Erbhuldigung gethan, und geschworen haben; welche Eidspflicht von Wort zu Wort also lautet:

Ihr die Burgermeister, groß und klein Rath, samt gemeiner Burgerschaft der Stadt Konstanz! nachdeme ihr Euch samt euerm Leib, Haab und Gütern dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinanden Römischen, zu Ungarn und Böheim 2c. König, Infant in Spanien, Erzherzogen zu Oesterreich 2c. Herzog zu Burgund, und Graf zu Tyrol 2c. unserm allergnädigsten Herrn, und Landesfürsten an das löbl. Haus Oesterreich für

eigen erblich hiemit ergeben haben. Dargegen auch die höchst gedachte Römische Königl. Majestät 2c. 2c. als gewesene Rebellen, und erklärte offene, berufene Achter der Römischen Majestät 2c. in ihrer Königl. Majestät Gnad, Schuz und Schirm angenommen hat, und hiemit angenommen haben will; demnach werdet ihr euch, eure Erben und Nachkommen, dem Wohlgebohrnen Hrn. Niklausen Freyherrn zu Pollweyller höchstgedachter Kön. Maj. Rath in eroft seiner Gnaden Gewalts und Befehls, den Er von der Röm. Königl. Majestät inhat, hiemit einen leiblichen Eid zu Gott und den Heiligen mit aufgehebten Fingern und gelehrten Worten schwören der Römisch-Königl. Majestät, als regierenden Fürsten und Herrn des lobl. Haus Oesterreichs Sr. Majestät und geliebten Söhnen, und all denselben Erben, und Nachkomen, Fürsten von Oesterreich, jezo und hinfüro in ewige Zeit, getreu, gehorsam, dienstlich, und gewärtig seyn; die Röm. Königl. Maje-

jestät, derselben geliebten Söhne, und Erben, für eure rechte natürliche Erbherren, und Landsfürsten halten, und erkennen, und euch von denselben jezo, noch in künftige Zeit keineswegs abwerfen, noch zuwider Ihro Königl. Majestät, und derselben seine Söhne und Erben, euch mit jemand, wie der Namen haben möchten, in kein Verbündniß oder Verstand einlassen, aufrichten, noch machen; auch jederzeit der Röm. Königl. Majestät 2c. derselben Erben und Nachkomen Fürsten von Oesterreich, und derselben nachgesezten Obrigkeiten und Gewalthaben, Mandaten, Botten und Verbotten, und in all anderweg unterthänigste Gehorsame erzeigen, und beweisen, und darwider mit Worten, Werken, Räthen, und gethätlich nichts handlen, oder fürnehmen, was auch die Römisch-Königl. Majestät derselben verordnete Gewalt- und Befehlhabere zu Erhaltung der wahren alten christlichen Religion, und andern guten Polizey für

Re-

Regiment, Ordnungen, und Satzungen in der Stadt Konstanz aufrichten, und fürnehmen werden, demselben werdet ihr und eure Nachkomen, und darwider keineswegs nicht handlen noch fürnehmen. Ihr sollet und werdet auch jederzeit neben andren der Römisch-Königl. Majestät und des löbl. Haus Oesterreichs Unterthanen zugehörigen: und erwohnten, in Kriegs- und andern Sachen, worzu die Römisch-Königl. Majestät derselben geliebste Söhne ihre Erben und Nachkomen, eure Notdurft seyn. Wider männiglich, Niemand ausgenommen auf der Röm. Königl. Majestät, oder ihrer Majestät Verordneten, Befehlhaber erfordern und begehren unterthäniglichen, und gehorsamlich gebrauchen lassen, und euch desselbigen keineswegs zu thun verwidern; und euch jedem und andren jederzeit als fromme, getreue, und gehorsame Unterthanen der Königl. Majestät, und des löbl. Haus Oesterreichs halten, und erzeigen, wie

sich

sich denn die Röm. Königl. Majestät derselben in allweeg zu euch gnädiglich getrösten, und versprechen würdet: massen ihr dann zusamt diesem euren geschwornen Eid solches alles, was stätt und fest, in ewige Zeit zu halten gegen der Röm. Königl. Majestät ꝛc. für euch, eure Erben, und Nachkommen, genugsamlich verschreiben sollet: wie euch dann dessen vom hochernannten Königl. Majestät ꝛc. eine Form oder Verschreibung zugeschickt wird, und sofür ihr denn also nachkommen wöllet? so hebet gemeiniglich auf zwey Finger, und sprechen: als mir vorgelesen ist, das alles ich wohl verstanden habe, demselben will ich getreulich geleben, und nachkommen:

als mir Gott helfe, und alle Heiligen!

welche Pflicht, Eid, und Erbhuldigung wir denn hiemit wissentlich, und in Kraft dieses Briefs in der besten Form, und Weis, und Gestalt, als daß am beständig-

dig-

digsten, und kräftigsten beschehen soll, kann oder mag, bey unsren guten Treuen und Ehren, hiemit wiederum verneueret, bekennen, bezeugen, zusagen, und versprechen, dergestalt: daß wir und alle unsre Nachkom̄en uns hinführo in Ewigkeit der gemeldten Königl. Majestät rc. derselben geliebten Söhne, und allen derselben Erben und Nachkom̄en, und des Haus Oesterreich ewig erblich Unterthanen, und verpflichte Untersessen seyen, und bleiben. Sie und niemand andrer, für unsre einige Erbherren, und Landesfürsten halten und erkennen, und uns von nimmermehr abwerfen (noch ihnen zuwider) mit niemand, wie der Namen haben möchte, einige Bündniß noch Verständniß machen, noch annehmen; sondern Ihrer Königl. Majestät und fürstlichen Durchlauchtigkeit und derselben, und Nachkommen, als unseren eigenen väterlichen Erbherren und Landsfürsten und nachgesezten Obrigkeiten und Gewalthabern alle ge-

hor-

horsame Unterthänigkeit und Dienstbarkeiten beweisen, beständig und gegenwärtig seyn, ihren Mandaten, Gebotten und Verbotten, und insonderheit mit allen Einlassen des Kriegsvolks, welche die Kaiserl. Majestät 2c. oder derselben Befehlhaber jederzeit in die Stad Konstanz verordnen, und bringen werden, oder wollen, Ihrer königl. Majestät 2c. und dieselben Befehlshaber dariñ kein Hinderniß, oder Widerseyn, und in alle andere Weeg unterthänigste Gehorsame leisten und thun, und weder mit Worten, oder Werken, Rath noch Thaten darwider nichts handlen, noch fürnehmen, noch zu thun gehaben, noch bewilligen; sondern sonst alles das thun sollen, und wollen: es sey mit Steuren, Reisen, Hut, Wacht, und andern ausgebührlichen Hilf, zu den Gebäuden, so in der Stadt Konstanz zu der Gegenwöhr und Erhaltung dieser Stadt Konstanz; damit wir desto beständiger bey dem löbl. Haus Oesterreich bleiben mögen,

gen, fürgenommen werden möchten, und all anderes, nichts ausgenommen, das getreue Unterthanen und Untersessen ihrem natürlichen Herrn und Landsfürsten zu thun schuldig, und gebunden seyn, von Rechts- oder Gewohnheits wegen, ohne alle Gefährd und Widersprechen. Was auch Ihro Königl. Majestät 2c. derselben geordnete Gewalt- und Befehlhaber zu Erhaltung der lieben wahren christlichen Religion, und andrer guten Policeyen, Raths- und Gerichtsordnungen, oder Satzungen, und insonderheit mit Verordnung aller Obrigkeit, und Aemter, so jezt, und hinfüro in der Stadt Konstanz seyn, und von dem Gemeinen der Stadtgefällen unterhalten werden, sollen und wollen Wir und unsre Nachkommen jezt, und in künftige Zeit getreulich geloben und nachkommen, und darwider keineswegs handlen, noch fürnehmen; auch sonderlich jederzeit neben anderm der Königl. Majestät 2c. und derselben löbl. Haus Oesterreich Unter-

tha-

thanen zugehörigen, und verwohrten in Kriegsläufen, und andren Sachen, worzu Se. Königl. Majestät, ihre Söhne, Erben und Nachkommen unser notdürftig seyn werden, wider männiglich, niemand ausgenommen, auf Ihrer Kais. Majestät ꝛc. fürstl. Durchlauchtigkeit und derselben Befehlhaber Erfordern, und Begehren unterthäniglich und gehorsamlich gebrauchen lassen, und daß alles in keinem Weeg verwideren, sondern uns in dem und allen andren jederzeit, als die frommen, getreuen und gehorsamen Unterthanen gegen seine K. Majestät, derselben Söhnen, Erben und Nachkommen an löbl. Haus Oesterreich halten, und erzeigen, seiner Königl. Majestät ꝛc. Schaden und Nachtheil wahrnen und wenden, Nuz und Frumen förderen, Und alles das zu thun, wie getreue Unterthanen, ihren Herren und Landsfürsten zu thun schuldig, verpflichtet, und verbunden seyn. Wie sich denn Se. Königl. Majestät dessen zu uns gnädiglich

vertrösten, und wir, wie obsteht, solches alles zu Gott und den Heiligen geschworen haben: alles getreulich und ungefärtlich zur Urkund dieses Briefs besieglet mit Unsrem grossen gemeiner Stadt Insiegel:

Gegeben zu Konstanz am Samstag nach St. Paulens Bekehrung Tag den 26 Tag des Monats Januarii nach Christi Geburt, fünfzehen Hundert und im neun und vierzigsten Jahre.

(L. S.)

Beylage Lit. C.

Allerhöchste Verordnung
wegen
Besetzung des Raths- und Kanzley-Personalis,

Ex Conſ. Regim. & Cam. AA.

Freyburg den 26. Jenner 1786.

Se. K. K. Majeſtät haben vermittelſt allerhöchſten Hofdekrets vom 9ten & præſent. den 22ten dieſes allergnädigſt verordnet, daß der Magiſtrat der Stadt Konſtanz nach dem Muſter anderer bereits neu regulirten ſtädtiſchen Magiſtraten eingerichtet werden ſolle. Infolge deſſen dann wird beſagter Magiſtrat als das daſelbſtig allgemeine Forum non Nobilium mit 1ten Juni d. J. anzufangen gegen deme, daß mit lezten May der damalige Magiſtrat, und das bishero beſtandene Stadtgericht erlöſche, und das daſelbſt angeſtellte Perſonale entlaſſen

 ſeye,

sey; dahin hiemit sistematiziret, und zu Bearbeitung der politischen und Justizgeschäften folgendes Personale mit dem Genuß der bey jedem beygeruckten Besoldung für das künftige bestellet: nemlich

Erstens, ein Burgermeister mit 800. fl.

Zweytens 5 Räthe, drey mit 500 fl. und zwey mit 450 fl.
welche nach Gutbefund des Stadthauptmanns, und Burgermeisters in den erforderten Fällen ohne Unterschied der Geschäften, sowohl in dem politischen, als in dem Justizfach sich zu gebrauchen lassen haben.

Drittens, 2 Sekretari, jeden mit 400 fl.

Viertens, ein Registrator zugleich Expeditor und Taxator mit 350. fl.

Fünftens, 3 Kanzlisten, wovon einer dem Registrator auszuhelfen hat, jeder mit 250 fl.

Sechstens, 2 Gerichtsdiener, welche auch den Rath zu bedienen haben, jeder mit 150. fl.

Sie-

Siebentens, 1 Sekelmeister mit 600 fl.

Achtens, 1 Sekel- und Steueramts-Controleur mit 400 fl. endlich

Neuntens, 1 Rechnungsführer und Revisor zu Revidierung der städtischen Wirthschaft, zu den bey dem Magistrat vorfallenden Görhabschafts und Kuratel-Rechnungen mit 300 fl.

Soviel es die Wahl des Burgermeisters und der 5 Räthen belanget, da haben 1mo die Bittwerber um die Burgermeisters- oder eine Rathstelle, wozu auch Fremde zugelassen werden, nach vorhero bey dieser Landsregierung und der Appellazionsstell das Breve Eligibilitatis zu bewirken, und dahero nebst den Attestaten nach Vorschrift der §. 430 & 431. der G. O. sich bis den 21 Merz d. J. anhero zu wenden, auch der Prüfung zu unterziehen. 2do Diese Prüfung wird anmit auf den 30 Merz in loco Konstanz und zwar dergestalten bestimmet, daß selbe von dem K. K. Stadthauptmann v. Damiani und dem Oberamtsrath und

Landrichter der Grafschaft Nellenburg v. Kraft vorzunehmen, und von beeden das Prüfungs-Protokoll über die politisch ökonomisch- auch Justizialfragen nebst ihrem Gutachten gemeinschaftlich anhero einzusenden. Wo man sodenn von hieraus den Kompetenten das Breve Eligibilitatis entweder ertheilet, oder nach beschaffenen Umständen abschlagen wird. 3tio Die Wahl selbst des Burgermeisters und der 5 Räthen soll unter Vorsitz des Stadthauptmanns v. Damiani, welcher von diesseitiger Landesregierung und dem V. Oe. Appellationsgericht als Komissarius bestellet wird. Den 15. May nach bis dahin vollendet- und untersuchter Prüfung auch ertheilten Eligibilitäts Breven von den 8 Repräsentanten der Burgerschaft, und den Obmänneren der 4 Zünften zu Konstanz, zusammen 12 Votanten, welche die gemeine Stadt vorstellen, vorgenommen, sodenn die Wahl diesseitiger Landesregierung vorgelegt, und nach erfolgter

Be-

Bestätigung 4to am 1ten Juni der neue Magistrat eingesetzet, und die Eidespflicht von dem Burgermeister vor dem Stadthauptmann in diesseitig und des V. Oe. Appellationsgerichts Namen: von denen 5 Räthen hingegen vor dem erwählten und beeydigten Burgermeister abgelegt werden. Dieser neu bestätigte Magistrat hat sofort 5to das obbemeldt untergeordnete Personale unter möglichster Rucksicht auf die würdigsten, mithin nach seinem besten Wissen und Gewissen zu wählen, und solches in die Eidespflicht zu nehmen. Endlich 6to kann die Wahl eines Burgermeisters alle 4 Jahre, wenn nicht Se. Majestät den Gewählten wegen besonderer Zufriedenheit mit seiner Dienstleistung ohne weitern zu bestättigen fänden, vorgenommen werden; hingegen werden die 5 Räthe für beständig bestellet.

Der obbemeldtermassen nun anzustellende Magistrat aber wird in der Eigenschaft einer bürgerlichen Gehörde als

das allgemeine Ortsgericht fortan bestehen; und unter der Benennung des Magistrats der K. K. Stadt Konstanz die seiner Wirksamkeit anvertrauten Geschäfte verwalten, welche Wirksamkeit dahin bestimmet ist, daß selber sowohl die politisch- und öconomische Geschäfte der Stadt als auch in derselben Bürgfriede die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange zu besorgen hat.

In welcher Bestimmung der Magistrat nur einen Körper ausmachet, und unter einem Burgermeister stehet, unter solchen Benennung also in allen Angelegenheiten angegangen werden muß.

In Betref der dem Magistrat zugleich anvertrauten Verwaltung der Justizsachen gebühret demselben die Gerichtsbarkeit in Streitsachen sowohl, als in den Geschäften des adelichen richterlichen Amtes in seinem ganzen Umfange, über alle inner den Gränzen des Stadtbannes befindliche unadeliche Partheyen ohne Unterschied ihres begleitenden Karakters,

Dien-

Dienstes oder sonstigen geistlichen oder weltlichen Würde, soweit dieselbe nicht der Gerichtsbarkeit der Militarjustizbehörde nach Maß der bestehenden Militarverfassung unterstehen, und somit die zwischen der Stadt Konstanz, dann dem Herrn Fürst Bischoffen, dem Hochstift, und den beeden Kollegiatstifteren St. Stephan und St. St. Johann bestehende Verträge nicht was anderes mit sich bringen.

(L. S.)

Freyherr v. Posch,

Präsident.

Karl Ferdinand Cron.

Beylage Lit. D.

Urkunden
wegen der Schweizerkolonie in Konstanz.

Begünstigungen, welche Se. Majestät Kaiser Joseph II. und die Stadt Konstanz der allda sich niederlassenden Fabrikantenkolonie aus der Schweiz bewilliget haben.

Kund und zu wissen sey in Kraft dessen jedermänniglich! Nachdem eine Kolonie aus der Schweiz sich entschlossen, in die K. K. V. Oe. Stadt Konstanz sich niederzulassen, und alldahin ihre Indien- und Kotton- wie auch Uhrenfabriken zu übersezen; so haben Se. Kais. Kön. Apostolische Majestät auf ihr allerunterthänigstes Bitten, inhaltlich Hofdekrets vom

vom 21. April d. J. nicht nur die allerhöchste Bewilligung hiezu allergnädigst ertheilet, sondern auch diesen Fabrikanten mit ihrer Kolonie nachfolgende Begünstigungen zu verstatten geruhet, und zugleich gnädigst befohlen, daß sowohl hierüber, als auch über die von dem Stadt Konstanzischen Magistrat denselben insbesondere eingestandene Begünstigungen eine ordentliche Urkunde verfasset, sofort zu diesem Ende von Allerhöchst gedacht Sr. K. K. Majestät besonders bevollmächtigten V. Oestr. Landesregierung und Kammer allhier zu Bestättigung eingesandt werden sollen.

Zu dessen allerunterthänigste Befolgung ist demnach gegenwärtiges Instrument errichtet und folgendes festgestellet worden:

1. Wird gesorget werden, der Kolonie soviel als thunlich, das Unterkommen in der K. K. Stadt Konstanz zu verschaffen; jedoch hätten sie sich mit den Eigenthümern der Häuser deßwegen

zu verstehen. Auch wird ihnen auf allen Fall freygelassen, sich in einem eigenen Bezirke der Stadt, wo dazu Gelegenheit ist, anzubauen.

2 Wird denselben das freye Exercitium Religionis für beständig bewilliget, auch die Erbauung und Errichtung eines Betthauses, und Anstellung eines eigenen Pastors, wenn gleich die Zahl der Ansiedler anfänglich nur auf 30 Familien sich belaufen sollte, gestattet; auch daß sie der katholischen geistlichen Jurisdiktion keineswegs unterworfen seyn sollen, zugesicheret.

3. Wird ihnen zwar ein Judicium arbitrarium in Handlungs- und Manufactursachen versprochen und bewilliget; jedoch kann in Personalibus & Realibus von der allgemeinen Regel nicht abgewichen werden.

4. Betreffend die Rekrutirung, werden sie von dieser gleich andern Emigranten in dieser Eigenschaft ausgenommen seyn.

5. Wird ihnen die Personalsteuer auf 10 Jahre nachgelassen.

6. Wird den Uebersiedlern das erstemal die mautfreye Einfuhr aller Habseligkeiten, Geräthschaften, Werkzeuge, auch wirklich fertiger Waaren, so, wie fortan die zollfreye Hin- und Wiederführung der letzteren in den Vorlanden zugesicheret.

7. Kann zwar die gebetene Maut- und Zollfreyheit für die Einfuhr ihrer Fabrikaten in die innerösterreichische und übrige K. K. Erblanden aus Rucksicht auf die bestehenden Maasregeln und ausser dem Handel gesezten Waaren nicht eingestanden werden. Wenn jedoch diese Fabrikanten und Kolonie solche rucksichtswürdige Fabrikationsartikel in den österreichischen Vorlanden herstellen würden, welche in den deutschen Erbländern noch nicht oder jezt nicht verfertiget werden, so wird alsdann dergleichen Fabrikaten gegen Vorkehrung der verläßlichen Vorsichten in einer verhältnißmäßige Gleich-

heit

heit mit jenen der Niederlanden und übrigen abgesonderten Erbländern zu sezen kein Bedenken obwalten: jedoch ist von Fall zu Fall die besondere Anzeige zu machen, und darüber die Bewilligung zu erwarten.

Nichtminder wird auch von dem Magistrate der Vorderöstr. Stadt Konstanz diesen Fabrikanten und Kolonie noch insbesondere

8. bewilliget, daß diejenige unter ihnen, die das Burgerrecht zu erwerben nicht imstande wären, ihre Kunst und Arbeit, in soferne sie sich auf die Uhrenmacher- und Kleinodenkunst beziehet, als Beysässen in ihren Wohnungen ohne Anstand betreiben dürfen, ohne jedoch einen öffentlichen Laden zu führen.

9. Wird die Probe des Goldes, und Silbers, das künftig in dieser Stadt wird verarbeitet werden, unveränderlich dergestalt vestgestellet, daß das Gold zu 18 Karrate, und das Silber zu 10 Deniers gesezet bleibe.

10. Wird kein Bedenken getragen, diesen Fabrikanten und der gesamten Kolonie, wie auch den Personen, die in der Folge dieser Niederlassung ihre Wohnung, und Aufenthalt in Konstanz aufschlagen werden, zu verwilligen, daß dieselbe auf 20 Jahre lang von allen jenen Artiklen und Realitäten, welche sie etwa während dieser Zeit an sich bringen werden, von dem gewöhnlichen Abzuge, es sey des Todes oder Wegzuges halber, gänzlich frey bleiben sollen: wohingegen nach Verlauf dieser 20 Jahren, wenn sie einige Realitäten im Besize haben, und solche wegen des Todes, oder Auszugs aus dieser Stadt verkaufen, und ausser Landes ziehen sollten, mehrgedachte Kolonisten sodenn den der Stadt gebührenden Abzug mit 5 von Hundert zu bezahlen hätten. Wobey sich von selbst verstehet, daß der Preis der bey solcher Gelegenheit verkauft werdenden Realitäten durch die Kaufbriefe oder Fertigungen bestimmet werden müssen.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges Instrument und die darinn enthaltene allerhöchste und magistratische Begünstigungen von diesseitiger K. K. V. Oesterr. Regierung und Kammer auf Eingangs allerhöchsten Befehl gefertiget, und dem Franz Roman, Ami Melly, und Jakob Ludwik Macaire, Direktoren dieser Fabriken eingehändiget worden.

Freyburg im Breisgau den 30. Juni 1785.

Freyherr von Posch, Präsident.

(L. S.)

Kaiser, Secretär.

Regierungsrescript über die Bürgeraufnahme der Genfer in Konstanz.

Ueber den Bericht und die Bitte des Stadtrathes in Konstanz vom 9ten

&

& præsentato den 13 dieß wird dem Hrn Stadthauptmann unter einem aufgetragen, dem Magistrat eine Abschrift von jenen Begünstigungen mitzutheilen, welche von Sr. K. K. Majestät den alldort sich ansiedlen wollenden Indiene- und Uhrenfabrikanten aus Genf allergnädigst zugestanden worden sind.

Hiernächst wird der Stadtrath die ganz besondere Vortheile nicht verkennen, welche dem dortigen gemeinen Weesen durch die Einnahme besagter Fabrikanten und arbeitsamen Kolonie in allem betracht verschaffet werden.

Aus eben dieser Rucksicht auf das allgemeine Beste hat mithin derselbe den sich meldenden Familien das Burgerrecht ohne fernern Anstand, und zwar auf folgende Art zu verleihen, daß

1. Von keiner sich meldenden Familie, sie bestehe aus Vater und Mutter und mehr und gar keinen Kindern, an Burgeraufnahmgeld mehr nicht als höchstens 140 fl. zusammen abgeforderet werde.

2. Diese moderirte Burgeraufnahms-taxe nur auf jene Familien sich erstrecken sollte, welche a Dato binnen zwey Jahren um die Aufnahme als Bürger sich melden werden. Nach Verfluß dieser zwey Jahren aber stehet es dem Stadtrathe frey, die sich alsdann meldende eintweder unentgeltlich, oder nach der sonst üblichen Taxe aufzunehmen.

3. Bleiben von der auf 140. fl. moderirten Taxe diejenige ausgeschlossen, welche von der väterlichen Gewalt frey, volljährig, unverehligt, und kinderlose Witwen sind, wenn sie schon binnen den bestimmten zwey Jahren um die Aufnahme zu Bürgern sich melden.

4. Haben die binnen den izt besagten zwey Jahren um die Burgeraufnahme sich meldende Familien nach ihrem eigenen Anerbieten sich glaubwürdig auszuweisen, daß jede derselben wenigst 600. fl. im Vermögen besize. Endlich

5. versteht sich von selbst, daß diese Familien durch Taufscheine zu beweisen.

ha-

haben werden, wer der Vater, die Mutter, und welche derselben eheliche und angeheurathete Kinder; dann wie viele deren, und welche mannlichen oder weiblichen Geschlechts seyn.

Ex Consil. Regim. &
Cam. A. A.

Freyburg am 18 Juli 1785.

Freyherr v. Posch, Präsident.

Kaiser, Sekr.

Instrument

über die Schankung der Dominikanerinsel an den Indiene-Fabrikant Macaire de Lor.

Kund und zu wissen sey hiemit; Nachdeme Jakob Ludwig Macari de Lor mit allerhöchster Genehmigung Sr. K.K. Majestät sich entschlossen, seine Indiene-

und Kotonfabrike in die K.K. V. Oest. Stadt Konstanz zu übersezen; so haben allerhöchst gedachte Se. Majestät inhaltlich Hofdekrets vom 21. April des laufenden Jahrs allergnädigst geruhet, ihm Jakob Ludwig Macari de Lor; denn seinen künftigen Erben und Ceßionarien die sogenannte Dominikanerinsel zu Konstanz, einseits an den Rhein und obern See, anderseits an den Stadtgraben gelegen, und dazu gehörigen Gebäuden (jedoch mit den etwa darauf haftenden Grundbeschwerden) in Kraft einer Donation dergestalt zu überlassen, daß das Eigenthum dieser Insel und der dazu gehörigen Gebäuden ihm Macari de Lor, auch seinen künftigen Erben, und Ceßionarien gegen einen an den V. Oest. Religionsfond jährlich zu bezahlenden Kanon, oder Recognition von fünf und zwanzig Gulden (den Gulden zu 60. Kreuzer gerechnet) solange verbleiben solle, als er, oder seine Erben und Ceßionarien die Fabrike in gutem Stande erhalten und fortsezen.

Und

Und gleichwie nun ermeldter Jakob Ludwig Macari de Lor solche schankungsweise Ueberlassung bereits mit allerunterthänigstem Danke angenohmen, auch obige Bedigniße genauest zu erfüllen versprochen, und die ihm überreichten Schlüssel zu Handen genohmen hat; so ist hierüber gegenwärtiges Donations-Instrument errichtet, und von diesseitiger K. K. V. Oestr. Regierung und Kammer auf Eingangs erwähnten allerhöchsten Befehl gedopplet ausgefertiget, auch von dieser Fertigung das einte Exemplar ihm Macari de Lor behändiget, das andere hingegen (von mehrbemeldten Macari de Lor eigenhändig unterschrieben) und bey den diesseitigen Regierungs- und Kammerakten verwahrt worden.

So geschehen Freyburg im Breisgau
den 30. Juni 1785.

L. S.

Freyherr v. Posch, Präsident.

Kaiser Sekr.

Chronologische Tabelle der K. K. Stadtkomendanten, Stadthauptmänner, und Burgermeister,

angefangen vom Jahre 1548. bis auf gegenwärtige Zeiten.

Namen der landesfürstlichen Komendanten, und zugleich Stadthauptmännern.

Von Jahren zu Jahren.

1548 Nikolaus Freyherr v. Pollweiler.

1554 Georg Freyherr v. Sulzburg.

1586 Albrecht Freyherr v. Schenk v. Staufenberg.

1593 Maximilian Freyherr v. Schenk v. Staufenberg.

1618 Wilhelm Freyherr v. Schenk v. Staufenberg.

1635 Keller Freyherr v. Schleitzheim Oberst.

1645 Gaudenz v. Rost zu Rehlburg Obrist.

1659 Andreas Graf v. Spaur Obrist.

1670

Jahr

1670 Philipp v. Buechenberg Oberst.

1680 Ferdinand Freyherr v. Stadel Oberst.

1692 Wilhelm Graf v. Oettingen General-Feldmarschal-Lieutenant.

1694 Karl Graf zu Fürstenberg General-Feldmarschal-Lieutenant.

1703 Ignaz Graf de la tone Valsaßina und Taxis General-Feldmarschal-Lieutenant.

1712 Johann Freyherr de Wend General-Feldwachtmeister.

1716 Johann Hanibal Freyherr v. Wellenstein General-Feldwachtmstr.

1717 Johann Freyherr v. Amwerch General-Feldwachtmeister.

Komendanten allein.

1735 Freyherr v. Waschpfennig Oberst.

1754 Rudolph Freyherr v. Schwarzer Oberst.

1768 Freyherr v. Roßi Obristlieutenant.

1781 Graf v. Trautmannsdorf Obrist-Lieutenant.

Stadthauptmänner allein.

Jahr

1735 Karl Lothari Freyherr v. Landsee.

1751 Joseph Graf v. Welschberg.

1763 Franz Christoph Freyherr v. Ramschwag.

1770 Joseph Karl v. Pichler zu Rung V. Oe. Regierungsrath.

1772 Fideli v. Löwenberg V. Oe. Regierungsrath.

1776 Joseph Graf de Seeau.

1778 Franz v. Damiani V. Oe. Regierungsrath.

1788 Maria Joseph Fugger Graf zu Dietenheim und Brandenburg.

Namen der Burgermeisteren, auch Reichs- oder Stadtvögten, welche jährlich in diesen beeden Aemtern alternieret haben.

1549 Melchior Zündelin.

1555 Felix v. Schwarzach.

1558 Christoph Schultheiß.

Jahr.

1559 Sebastian Bischof.

1562 Marx Blarer.

1567 Jakob Azenholz.

1578 Hans v. Mendishofen.

1580 Nicolaus de Gall.

1588 Wilhelm Betz.

1696 Hans Jakob Hüetle.

1597 Marx Schultheiß.

1602 Christoph Labhart.

1607 Hans Kaspar Schmid.

1628 Erhard Ruesch.

1633 Hans Konrad Guldinast.

1634 Balthasar Kalt.

1638 Hans Jakob Lanz.

1639 Hans Konrad Guldinast.

1663 Nicolaus Tritt v. Wilderen.

1668 Joh. Jakob Gaßer.

1681 Wolf Albrecht Ehinger v. Balzheim.

1683 Joh. Georg Rüene.

1685 Joh. Georg Kleber.

1690 Joh. Georg Wech v. Schrofen.

1691 Ignazi v. Guldinast.

1708 Joh. Konrad Gasser.

Jahr

1713 Joh. Franz v. Schwarzach.

1716 Joh. Jakob Leiner.

1721 Christoph Waibel v. Breitenfeld.

1722 Joh. Jakob Welz.

1724 Ignazi Rüene v. und zu Neuhaus.

1728 Joh. Ulrich Mehrhart.

1729 Joh. Konrad Wech v. Schrofenberg.

1732 Joseph v. Aichenlaub.

1737 Joh. Jakob Leiner.

1739 Joh. Christoph Rolle der Rechten Doctor.

Burgermeister allein.

1763 Prosper v. Streng zu Arenberg.

1768 Johann Konrad Leiner.

1786 Leonhart Lehry J. U. D.

Johann Huß.

Laudatur ab his, culpatur ab illis.

Horat. serm. lib. I. sat. 2.

II. Abtheilung

Uiber das Leben, Karakter, Schicksal und Tod Johann Huß, als ein Beytrag zur Menschengeschichte mit den behörigen Beylagen.

Schwärmerey und Eigennuz waren durch alle Zeitläufe die zwey gefährlichsten und mächtigsten Feinde des Menschengeschlechtes. Ein trauriges und unvergeßliches Beyspiel seines Religionsenthusiasmus* gab uns der von dem Kirchenrath zu Konstanz wegen seinen Glaubensmeinungen zum Feurtod verurtheilte böhmische Priester Johann Huß, dessen Lehren aus den dunklen Stellen des Evangeliums der römischen Geistlich-

* Philosophischer Versuch von dem Unterschied zwischen Enthusiasmus und Fanatismus. bey Hartmann 1786. in 8. - S. 596.

lichkeit nicht soviel ärgerlich, als ihrer politischen Hierarchieverfassung unbehaglich zu seyn befunden worden. Wir wollen nicht dreist behaupten, daß Huß und seine Anhängere den wahren Sinn der Schrift allein eingesehen, und gelehret, daß Huß und die Seinigen das Recht gehabt, die Sünden der christlichen Geistlichkeit zu rügen, und ihre Sitten öffentlich zu beurtheilen. Und wenn auch all dies wirklich eingeraumet würde, was vermochte wohl ein armer Priester wider die mächtige Priesterschaft — das, was ausharrende Gedult über die fürwaltende Tyranney.

Johann Huß war gebohren in Böhmen im Jahre 1373. in dem Dorfe Hußniz, von welchem Geburtsort er nach dem Gebrauch der damaligen Zeiten seinen Namen erhalten hatte. Seine erste Geistesbildung wurde ihm unter den Augen seines Vaters ertheilet, der diesen seinen Sohn in der christlichen Religion, und in den Anfangsgründen der Wissenschaften sorgsamst erziehen ließ. Nach dessen Tode begab sich derselbe auf die hohe Schule nacher Prag, allwo

allwo er durch mehrere Jahre von den öffentlichen Lehrern daselbst Unterricht erhielt, und sich sowohl durch seine Wissenschaften, als durch eine auserordentliche Frömmigkeit auszeichnete. Man will behaupten, daß Huß bereits in seiner Jugend einen allzugrossen Eifer für die Religion, der mehr einer Schwermerey, als vernünftigen Andacht geglichen, an sich bethätiget hätte

Die Stadt Prag war es also gewesen, wo Huß durch seine erworbene Wissenschaften sich Verdienste gesammlet, und den Grund zu seinem Glück geleget hatte.

Im Jahre 1393. * nahm er das Baccalaureat auf dieser hohen Schule, und bald nachhin 1369. die Magisterwürde; und wurde daselbst Professor der Gottsgelehrtheit. Im Jahre 1400. wurde er zum Beichtvater, und Gewissensrath der Königin Sophia angenohmen, und im Jahre 1408. zum Rektorat der Universität zu Prag erhoben, und erhielte zugleich eine einträgliche Pfründe von einer neu gestifteten Kapell,

* Vid. Pauli Fresteri Theatrum virorum eruditione clarorum. Norimb. 1688. p 38.

pell, welche er Bethlehem genannt, und welche von Johann Mullheim gestiftet worden.

Durch Zufall geriethen die Schriften Wiklifs damals in seine Hände*. Dieselben bestunden vorzüglich aus den wichtigsten Stellen und Lehrsäzen, in welchen dieser gelehrte Engländer wider die verderbten Sitten der zu seiner Zeit lebenden Geistlichkeit öffentlich geprediget und geeiferet hatte.

Die Schriften dieses englischen Theologen waren der ächte Zunder, welcher den Geist Hussens in volle Flammen sezte. Wiklif war ein Mann von grosser Tugend, ein Mann von wahrer Reinigkeit der Sitten und gränzenloser Frömmigkeit. Huß pflegte diesen Britten einen Engel zu nennen, der vom Himmel gesandt worden, das Menschengeschlecht zu besseren, und im Christenthum zu erleuchten; er hielte diesen Zeitpunkt, da er mit Wiklifs Werken bekannt geworden für den allerglücklichsten Zufall in seinem Leben; und sprach öfters in seiner Be-

* Bluquet Histoires des Heresies art. Huss. Tom. II.

Begeisterung: Er wünsche sich nach diesem Leben keine bessere Seeligkeit, als ewig mit diesem vortreflichen Manne vereiniget zu seyn. Nicht ohne Herzensbedauren als gröster Ergerniß sah er die grobe Unwissenheit, die verdorbene Sitten der damaligen Geistlichkeit; ohne im Stande zu seyn, diesem höchst verderblichen Mißbrauch steuren zu können. Huß für die christliche Religion, für die Sache Gottes ganz eingenommen, wagte sich diesem Ubel Einhalt zu thun. Aber was that dieser Unbesonnene? warum bedachte er nicht zuvor, mit wem er dieses Geschäft aufzunehmen hatte. Ist es wohl vernünftig gedacht, auch bey der gerechtesten Sache sich auf einen auserordentlichen Beystand des Himmels zu verlassen. Die Wahrheit selbst weichet, wo sie ohne Nuzen angewandt, und zu schaden scheint.

Da Huß sich einmal entschlossen, seine Worte für die apostolische Lehre geltend zu machen, so fieng er zuerst an, auf öffentlicher Lehrkanzel mit aller Wärme wider die verderbten Sitten der Geistlichkeit, wider die ärgerlichen Mißbräuche der Kirchenklerisey mit Heftigkeit zu sprechen, und vergosse Thränen über den

bejammernswürdigsten Zustand der christlichen Gemeinde.

Die damalige Verfassung der christlichen Kirche in Betracht auf ihre Disciplin war höchst auffallend. Die Religion war von ihren Priestern selbst schändlichst entunehret, und zerschiedene Laster besudelten mit ihrem scheußlichen Unrath den Tempel des Herrn. Der Vernünftige sah diesen Gräuel der Verwüstung mit betrübten Herzen, und wünschte die ehemalige Kirchenzucht wieder hergestellt zu sehen, oder wenigst dem verblendeten Volk den Schuppen von seinen Augen abgerissen, um dasselbe vor der schändlichsten Verführung erretten zu können. Allein nur wünschen kann der Weise, wenn es nicht in seiner Gewalt stehet, das Werk selbst zu vollenden.

Der Stolz und die Verschwendung der damaligen Geistlichkeit hatten die Grossen wie die Kleinen aufgebracht, und dennoch getraute sich niemand mit diesen stolzen Riesen es aufzunehmen. Man begnügte sich mit Murmeln, den Verdruß durch Stachel- und Schmähschriften wider die Geistlichkeit zu äussern, und hiebey

verbliebe es. Aber mit all diesem war der schlimmen Sache nicht abgeholfen, welche von Zeit zu Zeit gefährlicher wurde. Die dazumal sich ereignete Zwispalt des päbstlichen Stuhls zu Rom, wobey zwey Päbste um die oberste Kirchenwürde stritten, war eine Aergerniß der gesamten christlichen Gemeinde. Dieses auffallende Betragen zog eine ganze Trennung der Kirche nach sich, welche über dreyßig Jahre fortgedauret hat. Nun war es einmal höchste Zeit diesem Unheil zu steuren, und den solang gewünschten Kirchenfriede wider herzustellen.

Es gab zu allen Zeiten rechtschaffene Männer, die sich alle Mühe gaben, diese schändliche Spaltungen zu heben, um den Geist der Zwitracht von der Kirche zu verbannen; man wandte sich von allen Enden der Christenheit an die Mächtigen. Heinrich der IV. von Grosbrittanien hatte sich auch wirklich um dieses Religionsgeschäft mit Ernst angenohmen. Er schrieb zu diesem Ende eigenhändig an Pabst Gregor den XII. machte ihm die gefährliche Lage der Kirche bekannt, meldete ihm, daß bereits drey und zwanzig Tausend Menschen ihr Leben in

diesem Religionskriege eingebüßet, und ermahnte ihn nachdrucksamst den Abschlüßen der Kirchenversammlung, welche damals in Pisa niedergesetzet war *, sich zu unterwerfen, um durch seinen Gehorsam die Einigkeit und Ruhe der Kirche wieder herzustellen.

Bey diesen kränkenden Umständen fiengen Huß und seine Anhängere an, ihre Gedanken von dem Kirchenzustand im Publikum zu eröffnen. Sie hatten einige Werke von Wiklifs Schriften in das Sclavonische übersezet; man laß dieselben in allen Gegenden von Böhmen: die Gebrechen und Fehler der Geistlichkeit wurden entdecket, und öffentlich gerüget: jedermann hatte einen Abscheu von ihrem Betragen, und hiedurch verlohre dieselbe unter dem Volk diejenige Ehrfurcht, welche man ihr bis dahin in Absicht auf ihren Stand erwiesen hatte. — Denn nichts ist scheußlicher, als ein ehrloser und ein lasterhafter Priester in den Augen des Publikums; wenn gleich, wie man wohl weiß, die

* Vid. Fleury Kirchengeschichte ad sæculum XIV. & seq.

die Tugend unter dem Priestergewand nicht allzeit verborgen ist, und ihren sichern Standort hält.

Der im Kirchenrath zu Pisa im Jahre 1410 erwählte Pabst Alexander V., als er den Kirchenthron bestiegen, ließ sich seine erste und ernstliche Sorge seyn, die Spaltungen der Kirche zu heben, um allem Unglück vorzubeugen; Er schickte eine scharfe Bulle an Conradus Sbinko Erzbischof zu Prag *, wodurch er diesem Prälaten Befehl ertheilte, die Schriften des Wiklifs zu sammlen; ihre Ausstreuer zu ergreifen, sie in Gefängniß zu werfen, und wenn er gut erachten sollte, die weltliche Obrigkeit zu seiner Unterstützung anzusuchen, und von derselben Beystand zu begehren: welchen Befehl er auch fleißig folgte, und mehr denn zweyhundert dieser Abschriften, mit Recht oder Unrecht, will ich nicht untersuchen, durch das Feuer öffentlich verbrennen ließ. **

Huß stund damals an der Spize von den

* Vid. Bullam in Collectione Operum Johann Hufs T. 1. p. 171. Edit. Nürenberg.

** Æneas Sylvius Hist. Bohem. l'enfant Histoire du Conc. de Pise.

Anhängern Wiklifs, und da er frey von der Verderbniß der Sitten der Geistlichkeit geprediget, zog er vollends den Haß der Klerisey über sich.

Das gewaltvolle Betragen dieses Erzbischofs erzörnte die Nation; Huß sprach mit vielem Eifer dargegen, und verwiese diesem Kirchenprälaten seinen schrecklichen Unfug, und seine ungerechte Gewalt. Die Anhängere dieses Mannes behandleten diesen Bischof mit aller Unanständigkeit, und beschlossen wegen dem Verlurst dieser geraubten Schriften sich selbst Genugthuung zu schaffen. Zu diesem Ende erwarben sie sich, wie die Geschichte erzählet, eine Abschrift von des Erzbischofs Bulle, zerrissen und verbrannten dieselbe auf öffentlicher Straße in der Stadt Prag mit vielem Spottgepräng und Hohngelächter.

Ueber diese sich selbst verschafte und empfindlichste Genugthuung war bald des Bischofs Eifer in hochlichte Flammen ausgebrochen. Er eilte zu dem Thron des Königs, und legte daselbst wider erlittenen Schimpf von Hußen und seinen Anhängern seine bittersten Klägden nieder.

Allein Wenzeslaus, damaliger König in Böh-

men

men, wollte sich nicht in die Anliegenheiten des beleidigten Bischofs mengen, (ich will nicht bestimmen aus Furcht oder Schwäche) Er politisirte diesen Kirchenvorsteher, und überließ ihm selbst seinen Streit auszumachen, so gut er könnte, wollte und vermochte.

Bey diesen so bewandten Umständen brache der Zorneifer des Erzbischofs vollends gegen Huß aus; der Bischof verboth erstens demselben durch einen zugestellten Befehl nicht fernershin in der Kapelle zu Bethlehem, wo er Pfarrpriester gewesen war, zu predigen. Allein Huß ließ sich durch dieses bischöfliche Interdict nicht zu sehr erschröcken; er protestirte wider diesen Machtspruch, und da er ein Mitglied der Universität zu Prag war, welche unmittelbar unter dem römischen Stuhl stund, appellirte er an ihren Protector — den römischen Pabst.

Während dieser Zeit hielte Huß zu Prag eine Predigt, über welche er von seinen Feinden angeklaget worden: " daß er auf eine verächtliche Weise von der mündlichen Tradition " gesprochen und hierüber sich zweydeutig auf " seinem Kanzelstuhl erkläret hätte ꝛc. " Die daselbstige

selbstige Geistlichkeit unterstützte die Klägden des Bischofes; und brachte zugleich ihre eigene Beschwerden wider ihn zu Rom an. Huß hatte also von Rom aus, weil schon alles allda wider ihn unterwickelt war, sowohl in dem ersten, als zweyten Prozeße sich kein günstiges Urtheil zu versprechen. Alexander war nun während dieser Zeit gestorben, auf ihn folgte Johannes Balthasar Cossa, der den Namen Johannes XXIII. angenohmen hatte; und da ihm der Kopf von andern Sachen voll war, so wollte er sich in dieses Geschäft nicht einmengen; sondern übertrug dasselbe seinem Abgesandten dem Kardinal von Columna: und Huß wurde auf einen bestimmten Tag in Rom zu erscheinen und allda sich zu verantworten fürgeladen.

Diese Päbstliche Vorforderung erregte in Böhmen einen allgemeinen Lärmen; man war um die Person Hußens besorget. Seine Parthey suchte den König selbst um seine Vermittlung an: derselbe sandte auch Abgeordnete an den Kirchenvater, um Huß die persönliche Stellung daselbst zu erlassen.

Die

Die von Huß nacher Rom abgesandte Advokaten wurden sehr übel aufgenohmen, dieselben wurden sogar in die Kerker verschlossen. Huß sah seinem Schicksal vollends entgegen, welches ihn in Rom erwartet hatte, wenn er daselbst persönlich erschienen wäre. Derselbe wurde auf die blosse Anklage seiner Feinden, ohne daß er zuvor wäre verhöret worden, in den Kirchenbahn gethan.

Allein dieser Vorfall verminderte die Hochachtung des Hußens bey dem Volke nicht im mindesten; die Verfolgung selbst goße Oel ins Feuer, und gab seinem Geist neue Kräften, sich mit größerer Macht empor zu heben; denn Huß stritte, oder glaubte wenigst ganz zuversichtlich für die Ehre Gottes und seiner heiligen Kirche zu streiten.

Zudem hatte dieser Mann das Volk liebgewonnen, dasselbe sah diese Unbilde als eine gemeinschaftliche Sache an. Huß war der Abgott seiner Nation, und wurde vom Volke geliebet. Mächtige, ja grosse Anhängere unter der Geistlichkeit selbst waren diesem Manne günstig, rechtfertigten sein Betragen, und unter-

stützten denselben heimlich und öffentlich mit Macht und Thätigkeit.

Doch schiene es diesem Manne fernerhin in Prag zu verbleiben nicht rathsam zu seyn: er entfernte sich daher von dieser Stadt, aber nichts destoweniger verrichtete derselbe auswärts alle Theile einer geistlichen Seelsorge, mit Ausnahme des Predigtamtes: er katechisirte und unterrichtete das Volk in den Religions-Lehren; hebte ihre Zweifel. — Man hatte behauptet, daß viele von diesen seinen Fragenstücken dahin gestellt gewesen, das Ansehen des Pabsts herunter zu setzen.

Es würde auch Hußen nicht inübel zu nehmen gewesen seyn, wenn er in seiner traurigen Lage das zweyschneidige Schwert des Pabstens stumpf zu machen sich bemühet hätte; er suchte, wie er nur konnte, seinen Gewalt zu hemmen, und dieses erforderte seine Sicherheit; ansonst dieser Mann das erste Gesez seiner Selbsterhaltung vergessen, und hiedurch aufgehöret hätte, vernünftig zu seyn.

Während dieser Kirchenspaltung starb der Erzbischof, und Huß kehrte wieder nacher Prag

zurück. Der neue Kirchenprälat ließ sogleich nach seiner Einsetzung zu Prag einen Kirchenrath von dortigen Doktoren zusammen rufen, die nach langem Zanken und vielen Debatten einige Artikel wider Huß und seine Anhängere aufsezten. Dieselben wurden öffentlich bekannt gemacht, um den Kredit des Hußens bey dem Volk und seinen Anhängern zu verminderen, denselben als einen Erzkezer zu brandmarken, und als einen Religionsstöhrer bey dem Publikum verabscheuen zu machen.

Es wurde also Gelegenheit an Handen gegeben, theologische Streitschriften zu wechslen. Huß machte eine Schrift wider die unrechtmässigen Anmassungen des römischen Hofs bekannt; hierauf antwortete der Erzbischof und sein Konzil: und man kann leicht erachten, daß die Antwort sehr schlecht müsse ausgefallen seyn, da Huß hierüber weit mehrere Anhängere bekommen, als er immer vorhin gehabt hatte. Man sprach von Seiten der Klerisey den Pabst Johannes XXIII. ebenfals um Hilfe wider Hußens Lehren an. Der Pabst wandte sich an den König in Böhmen; und Hußens Anhängere sammleten

sich

sich wie die emsige Bienen um ihre geliebte Gebietherin.

Huß und seine Anhängere hatten um die nemliche Zeit die erwünschte Gelegenheit sich dem römischen Legaten mit Nachdruck zu widersezen, der nach Prag gekommen war, um für den Pabst Soldaten zu werben*, weil damals der römische Kirchenvater in einer Fehde mit Neapel verstricket war; und statt des Handgeldes diesen neugeworbenen Streitern für ihre Sünden und Missethaten vollkommene und unvollkommene Abläße toties, quoties ertheilte.

Der böhmische König und der Stadtrath zu Prag, welche den Pabst aus politischen Absichten begünstigten, wurden wider Hußens Parthey aufgebracht, und drey von seinen Anhängern wurden in bürgerlichen Arrest genohmen.

Dieses gewaltsame Betragen ** erweckte Aufruhr, das Volk verlangte die Freylassung ih-

---

* Vide Bullam Joannis XXIII.

** Vid. Hist. Huss. per Cochlæum 38. C. in Compilat. Buch. Edit. 1560. Siehe Leben des Johann Huß, aus dem Englischen. 1773.

ihrer Bürger, der Stadtrath sagte dieselbe auch ihnen feyerlich zu; aber sobald, als das Volk besänftiget schien, auseinander gieng, und sich wieder nach Haus begab, wurden diese Unglücklichen auf Befehl des Raths getödtet.

Die Treulosigkeit dieses Stadtraths war allzu auffallend, und in dem Angesicht des Publikums zu ärgerlich, als daß das Volk nicht Genugthuung geforderet hätte. Hußens Feinde beschuldigten ihn *, als hätte er diese drey hingerichtete Bürger als Glaubens-Martyrer erkläret, und den Volksaufruhr unterstützet; im Gegentheil wandte er sein ganzes Ansehen nur dahin, den aufgebrachten Pöbel zu besänftigen, und das Unglück, das der Stadt von der Volksjährung drohte, durch seine schickliche Vermitlung abzuwenden.

Hußens und seiner Anhänger Betragen wurde von der Gegenparthei als eine Furcht und Zaghaftigkeit ausgelegt; und so glaubte man auf den Zeitpunkt gebracht zu seyn, diesel-

---

* Vid. Historiam Hussitarum per Joh. Cochlæum 38 C. in Compilat. Buching. Ed. 1560, loc. cit.

selbe gänzlich auszurotten; wie denn der Erzbischof diese Gelegenheit zu benuzen gesuchet, um die Parthey dieser sich sogenannten Evangelischen mit Beystand des Königs aus den böhmischen Landen und dessen gesammten Staaten vollends vertringen zu können.

Allein der König furchte sich, diesen gewaltsamen Anschlag des rasenden Kirchenheldens zu unterstützen; er hielte sich in Gegentheil ganz ruhig, und erwartete eine andere Zeit, wobey er den Vorwand nahm, wegen Gefahr und Aufruhr Hußen aus der Stadt zu verweisen, als wohin er nach dem Tod des Erzbischof sich wieder begeben hatte, wie auch bald hernach geschehen ist. Der Verfolgte zohe sich in der Stille an sein Geburtsort zurück, lebte in der Einsamkeit; von Zeit zu Zeiten wurde er von seinen Freunden besuchet, da indessen seine neue Lehre über die Religions-Angelegenheiten sich unter den Grossen, wie unter den Kleinen als eine erwünschte Zeitung verbreitete.

Aus der Kirchengeschichte ist bekannt, und bewährt erfunden worden, daß die Verfolgung öfters das stärkste und wirksamste Mittel gewesen

sen sey, eine neue Secte in Aufnahm zu bringen. Der Geist des Menschen hasset allen Gewissenszwang, und empöret sich wider die ungerechte Gewalt; nur die Duldung ist es, die das Band der menschlichen Glückseligkeit hieniden bevestigen muß. Durch den Schuz dieser himmlischen Göttin wird die gesellschaftliche Liebe aufrecht bestehen, wenn wir gleich in unseren Meinungen über die Religionsverheissungen, und derley übernatürlichen Dingen bis an das Ende der Welt und des Menschengeschlechtes getrennet bleiben.

Während dem Aufenthalt in seinem Geburtsort zu Hußenitz brachte Huß die meiste Zeit mit Studieren und Schreiben zu. — Hier war es, wo er seine bekannte Abhandlung über die Kirche verfaßte, und wovon seine Feinde Gelegenheit genohmen, seine Lehren zu verdrähen*,

zu

* Um Huß bey dem Volk verhaßt zu machen, behaupteten seine Feinde: er hätte gelehret, daß er der dritten Person in der Gottheit ähnlich seyn wollte. siehe das Concilium von Konstanz gedruckt zu Basel in fol.

zu verunstalten, und dieselben lächerlich zu parodiren, ja ihm Meinungen anzuheften, woran sein Sinn gewiß niemals gedacht, und welche ihm nachgehends das harte Schicksal, so er in Konstanz vollenden mußte, zugezohen hatten.

Hätte dieser Mann in seiner Abhandlung über den Zustand der Kirche sich nicht dem schändlichen Eigennuz der damals herrschenden Geistlichkeit mit aller Macht widersezet, so würde diese Schrift wenig Sensation unter der Klerisey erwecket, und dieser Kirchenreformator dürfte sein Leben mit keinem so traurigen Cathastroph vollendet haben.

In diesem nemlichen Ort (Hußenitz) war es, wo Huß eine andere Schrift verfaßte, welche er die sechs Irrthümer betitlete, und durch Beyhilf seiner Freunden an der Thüre der Kapelle zu Bethlehem, und an den Kirchenporten zu Prag aufheften ließ.

Diese Schrift war wider die Päbstliche Ablaßbriefe — wider den Mißbrauch des Kirchenbahnes — wider den unumschränkten Gehorsam, welchen Rom von den katholischen Layen verlangte, verfaßt: hierinn wurde wider die Simonie,

deren die Kirche damals beschuldiget worden, und wider den Gebrauch und Mißbrauch der Messe geschrieben.

Es war jederzeit falsche Politik, diejenigen mit Feur und Schwerd zu verfolgen, die durch ihre Lehrmeinungen, wenn dieselbe in dem Staate verbreitet und angenohmen werden sollten, Unheil und Schaden errichten konnten.

Würde zu Luthers Zeiten Pabst Leo X. und dessen Hof sein wahres Interesse verstanden haben, so hätte derselbe in Gegentheil alles angewandt, diesen hartnäckigen Ketzer sich zum Freunde zu machen: denn würde er nicht zinnsbare Reiche, und steurbare Länder verlohren haben*. O gutes Deutschland! es ist ja bekannt, daß du Rom ehemal weit mehr an Gold für deine Sünden bezahltest, als daß du dermal für deine Söhne zu deinem Schuze und Vertheidigung nur in Kupfer auszuzahlen imstande bist.

Hußens Streitschriften machten in Böhmen viele Aufsicht; dieselbe kochten Galle, und ent-

* Essai sur l'Histoire universelle par Voltaire III. Tome art. Luther. &c.

flammten den Haß wider die römische Geistlichkeit, also, daß es so weit gekommen, daß ihre Priester von dem Pöbel die empfindlichsten Beschimpfungen erlitten, und bald nachhin ihre öffentliche Sicherheit selbst gefährdet wurde. Die Papisten und die Evangelisten (so nannten sich damals die hußischen Anhänger*) lagen einander ob dem Nacken, und man sah fast täglich die Parthey dieser leztern verstärken.

Der König Wenzel, der diese Religions-Fehde zu seinem Vortheil zu benuzen suchte; auch sein wahres Interesse gar wohl kannte, begünstigte heimlich die Parthey des Hußen. Kurz, Huß erschien nach seiner Verbannung bey diesen schwärmerischen Auftritten, auf Befehl oder Nachsicht des Kaisers, will ich nicht untersuchen, bald wieder in der Stadt Prag: obwohlen, wie der Geschichtschreiber gemeldet, es ungewiß war, ob derselbe auf bedingte Erlaubniß des Königs, oder nur aus blosser Nachsicht desselben sich wieder nacher Prag begeben hätte.

Von Seiten des Königs hatte Huß volle Freyheit, und nichts zu besorgen; und Rom hat-

* Vid. Cochlæum in Hist. Hussit. l. cit.

hatte mit sich selbst die Hände voll zu schaffen. Es stritten allda drey Päbste um die Schlüsselgewalt; die Namen dieser drey wirklich erwählten Päbsten waren Johann XXIII. Gregor XII. und Benedict XIII. Jeweiliger derselben benutzte seinen Vortheil so gut er konnte; jeder Pabst hatte eine besondere Parthey. Man disputirte, man satyrisirte, man schimpfte, lästerte, und plasphemirte ꝛc.

Rablais schrieb bey dieser Gelegenheit seine bekannte Satyren, und machte sich lustig über diese theologischen Klopffechter*, die sich über eine Chimeram bonbinnantem in vacuo, wie er diese theologischen Schulhatze damals nannte, sich wacker herum tumleten.

Da die Unordnung von Tag zu Tag sich in Rom vermehrte, und diese Verwirrung einen höchst schädlichen Einfluß auf die gesamte Christenheit verursachte, so wurde auf eine allgemeine Kirchenversamlung angetragen, welche auch im Jahre 1414. auf thätige Veranstaltung Kaiser Sigismunds erfolget ist. Dieser Kirchenrath wurde nach Konstanz berufen. Hier

* Vid. Rablais Satyren, Profiterol.

versammlete sich alles, was mittel- oder unmittelbar von diesem Konzil einen Vortheil zu hoffen, oder Schaden zu befürchten hatte.

Herr Fox hat uns eine Verzeichniß derjenigen Personen hinterlassen, die wegen diesem allgemeinen Kirchenrath nach Konstanz sich begeben, und allda befindlich waren. Es waren daselbst, schrieb er: "Kardinäle, Erzbischöfe „ und Bischöfe 346. Aebte und Doktoren „ 564. Prinzen, Herzogen, Grafen, Ritter „ und Edelleute 16000. öffentliche Freudenmädchen (damals Huren genannt) „ 450. Haarkräußler und Barbierer 600. „ Musikanten, Köche, und Possenreißer „ 320. 2c.

Jedermann war einstimmig, daß die Kirche eine Verbesserung ihrer zügellosen Geistlichkeit, als wovon die Verderbniß der Sitten überhaupt entstunde, nothwendig hätte. Und nach zerschiedenen Debatten, wo man diese Kirchenreform anfangen sollte, wurde endlich vom Kirchenrath beschlossen, daß dieselbe mit Pabst Johann beginnen soll.

Dieser Machtspruch war eine starke Erschüt-

schütterung des römischen Stuhls, und ihrer vornemsten Geistlichkeit. Dieser unglückliche Pabst, der vieler Verbrechen, Schand- und Lasterthaten beschuldiget worden, wurde bald seiner päbstlichen Würde entsezet, und nach zerschiedenen Schicksaalen endlich in das Gefängniß zu Mannheim eingeschlossen.

Gregor sah die feurschwangere Wetterwolke über sein Haupt sich zusammen ziehen: er wollte ihre Entladung nicht erwarten, und glaubte den tauglichsten Blizableiter an deme damals erfunden zu haben, wenn er freywillig seiner päbstlichen Würde entsagte; wie er denn bald seine Thiara nebst dem Fischerring den Vätern überreichte, und hiedurch dem Anspruch auf das Pabstthum für gegenwärtige Zeiten entsagte; entgegen für seine Schadloshaltung und Verzicht sich mit dem ersten Plaz in dem Kardinalskollegium nebst einer ansehnlichen Stelle eines päbstlichen Legaten und einer einträglichen Pfründe in der ankonitanischen Mark, ganz ruhig begnügte.

Benedikt glaubte anfänglich sich besser gerathen zu seyn, seine vermeinliche Rechte wider

seine Widersächere zu verfechten, weil er den König in Spanien zu seinem Freunde, und Unterstüzer hatte.

Dieser König nahm sich einige Zeit um Benedikt an, er verließ aber 'bald aus Politik denselben, weil er bey diesem Gast seine Rechnung nicht fand. Der unglückliche Benedikt, so bald er von den Grossen verlassen, wurde ein Opfer seiner Feinden, — er wurde verachtet, abgesezet, und gar excommuniciret.

Die Freundschaft einiger Grossen dieser Erde dauret insgemein nur in solang, als sie hiebey ihren Vortheil finden; Zeiten und Umstände machen sie der Freundschaft und Wohlthaten vergessen, Undankbarkeit ist in ihren Augen blosser Leichtsinn; ihre Falschheit ist Politik. Sie sind einem flaterhaften und neumodischen Liebhaber ähnlich, dessen Untreu gegen seine Geliebte weiter nichts anders ist: als die Veränderung seines alten Gegenstandes, und seiner vormaligen Liebe.

Martin wurde also von dem Kirchenrath auf den römischen Kirchenstuhl erhoben: hiemit wurde dieser grossen Kirchenspaltung ein Ende

gemachet. Aber die Sittenverbesserung der Geistlichkeit, als das wichtigste Werk, und woran der Kirche, als dem Staat am meisten gelegen war, wurde unvollendet belassen.

Denn Niemand war im Ernste gesinnet, sich selbst zu reformiren. Jeder brauchte alle Vorsicht, daß sein Eigennuz, der Abgott seines Herzens von den gewaltsamen Händen der Profanen nicht möchte betastet werden. Man wollte lieber die himmlische Göttin (Religion) schänden lassen, als zu eigenen Wohlstand und auf eigene Kosten ihre geheiligten Rechte verthätigen. Man sah freilich die Kirche leiden, und in größter Trübsal schmachten; man hielt für räthlich, Mittel aufzusuchen, der leidenden Kirche beyzuspringen: aber man wollte dieser Krankheit niemals auf ihre Quelle nachspüren; man wollte nur Paliativmittel anwenden, diese böse und verderbliche Seuche einzugränzen, niemals aber dieselbe gänzlich aus dem Grunde zu heben; man machte daher eine Wendung, und verstund durch Unordnung weiter nichts anders, — als Wiklifs und Hußens Kezereyen und Lehrsäze.

Wiklif war damals nicht mehr im Leben,

er hatte bereits das Loos der Sterblichen geworfen. — Zu seinem Glücke war er der Menschengewalt glücklich entronnen! und durch den allgemeinen Menschenwohlthäter — den Tod in ewig- sorgenfreye Sicherheit gebracht. Aber der rastlose Verfolgungsgeist griste seine Zähne, durchwühlte seine erloschene Aschen, um sich an seinem Schatten zu rächen. Wiklifs Lehren wurden von Kirchenrath verdammet, und seine Schriften mit Feuer vertilget. Seine Feinde durchwühlten seine Grabstätte, seine Gebeine wurden ausgeworfen und mit Kezerfeur vertilget.

Die Kirchenväter glaubten durch Vollstreckung dieses lächerlichen Urtheils das Publikum zu täuschen, und mehr denn genug für die Kirche und dem Staat gethan zu haben: aber sie selbsten fanden sich nach der Hand schändlichst betrogen, das Publikum geärgeret, und bey demselben ihr Zutrauen verlohren, und von ihnen gänzlich abgeworfen. Dieser Haß wurde vollends in einen Nationalhaß verwandlet, wordurch Reiche und Länder von dem römischen Stuhle sich getrennt, und losgerissen hatten.

Und

Und da man dem schon vor vielen Jahren verstorbenen Kezer weiter nichts anhaben konnte, das seinen Geist beunruhigte, so verfiel man auf Huß *, und seine vornehmsten Anhängere. Man ersuchte den Kaiser ihm anzubefehlen, auf dem Kirchenrath zu Konstanz zu erscheinen. Sigismund nahm die Bitte der Väter willig an, und schickte zwey Abgeordnete nach Böhmen, um Huß zu bereden, daß er sich vor der Kirchenversammlung persönlich stelle, und seiner Lehren und Meinungen wegen verantworten solle, er überschickte zugleich demselben einen sichern Geleitsbrief.

Huß antwortete hierüber dem Kaiser in einem Sendschreiben **; „ er wünsche von Herzen nichts mehr, als sich von der Beschuldigung der Kezerey öffentlich zu reinigen, er „ schäzte sich glücklich eine so gute Gelegenheit „ gefunden zu haben, als der bevorstehende „ Kirchenrath dieselbe ihm angebotten hätte.

* Leben und Tod des Hußen von Löder IV. Kap. p. 14.

** Leben und Tod des Hußen von einem Ungenannten. wie oben 1773.

Huß, bevor er die Reise nach Konstanz antrat, brauchte alle Fürsicht und Sorgsamkeit. Er ließ den Tag dieser seiner Abreise auf dieses Concilium bekannt machen: " daß, wer Einwendungen wider ihn, oder wider seine Lehre " aufzubringen hätte, der solle sich vor seiner " bestimmten Abreise in Prag einfinden." Er versah sich sogleich mit allen erforderlichen Zeugnißen seiner orthodoxen Lehre, seiner guten Aufführung, und christkatholischen Lebenswandels — allforderst sezte er seine ganze Hofnung wegen seinem Paße auf den erhaltenen Sicherheitsbrief — unterzeichnet von der Hand des Kaisers. Dieser Mann soll von dem Bischof von Nazareth dem allgemeinen Kezerinquisitor über die Irrthümer in Böhmen ein schriftliches Zeugniß aufgebracht haben, in welchem dieser Kirchenvorsteher ausdrücklich gemeldet, " daß Huß niemals " die geringste Neigung bezeiget hätte, in sei" nen Lehren und Schriften einen von den fest" gesezten Artiklen des christlichen Glaubens " anzufechten ": P. Seelig* kann auch diese bischöfli-

* Roiko Geschichte von Huß. Anhang und Kritik.

fliche Urkunde nicht laugnen: aber er gibt für, daß der Bischof sich hiebey verstellet, um Huß auf das Concilium nach Konstanz zu locken, und in die Schlinge zu führen. Dieses ist ohne alle Probe dahin gesagt, wie, heißt dies nicht das Andenken eines Kirchenvorstehers äuserst beschimpfen? ihn zum Verräher, und zum Schurken herunter zu sezen. Dieses möchte wohl der Karakter eines treulosen Mönchen damals gewesen seyn, und deren abscheuliche Muster wir in der Geschichte leider genug aufzuweisen haben. Der Sicherheitsbrief * ist von Kaiser Sigismund Johann Huß in lateinischer Sprache mit Ausfertigung der kaiserl. Reichswappen, und des Kaisers eigener Handschrift, wie oben gemeldet, ertheilet worden. Und ich erinnere mich nicht jemals gelesen zu haben, daß ein Mann das Herz gehabt, diesen kaiserlichen Geleitsbrief in Zweifel zu setzen.

Mit diesen Urkunden, Zeugnißen und Freyheitspaße versehen, trat Huß im Weinmonat seine Reise nacher Konstanz an, und zwar in Beglei-

* Die Beilage Lit. E.

gleitung zweyen böhmischen Edelleuten, denen von Kulm und Lanzenbrock.

In allen Städten, welche er durchreißte, ließ er seine Reise dem Publikum kund und zu wissen machen, und in einem öffentlichen Patent aller Orten anschlagen.

Dieser reisende Prosolitenmacher wurde überall gut empfangen, und als ein genehmer Gast aufgenohmen. Er reißte, wie sein Biograph erzählet, gleichsam im Triumph, von dem Volk begleitet, durch ganz Deutschland.

Der gute Empfang von der deutschen Nation erregte seine Bewunderung; „ich dachte, sagte „er öfters, ich wäre ein Auswurf, und Ab„scheu der Menschen, aber ich sehe wohl, „meine größten Feinde habe ich in Böhmen zurückgelassen.“ Endlich langte er nach drey Wochen zu Konstanz an, wo er allda eine Wohnung miethete, und sehr still sich betruge.

Der Plaz seines Hauses wird der Zeit annoch in Konstanz gezeiget, und zwar nächst bey dem sogenannten Schnezthor, allwo an dem Bürgerhause das Brustbild des Johann Huß mit der Jahrzahl 1415 zu sehen und zu lesen

kom-

kommet. Vor einer kurzen Zeit waren am nemlichen Hause ein paar Aufschriften in deutschen Knittelreimen geschrieben, welche aber bey Reparirung dieses Hauses ausgestrichen, und erloschen worden, wie ich mich annoch deren erinnere, hieß der erste:

O weh mir armen Tropf!
Hier nahm man mich beym Schopf.

der zweyte:

Hieher ich zwar entronnen war,
Bin doch nicht kommen aus der G'fahr.

Wer nur ein wenig in der deutschen Litteratur bewanderet ist, kann leicht den Schluß machen, daß diese Reimen von jüngern Zeiten her, und zwar allerwenigst zwey Hundert Jahre nach dem Tode Hußens dürften verfasset worden seyn.

Einer von seinen Geschichtschreibern erzählet uns, daß die Aufschrift über seinem Wohnhaus gewesen sey: der Glaube *.

Es

* Gewiß ist, daß jeweiliges Wohnhaus zu Zeiten des Konzil in Konstanz ein besonderes aufgemahltes Schildzeichen ge-

Es gieng damals dem guten Huß bey seiner Ankunft in Konstanz, wie jenem sichern Lamme, das von den freyen Trüften mit seinen Hirten in den Schafstall zurück gekehret, ohne zu wissen, daß die grausame Hand des Schlächters schon seiner erwartete, um dasselbe zu erwürgen.

So bald Huß die Stadt Prag verlassen, reiste Palez ebenfalls von dannen, ein Mann, der von der Klerisey gebrauchet worden, wider ihn die Verfolgung auf höchsten Grad zu betreiben.

Michael de Caßis von Geburt ein Böhm, und Geschäfttrager des Pabsts, dieser erkaufte Ver-

---

geführet, deren man annoch dieser Zeiten an vielen bürgerlichen Wohnungen zu sehen hat. Wir verfügten uns zu diesem Ende zu dem dermaligen Inhaber dieses Hauses, und ersuchten ihn, die alten Urkunden und Schriften, dieses Hauses mit der Conscriptions No. 262. betreffend, vorzuzeigen; und erfuhren, daß das Zeichen und Aufschrift desselben zur weissen Taube damals wäre genennt worden.

Verfolger * des Huß, verfügte sich ebenfals behend nacher Konstanz, um seine geheime Aufträge, welche sonst niemand übernehmen wollte, an Hußen grausam auszuüben.

Huß ließ sich nach seiner Ankunft in Konstanz durch seinen Begleiter den Edlen von Kulm bey den Pabst anmelden, und gab ihm Nachricht, daß er vom Kaiser einen sichern Geleitsbrief erlanget hätte, zeigte denselben vor, und bate, Se. Heiligkeit möchte von ihrer Seiten eine gleichförmige Sicherheitsbulle ihm ertheilen. Der Pabst antwortete **: „ daß er diesen Sicherheitspaß für sehr billig erkenne, „ und sezte hinzu, wenn er auch meinen Bruder ermordet hätte, so soll diese Sicherheitsurkunde giltig seyn; denn dies erfordret die „ Billigkeit.

Huß seines Sicherheitsbriefs getröst, und seiner guten Sache, wie er glaubte, bewußt, verließ sich vollkommen und beruhiget auf die Ehre des Kaisers, als auch auf das Versprechen des

---

* Die Geschichte des Ungenannten loc. cit.

** Vid. loc. cit.

des Pabsts Und da er festiglich beglaubt war, man würde den Auftrag ihm machen, vor gesamten Kirchenrath zu predigen; so versah er sich zu diesem Ende mit zwey schriftlichen Aufsäzen: in dem einten desselben legte er seine Glaubensbekäntniß ab *; in dem andern war die Nothwendigkeit einer bessern Kirchenzucht erwiesen. Aber die Väter dachten an nichts weniger, als seine Vorstellungen anzuhören, als wodurch er seine Unschuld und Wohlmeinungen vertheidigen machte; man bezeigte keine Lust, ihn öffentlich zu vernehmen, vielweniger im Beiseyn des Publikum seine Predigen mitanzuhören.

l'Enfant will hierüber bemerket haben, daß dieses bereits ein Beweiß gewesen, daß man voraus beschlossen hätte, Hußen zu verderben, und aus dem Weege zu raumen.

Indessen suchten seine zwey stärksten Feinde Palez und Caßis ihre angesponnene Kaballen auszuführen, um diesen Mann vollends in ihr Nez zu führen. Palez nahm es zuerst mit ihm auf. Da sein Mitkolega annoch im Dunklen

* Der Ungenannte.

ten laurte; er sezte die ersten Punkten zu Papier, und zwar mit solcher Dreistigkeit und Bosheit, daß man überhaupt beglaubt war, es würde unmöglich seyn, daß Huß aus seiner Schlinge entwitschen könnte.

Der Mensch selbst ist jeweilen ein Feind des Menschen gewesen; man mußte sich eines Mannes bedienen, dessen Kopf von eben solchen Schwärmereyen angefüllt war; jedoch mit dem Unterschiede, und in ganz entgegen gesezter Verhältniß und Richtung. Dieses Mittel ist durch alle Zeitläufe als das bewährteste zu seyn gefunden worden; Enthusiasten durch Enthusiasten zu stürzen, und desto gewisser zu Baren zu bringen.

Es war nun der Plan entworfen, Hußen anzupacken. Mit Anfange des Christmonats kamen die Bischöfe von Augsburg und Trient in die Wohnung dieses Mannes, und berichteten ihm, daß sie von dem Pabst und dem Kardinalskollegium beschieden, und ihm zu wissen zu machen, daß sie zu diesem Ende zu ihm gesandt worden, ihn über seine neue Lehren einzuvernehmen, und zugleich anzuhören, mit welchen Gründen er dieselbe verthätigen möchte.

Huß über diesen so seltsamen Besuch ganz betroffen, verbathe sich diese Aufwartung, und antwortete: " Er wäre ganz freywillig hieher " gekommen, und bitte von gesamten Kirchen- " rath verhöret zu werden, diesem allein hielt " er sich gegenwärtig verbunden, Red und Ant- " wort zu ertheilen. " Ueber diese Aeusserung nahmen die Bischöfe die Mine der Freundschaft an, und nach allen Versicherungen, redlichen und uneigennüzigen Absichten, willigte endlich Huß in ihr Begehren ein.

Seine Feinde schmiedeten indessen in Geheim seine Ketten, und besonders Palez trang heftig darauf, sich seiner zu bemächtigen, und ihn ins Gefängniß zu werfen, da er das Kardinalskollegium versicherte, daß durch die Freyheit dieses Mannes sein Anhang sich täglich vermehre, und von Zeit zu Zeit gefährlicher würde.

Die damaligen Komödien hatten wie die heutigen ihre Intermezzo; auch Huß hatte in diesem Zwischenspiel eine Hauptrolle. Es traf sich zu, daß Huß einem Minoritenfranziskaner

in

in dem Klostergang begegnete. Der Mönch nach vielen Verbeugungen und Ceremonien redete ihn folgender massen an: " Ehrwürdiger Vater! " entschuldiget die Freyheit eines armen Mön- " chen. Mein ganzes Leben hindurch hab ich " nach Wahrheit geforschet: viele Schwierig- " keiten haben sich in dem Lauf meiner uner- " müdeten Untersuchungen herfürgethan, einige " hievon glaubte ich überwunden zu haben; " andere hingegen haben meine Seelenkräfte " überstiegen; und unter anderen hat niemals " keine so viele Zweifel in mir erreget, als die " Lehre von der Verwandlung in dem Sa- " krament des Altars (Transsubstantiation) " Man hat mich berichtet, daß das Brod " nach den Worten der Einsegnung, annoch das " materiälle Brod nebst dem Leib Jesu Christi " verbleibe, oder eine Impanation seye. Huß " antwortete ihm: man hätte ihm die Un- " wahrheit berichtet." Hierüber schien der Mönch etwas betroffen zu seyn; doch ganz dreustig nach Mönchs Art erholte er sich wieder, und thate neuerdings diese Frage an Hußen: worüber er die nemliche Antwort, wie zuvor

erhielte; da aber der schlaue Mönch heftiger in Hußen trang, und diese nemliche Frage zum drittenmal auf die Bahne brachte, wurde sein Begleiter der Edle von Kulm wider diesen unverschämten aufgebracht, und sprach mit etwas Eifer zu ihm: „ warum glaubst du dann, daß „ dieser ehrwürdige Vater dir eine Lüge sagen „ wolle? — Guter Herr! erwiederte der Fran„ ziskaner: zürnet nicht über einen armen „ Knecht. — Ich habe nur aus bloser Einfalt „ und Wissensbegierde gefraget. Dürfte ich denn, „ versezte er weiter, indem er sich wieder zu „ Hußen wandte, mir die Freiheit nehmen, „ zu fragen, was für eine Art der Vereini„ gung zwischen der göttlichen und menschlichen „ Natur in der Person Christi statt finde?"

Huß stuzte über diese unerwartete Frage, und schien in Verlegenheit zu seyn; er wandte sich seitwerts, lächlete, und sagte zu Kulm seinem Begleiter in der sclavonischen Sprache, — „ Wahrlich dieser Mönch ist nicht so unwissend, „ als ich ihn zuvor angesehen habe, dieß ist „ eine der schwersten Fragen in der Gottsge„ lahrtheit. Hierauf wandte er sich zum Fran-

zis-

ziskaner, und erwiderte ihm: er halte ihn „ganz und gar nicht für eine in der Gotts„gelahrtheit ununterrichtete Person, für welche „er wollte angesehen seyn." Der Ordensmann machte hierüber sein gewöhnliches Mönchskompliment, und schlich sich davon.

Man will wissen, daß dieser Mönch ein gewisser Namens Diacre gewesen wäre, einer der scharfsinnigsten Theologen seiner Zeit: nach der Hand zeigte es sich, daß diese ganze Begebenheit ein unterredeter Handel von einigen Kirchenvätern war, die diesen Mönchen sandten, um Gelegenheit zu finden, Hußens eigene Anklage aus seinem Mund zu erwirken. Dieses ist eine merkwürdige Anektode, sagt sein Lebensbeschreiber, um der Welt zu zeigen, mit was niederträchtigen Kunstgriffen und falschen Kniffen man zu Werke gegangen, diesen Mann zu verderben.

Als Huß bey dieser Gelegenheit von dem Franziskanerkloster hinweg und nach Hause wieder gehen wollte, wurde derselbe von einem Offizir mit seiner bey sich habenden Wache angehalten, der seinen Befehl ihm vorwies, und

ihn gefangen mit sich fortführte. Der Edle von Kulm, über diesen unerwarteten Zufall ganz betroffen, verfügte sich eilends zum Pabst, und begehrte fürgelassen zu werden. Derselbe trang in desselben Verhörzimmer, allwo er ihm unter den heftigsten Ausdrücken einen so schändlichen Bruch seiner Treue vorwarf: " Kann eure Heiligkeit " jemals laugnen (sprach er mit Heftigkeit) " daß Sie mir mit eigenen Mund und Zu= " sicherung das Wort gegeben — Huß soll un= " gekränkt zu Konstanz verbleiben "! Der Pabst erröthete, war betroffen und ganz verwirrt; Er blieb ganz sprachlos. — Endlich stockte er: zückte die Achslen, machte seine ganze Entschuldigung mit diesen Worten: " Es wäre die Verordnung " des Kardinalskollegiums, Er hätte keinen An= " theil an dieser Sache: — kurz Er könne nicht " helfen.

Der Pabst war damals in einer solchen verwickleten und gefährlichen Lage, daß er alles von dem Kardinalskollegium zu hoffen, und zu fürchten hatte. Als der edle Böhm sah, daß der Pabst nicht helfen konnte oder wollte, so verließ er ihn mit vollem Unwillen, und mit

vol=

voller Verachtung; er versuchte bey andern Vätern dieses Kirchenraths etwas günstigeres für Hußen seinen Freund zu erwirken.

Indessen wurde Huß geradezu nach dem Stifthaus der Kathedralkirche geführet, und auf der bischöflichen Pfalz (Palatium) gefänglich eingeschlossen.

Nun giengen dem guten Manne auf einmal die Augen auf; er sah sich vom Pabst und Kaiser verlassen: alle seine Freunde waren nicht mächtig genug, ihn wider Gewalt zu schüzen. Was das schröcklichste hiebey gewesen! sein Prozeß wurde mit der Execution angefangen.

Huß war nur eine kurze Zeit auf diesem bischöflichen Residenzort eingesperret, er wurde bald hernach in das Franziskanerkloster (welches damals ausser der Stadt am Rhein gestanden hatte) als Gefangener eingebracht, und allda in einen stinkenden unterirdischen Kerker eingeschlossen. Huß war also in der Hand seiner Feinden, und zwar seiner mächtigen Feinden, und um ihn zu retten, war eine stärkere Hand als jene des Kaisers nöthig; seine Freunde konnten in dieser gefährlichen Lage weiter nichts an-

ders für ihn thun, als ihn beklagen, und über sein hartes Schicksal seufzen.

In diesem finstern und ungesunden Kerker verfaßte dieser verrathene und bedaurenswürdige Mann mittelst eines einzigen Lichtstrahls, welcher durch eine kleine Oefnung in seine Höle hienein schien, zerschiedene kleine Abhandlungen, welche in die Hände seiner Freunden gelangten, und auch von denselben an ihre Freunde und Gönnere nacher Böhmen verschicket wurden. Von diesen schriftlichen Aufsäzen war der erste eine Erklärung über die zehen Gebotte; der zweyte über eine Auslegung von dem Vater unser; der dritte ein Versuch über die Erkanntniß und Liebe Gottes; der vierte eine Abhandlung über die drey grossen Feinde des Menschengeschlechtes. Nebst diesen schrieb er annoch einige andere Bruchstücke in diesen Materien. Huß war nun eingethürmet, und blieb ihm weiter nichts übrig als etwa durch seine Feder ein paar Zeilen zu seiner Rettung hinzuschreiben.

Allein wie unglücklich ist der Mann, der von seinen mächtigen Richtern schon zum voraus verdammet ist, und wider seine Feinde keine

andere Waffen anzuwenden vermag — als seine Unschuld blos und allein mit seiner Feder zu vertheidigen.

Seine wenigen Freunde, deren dieser Mann in Konstanz hatte, wandten alles an, um seiner Freiheit wegen; sie baten die Kirchenväter um seine Befreyung, und wandten sich annoch in einer Vorstellung ganz und besonders an die vier Präsidenten der Nationen. Aber alles war umsonst, man klopfte an allen Thoren an, man wurde nirgends eingelassen, nirgends fand man Gehör, seine Freunde waren genöthiget, von ihrem weitern Ansuchen abzustehen, weil ihre Verwendung nichts weiters nuzen konnte.

Man sah die Unschuld leiden, und niemand konnte, wollte und durfte sie retten. In diesem pestduftenden Kerker wurde Huß aus Abgang der frischen Luft und Mangel der Bewegung mit einem faulen und gefährlichen Fieber überfallen, seine Krankheit war von Tag zu Tag gefährlicher, der Kirchenrath wurde hierüber aufmerksamer, und unruhig, ja der Pabst selbst schickte seine eigene Leibärzte zu den Kranken, um ihn sorgsamst zu bedienen; man hielt grossen

sen Kirchenrath, die Frage war hiebey aufgewor- sen: " Was soll man bey solchen Umständen " thun " ? — Soll man den Kezer ruhig ster- ben lassen? ehe man ihn und seine Lehre öf- fentlich verdammet hätte; (denn heimlich war er bereits, und zwar unangehörter verdammet)* wasfür viele Unheil würde der Kirche Christi bevorstehen? die Väter beschlossen, einige Punkte wider ihn aufzusezen, um ihn annoch vor seinem Hinscheiden im Gefängniß verurtheilen zu kön- nen. Die Punkte wurden ordentlich abgeschlos- sen, zu Papiere gesezet, und dieselben in einer förmlichen Aufforderung an den mit dem Tode bereits ringenden Kranken abgesandt.

Die Abgesandten traten vor sein armseliges Lager hin. Der Kranke sammlete bey ihrer An- kunft all seine Kräften: um sich etwas zu er- leichtern; er stüzte sich, so gut er konnte und vermochte auf seine matten Arme; mehr einem todten als lebenden ähnlich, und sprach mit gebrochener Stimme zu ihnen: " Ihr se- " het, meine Freunde, den Zustand, worinn " ich

* Die Biographie über Hußen Le- ben des Ungenannten loc. cit.

„ ich versezet bin, wird man mich wohl für
„ einen Menschen ansehen? der geschickt wäre,
„ eine Sache in einer öffentlichen Versamm-
„ lung zu vertheidigen? — Gehet, ja gehet,
„ und saget euern Herren, was ihr gesehen
„ habt": aber wartet, und meldet ihnen zu-
„ gleich, daß, wenn Sie mir einen Rechtsbey-
„ stand erlauben wollen; „ denn wie ihr sehet,
„ dessen bedarf ich, daß ich so gar in diesem
„ elenden Zustande nicht ermanglen werde,
„ meine Sache mit Ihnen auszumachen."

Dieses gerechte und billige Verlangen und die demüthige Bitte des Hußens machten die Väter neuerdings unruhig: aber sie fanden bald einen geschickten Vorwand, dieselben ihm abzuschlagen. Ein alter Kanon zohe sie gänzlich aus ihrer Verlegenheit. Dieser Kanon verbiethet allen christglaubigen Seelen, die Sache eines Kezers zu vertheidigen; man wollte den Bittwerber blenden, und gab ihm Nachricht, daß der Kirchenrath gar gern ihm seine Bitte würde gewähret haben, allein die Geseze der Kirche verbiethen dasselbe. Es ereignete sich bey diesem Auftritt abermal ein anderes Interlu-

dium, nemlich die Flucht Johann XXIII. und bey diesem Vorfall hatten die Väter auf was anderes zu denken. Man ließ den Huß in seiner Gefangenschaft ruhig, wo sich seine Gesundheit in dieser Zwischenzeit verbesserte, und er von seiner Krankheit in etwas genesete.

Indessen waren Hußens Freunde in Böhmen ganz thätig, sie thaten alles für ihn, um seine Loslassung zu erwirken; das ganze Königreich war wegen der Freyheit dieses Mannes in Bewegung; man schickte Abgeordnete und Botten von Provinzen zu Provinzen: es wurde eine dringende Denkschrift aufgesezet, und beynahe von gesamten Adel und Herren unterschrieben, und diese Bittschrift wurde an die Kirchenversammlung nacher Konstanz abgeschicket: „in derselben wurde das Concilium auf den „sichern Geleitsbrief des Kaisers erinneret, der „Hußen sein Ehrenwort wegen seiner Freyheit „zugesaget, und daß man diesen Mann auf „eine unerhörte, ungerechte, ja gesezwidrige „Art ins Gefängniß gesezet, ehe man zuvor „seine Vertheidigung angehört hätte.“ Die Bittstellere begehrten seine Befreyung. Die Edle,

so

so diese Suplick überreichten, bekamen von den Vätern zur Antwort: „Man hätte ihrem „Landsmanne bis dahin kein Unrecht gethan, „man werde nächstens sein Geschäft untersu„chen.“ ꝛc.

Da die böhmische Edelleute sahen, daß diese im Namen der Nation eingerichtete Vorstellung, und Verwendung bey dem Kirchenrath keinen Eindruck mache, so übergaben sie eine zweyte Nationvorstellung; und bald nachhin eine dritte, in welchen sie wiederholter und zwar mit den dringendsten Ausdrücken und Drohungen um Hußens Befreyung baten, und für diesen ihren Landsmann alle mögliche Sicherheit anbotten.

Diese Vorstellung und dieses Bitten einer so ansehnlichen Nation, wie Böhmen war, machte Aufmerksamkeit.

Die Väter waren hiedurch in die Enge gebracht, sie suchten so gut als möglich, sich aus dem Geträнge zu ziehen, und glaubten, man müsse Mittel anwenden, die Böhmen zu besänftigen; da sie gleichwohlen niemals gesonnen waren, ihren Gefangenen loszugeben. Sie

schick-

schickten zu diesem Ende den Patriarch von Antiochia zu diesen Abgesandten, der ihre Bittschrift auf Befehl des Concilium mündlich entschiede. Derselbe gab in einer ganz höflichen, und wohlgewählten Rede ihnen deutlich zu vernehmen: „daß man von Seiten des Kirchenraths „wegen Befreyung des Hußens zwar dermal keine „Sicherheit angeben könne; wohl aber solle „derselbe ganz gewiß in weniger als einer Woche „zum Verhör fürgeforderet werden.

Da diese Abgesandte ihre dritte Vorstellung dem Concilium übergaben, überreichten sie zugleich dem Kaiser eine Denkschrift, worinnen sie ihm mit allem Ernst seine für Hußens Sicherheit zum Pfand untersezte Ehre mit den lebhaftesten Farben entworfen fürstellten, sie batten ihn leztlich und andringendst um seinen Schuz und um sein Ansehen.

Ueber das sichere Geleit deß Hußens ist von päbstlichen, als auch protestantischen Schriftstellern vieles debatiret, und disputiret worden: „ob dieser Schuzbrief gültig, oder ungültig ge„wesen. Gewiß ist einmal, daß Huß diesen Sicherheitsbrief vom Kaiser Sigismund mit

eig-

eigner Hand unterschrieben hatte, dieses ist ein Faktum, welches niemand laugnen wird. Es ist aber meine Sache nicht, dessen Kraft und Giltigkeit zu untersuchen, vielweniger hievon zu urtheilen.

Huß mußte diesen Geleitsbrief, als einen hinlänglichen Schuz für seine Ruckkehr nacher Hause angesehen, ansonst er denselben von dem Kaiser nicht würde angesuchet haben. Und in der That bringt dieses die Natur eines Sicherheitsinstruments in vollem Umfang mit sich.*

Was auch die kriechenden Schmeichler des römischen Hofes wider diese kaiserlich- und sancirte Urkunde eingewandt hatten, ist blosser Luft und Zeitverlust; man schlage hierwegen das Schulgezänk der Jesuiten Memburg, Moreri, und anderer nach. Der Jesuit Rosweide ist so unverschämt, da er diesen Sicherheitspaß in seiner Kirchengeschichte bestritten, daß er sich erfrechet fürzugeben: " Der Kaiser hätte nach " den

* In der Urschrift dieses Salvi Conducti sind die Worte ausgedruckt: omni " prorsus impedimento remoto, transire, sta- " re, morari, & redire libere permit- " tatis, sibique & suis. &c.

„ den kanonischen Rechten, und Sazungen kei-
„ nen Gewalt, einem Kezer eine Sicherheits-
„ geleit zu erstatten, und nach den Dekretalen
„ könne das Concilium eine jede kaiserliche Akte
„ in derley und andern Geschäften für nichtig
„ und ungültig erklären." Dieses Fürgeben glaubte man damals, und diese Schullehre verfochte man annoch in unsern Zeiten auf öffentlichen Lehrstühlen, bis in die Zeiten Joseph II. der seine Rechte über die Kirche besser als seine Vorfahrere einsahe, und zu verthätigen wußte.

Das Concilium hatte sich unterstanden, in der XIX. Seßion diese kaiserliche Schuzurkunde für ungültig zu decretiren*. Wir können keinen an-

* Declarat sancta Synodus ex salvo Con-
„ ductu per Imperatorem, aut alios Principes
„ concesso nullum fidei christianæ, aut ju-
„ risdictioni Ecclesiæ præjudicium generari
„ aut debere, quominus liceat Judici Ec-
„ clesiastico de hujusmodi Personarum Erro-
„ ribus inquirere, eosque punire, quorum
„ justitia suadebit, si suos Errores revocare
„ pertinaciter noluerint. -- etiamsi de salvo
„ Conductu Laicorum Principum confisi ad
„ locum venerint judicii, alias non venturi,
„ nec se promittentes cum fecerint, quod
„ in ipsis est ex hoc remanere obligatos --
„ O tempora - o mores!

andern Schluß fassen, als zur Steur der Wahrheit zu schreiben und bekennen: daß Kaiser zu Hußens Sicherheit seine Ehre dem Publikum und der Welt verbürget hatte.

Da die Kirchenversammlung den böhmischen Abgesandten versprochen: daß Huß in Zeit einer Woche wegen seinen Lehren einvernohmen werden solte, so wiche man von dieser Zusicherung, ohngeachtet dieses Versprechen, bald wieder ab, und gabe statt dessen alle nur erdenkliche Mühewaltung, Hußens Entschlüße wankend zu machen, und ihn unangehört über seine Meinungen und Lehre zu einem Wiederruf zu bewegen.

Aber der unerschrockene Muth und unbewegliche Standhaftigkeit dieses Mannes gab den Vätern schlechte Hofnung, ihr Vorhaben ins Werk zu setzen.

Huß sollte und mußte nach göttlichen und menschlichen Rechten verhöret werden. - Aber dieser Mann wurde niemals verhöret, um sich über seine Lehren und Aufführen rechtlich vertheidigen zu können. Man thate, und wollte ihn nicht anhören, daher ließ man sich

 ein

ein anderes Mittel gefallen. Und zu diesem Ende wurde der fünfte Juni beschlossen, daß die Punkte, über welche er hätte vernohmen werden sollen, in seiner Abwesenheit untersuchet werden sollten; wo man sodenn erwünschte Gelegenheit hätte, nach einem, wie sie es nannten, billichen Verhör, ihn fürzufordern, und ihn zugleich verurtheilen zu können. — Wie auch bald geschehen ist.

In den Papieren, Zeugnißen und Urkunden, welche über Hußens Geschichte gesammlet worden, findet und lieset man folgende Anecdote: es wäre ein Notär in den Diensten des Konzils gestanden, diesem Manne gieng das Verfahren des Hußens dermassen zu Herzen, daß er glaubte, seine Pflicht zu erheischen, über den gefaßten Schluß der Kirchenversammlung Hußens Freunden Nachricht zu geben, welche er auch wirklich ertheilte.

Hußens Freunde und Gönnere verlohren auch keine Zeit, sie verfügten sich zum Kaiser, verlangten fürgelassen und angehöret zu werden, und übergaben ihre Beschwerden ihm schriftlich.

Sigismund war über das rauhe und unge-

sit-

sittete Verfahren der Geistlichkeit sehr aufgebracht und böse, und gab sogleich Befehl, von einem willkürlichen und rechtswidrigen Verfahren wider Hußen abzustehen, mit ausdrucklichen Beysaz, nichts ohne vorhergegangenes Verhör des Beklagten zu unternehmen. Dieser Befehl hatte damals seine schnelle Wirkung; es wurde Hußen bedeutet, den nächsten Tag sich persönlich vor dem Kirchenrath zu stellen.

Diese Versammlung der Väter wurde in einem Kloster, welches den minoriten Franziskanern zugehörte, abgehalten, wohin Huß zu erscheinen beschieden war.

Der erste Anklagspruch wurde abgelesen; einige bestellte Zeugen hierüber aufgerufen und einvernohmen. Als Huß dazumal zur Rede gestellet worden, und im Begriff war zu antworten, so beginnte unter den Anwesenden ein allgemeines Gelärm und Gezänke. Jeder redete, schrie und lärmte, daß niemand gehöret und verstanden werden konnte. Von allen Orten und Seiten hallten die schmächlichsten Lästerworte und gröbsten Schimpfreden wider Hußen, und da dieser Mann das Publikum um Still-

schweigen bathe, wurde das Gelärm weit heftiger und hellauter, als dasselbe jemals gewesen war, und Huß konnte in dieser Sache unmöglich zur Rede kommen.

Eine solche erstaunende Ausschweifung mußte auf eine gewisse Art das festeste Gemüth in Bewegung setzen. – An einem solchem Orte, in dem Huß rund um sich sah, sprach er, hoffte ich eine andere Begegnung anzutreffen. Und was konnte er wohl vernünftiger thun? als schweigen! man nahm dieses sein gelegenheitliches Betragen und Stillschweigen für einen Beweis seines Verbrechens und Selbstgeständniß. Alles, was seine Freunde für ihn annoch thun konnten, war dieses, daß man eine bequemere Gelegenheit suchte, Hußens Vertheidigung an Mann zu bringen.

Den nächsten Tag war eine andere Versammlung; die Väter waren kaum niedergesessen, so trat der Kaiser in die Versammlung, und nahm seinen Siz oben.

In Wahrheit die Unordnung und das Geräusch des vorigen Tags hatte Sigismund höchstens beleidiget; dahero sezte er sein ganzes

An-

Ansehen für, um die Gränzen des Wohlstandes beyzubehalten: man führte sich auch ehrenbiethiger, als zuvor auf. Jedoch war er mit seiner Gegenwart und Authorität nicht im Stande, die verhofte Ordnung gänzlich herzustellen.

Du Caßis eröffnete die Untersuchung mit dem Beschwerpunkt, daß Huß die Gegenwart des Leibs Christi in dem heiligen Abendmahle geläugnet hätte. Dieses Fürgeben wurde von einem Dominikaner Mönch aus einer seiner Predigen bewiesen, welche er in der Kapelle zu Bethlehem soll abgehalten haben. Huß widersezte, daß dieses Fürgeben erdichtet, und fälschlich sey, und daß er allzeit der katholischen Dogmatik wäre zugethan gewesen, indem er die Transsubstantiation nach dem Geheimniß und Grundsäzen der Kirche jederzeit fest geglaubet und gelehret, und berufte sich hierwegen auf das Publikum, welches seine Predigen mitangehöret hätte.

Man beschuldigte Hußen weiter, daß er die gefährlichen Irrthümer und Kezereyen des Wiklifs öffentlich vertheidiget und ausgebreitet hätte: Huß gab zur Antwort:

daß er niemals einen Irrthum mit Ueberzeugung eines bessern Beweises geglaubet, viel weniger gelehret hätte, wenn er gewußt, oder gezweiflet, daß es ein Irrthum gewesen sey. Er wünsche überzeuget zu seyn, daß er in Irrthümer gefallen; Wiklifs Lehre wegen den Zehenden, und weltlichen Schankungen wurden ihm vorgeworfen. Er bekannte freymüthig, daß er dieselben nicht zu widerlegen wisse. — Man wollte beweisen, oder bewiß wirklich, „ daß er sich wider der „ Verurtheilung und Verbannung der Bücher „ Wiklifs widersezet hätte. Er gab zur Antwort, daß er sich nur wider die Art diese Schriften zu unterdrücken erkläret hätte.

Man beschuldigte ihn ferners, er hätte fürgegeben, " er wünsche, daß seine Seele nach „ seinem Tode an eben dem Ort wäre, „ wo Wiklifs Seele sich befände. Diesen Herzens Ausdruck bekannte er, öfters von sich geäusseret zu haben, weil er Wiklif jederzeit als einen christlichen Mann und fürtreflichen Theologen anerkennet und verehret hätte. Worüber alles in ein volles und lautes Hohn- und Schimpfgelächter ausgebrochen.

Man

Man beschuldigte Hußen ferners eines Aufruhrs: indem er das Volk angeeiferet, die Waffen zu ergreifen; von dieser Beschuldigung reinigte er sich gänzlich durch fürgebrachte Gegenbeweise.

Der folgende Punkt war: „daß Huß eine „grosse Uneinigkeit zwischen der Kirch „und dem Staat gestiftet, und die Uni„versität zu Prag in Zerfall gebracht hät„te. Auch Huß erwiese hierüber seine Unschuld.

Die Seßion des Konzil wurde hiemit geendiget, und Huß in sein Gefängniß zurück gebracht; man erzählet: daß, als Huß nach seiner Gefängniß zurück geführet wurde, es sich ereignet habe, daß er damals vor dem Kardinal von Chambry vorbey gieng, dieser Kirchenprälat hieß ihn stille stehen, und sprach zu ihm: „Man hat mich berichtet, ihr hättet euch ge„rühmet, daß, wenn ihr nicht selbst Lust ge„habt hättet, nach Konstanz zu kommen, we„der der Kaiser, noch der König von Böhmen, „euch dahin hätte zwingen können. Mein Herr „Kardinal, antwortete Huß: wenn ich jemal „etwas von dieser Art geredet, so sagte ich

„ solches gewiß nicht in so heftigen Ausdrücken,
„ in welchen es Euer Eminenz ist vorgetragen
„ worden. Es dürfte vielleicht möglich seyn,
„ daß ich mit einer danksfühlbaren Erinnerung
„ von den genossenen Wohlthaten meiner Freun-
„ den in Böhmen sprach ".

Hierauf nahm der edle von Kulm das Wort, der ihn niemals verließ, wandte sich zum Kardinal, und sprach mit der Standhaftigkeit eines rechtschaffenen und offenherzigen Mannes: daß, wenn auch dieses, was er wirklich gehöret hätte, allenfalls wäre gesagt worden, so sey es nichts weiters, als blosse Wahrheit. " Mein Herr Kardinal, sprach er:
„ ich bin noch lange nicht die erste Person in
„ meinem Lande; andere sind weit wichtiger,
„ haben mehrere Schlösser,Böste, und mehrere
„ Macht, als ich: jedennoch würde auch ich
„ mich unterstanden haben, diesen ehrwürdigen
„ Vater ein ganzes Jahr wider die äussersten
„ Bemühungen dieser beyden Prinzen, so Sie
„ zu Belieben gemeldet haben, mit Nachdruck
„ zu verthätigen; und diese Vertheidigung würde
„ mir zur Ehre gereichen, weil er ein gerechter

„ Mann

„ Mann ist.“ Der Ritter von Kulm war ein ehrlicher Mann, denkte, redete und handlete in Gegenwart des Kaisers, wie er jedesmal im Herzen dachte. Ja man will behaupten, der Kaiser selbst wäre gegenwärtig gewesen, als Kulm dieses geredet. Sigismund war betroffen, und thate nichts dergleichen, als wenn er diese Reden mitangehöret, und wandte sich zu Hußen, da er ihm sagte: “ er erinnere sich „ gar wohl, daß er einen Sicherheitspaß ihm „ zugefertiget hätte, damit er sich behörig ver„ theidigen möchte: aber, widersezte er, da „ er seine Achslen zückte, ich rathe euch eines „ bessern, seyd versicheret, wenn ihr so fort„ fahret, hartnäckig zu verbleiben, so will ich „ mit diesen meinen Händen das Todesfeur selbst „ anzünden, euch zu verbrennen, ehe ich euch „ frey solle durchgehen lassen. Huß antwortete „ in aller Ehrfurcht und Unterwirfigkeit: Er „ könne sich gewiß keine Schuld geben, daß „ er jemals eine Meinung hartnäckig behaup„ ten werde; er sey vielmehr mit Freuden, als „ mit Unwillen hieher gekommen, und daß, „ wenn irgend seine Lehre in dieser gelehrten

„ Versammlung ihm vorgelegt werden könnte, „ die besser wäre, als seine eigene, so nehme „ er Gott als seinen Richter zum Zeugen: daß „ er die Gelegenheit ergreifen würde, seinen „ Irrthum einzusehen, denselben abzuschwören, „ und die Wahrheit zu umarmen.

Die Untersuchung mit Hußen war noch nicht mit dieser zweyten Seßion beendiget, es wurde eine dritte Kirchenversammlung zusammenberufen (zerschiedene und mehrere Punkte und zwar nicht weniger denn vierzig derselben wurden fürgebracht) die meisten deren waren aus seinen eignen Schriften ausgezogen. Hauptsächlich wurden ihm folgende Lehrsäze zur Last geleget.

„ Er hätte geglaubt, behauptet, und öffentlich gelehret, daß es keine unumgängliche Nothwendigkeit wäre, ein „ sichtbares Haupt der Kirche zu erkennen.

„ Daß die Kirche zu den ersten Zeiten der Apostel besser ohne ein solches „ Oberhaupt wäre regieret worden.

„ Daß der Titel der Heiligkeit ei-

„ nem blossen und elenden Menschen, als
„ der römische Pabst wäre, mit Recht
„ nicht beygelegt werden könnte.

„ Daß ein gottloser Pabst nicht als
„ der Statthalter Christi auf dieser Erde
„ könne angesehen werden: zumahlen
„ er den Grund seiner Macht, nach
„ welchem er zu handlen fürgebe, bey
„ sich selbst verläugnet hätte.

„ Daß die Gewissensfreyheit das na-
„ türliche Recht eines jeden Menschen
„ wäre, und daher die Duldung nach
„ den natürlich- als menschlichen Rechten
„ zu gestatten.

„ Daß Kirchenstrafen: besonders
„ solche, welche auf das Leben eines
„ Menschen verhänget würden, keinen
„ Grund in der Schrift hätten.

„ Daß kein Bahn einen Priester von
„ seiner Pflicht abschröcken soll.

„ Daß das Predigen eben so sehr
„ von einem Diener der Religion er-
„ fordert würde, als das Allmosen aus-
„ spenden von einem vermögenden Man-
„ ne.

Und

„ Und daß keiner von beyden sein
„ Pfund in der Erde begraben dürfe,
„ ohne den göttlichen Zorn über sich zu
„ ziehen. “

Palez und der Kardinal von Chambry waren die vornehmsten und haubtsächlichsten Triebfedern und Kraftmänner bey dieser Geschäftsbehandlung. Von allen diesen Meinungen und Lehren, wovon Huß überwiesen worden, wurden annoch andere Beschuldigungen hieher gesezet: “ Besonders hätte er auf öffentlichem
„ Kanzelstuhl wider die im Schwung gehende
„ Laster der römischen Klerisey hart geeiferet,
„ als nemlich wider ihr ärgerliches Leben, wi-
„ der die offenbare Simonie bey Vergebung der
„ geistlichen Pfründen, und Abreichung der geist-
„ lichen Sacramenten.“— Huß predigte öfters wider ihre Unwissenheit, Hochmuth, Schwelgerey, Unzucht, Habsucht, Geldgeiz, Verfolgung, Bosheit, Falschheit, Unwissenheit, Betrug, Verstellung und Schwärmerey.

Nachdem Hußen, alles dieses gelehret und geschrieben zu haben, ist fürgehalten worden, so redete der Kardinal von Chambry ihn also an:

“ Eu-

„ Eure Schuld und Verbrechen sind nunmehr „ mit der ganzen Stärke ihrer Beweise zutheil „ aus euren Schriften und Büchern, zutheil „ aus euren Reden und Handlungen selbsten „ bewiesen, bezeuget, und dieser hohen Ver= „ sammlung fürgelegt worden.“ Ich bin des= „ sentwegen verbunden, die unangenehme Mühe „ über mich zu nehmen, euch zu melden, daß „ euch die einzige Wahl für gegenwärtig übrig „ verbleibe. Entweder diese verdammten Irr= „ thümer abzuschwören, und euch diesem gegen= „ wärtigen Kirchenrath zu unterwerfen; in wel= „ chem Fall die ehrwürdigen Väter euch so ge= „ linde behandlen werden, als es ihnen nur „ immer möglich seyn wird. Widrigenfals aber „ die üble Folgen einer hartnäckigen Beharrung „ und Starrköpfigkeit allhier mit Schröcken zu „ erwarten.“

Huß antwortete mit der Standhaftigkeit ei= nes unerschrockenen und zu allem Schicksal ent= schlossenen Mannes: „ daß er hierüber nichts „ zu sagen hätte; daß er auf diesen Kirchenrath „ nicht gekommen, einen Irrthum zu verthei= „ digen, sondern vielmehr entgegen ein ernst=

„ li=

„ liches Verlangen trage, sich über seine ihm
„ vorgeworfene Irrthümer eines besseren beleh-
„ ren zu lassen. Daß ihm viele Meinungen und
„ Irrthümer zu Last gelegt werden, wovon ei-
„ nige von ihm niemals gelehret, andere hin-
„ gegen, welche er zwar behauptet hätte, noch
„ bis dahin von niemand wären widerleget wor-
„ den, so, daß er im ersten Fall es für un-
„ gereimt hielte, Meinungen abzuschwören,
„ welche die seinigen niemals gewesen. Und im
„ zweyten Fall, hätte er wohl überlegt, und
„ fest bey sich beschlossen, nichts wider sein Wis-
„ sen und Gewissen zu unterschreiben.

Was findet ihr denn für eine Schwierig-
keit, rufte der Kaiser! Irrthümer zu entsagen,
welche, wie ihr vorgegeben, ihr niemals geglau-
bet und gelehret hättet; " ich meines Orts fande
„ keine hieran: für meinen Theil, erwiderte Huß:
„ bin ich diesen Augenblick bereit, einer jeden
„ Kezerey zu entsagen, und dieselbe feyerlichst
„ abzuschwören, welche aber aus meinen Schrif-
„ ten und Lehren niemals in der christlichen
„ Kirche entstanden ist. Ist es deßwegen eine
„ Folge, daß ich ein Kezer sey! " Bey die-
ser

ser Gelegenheit und Verhaltung kam Huß das erstemal zum Wort; er machte mit vieler Ehrenbiethigkeit und Verbeugung einen wesentlichen Unterschied in seinen gethanen Reden über die Irrthümer, welche man abschwöret überhaubt; und zwischen den abgeschwornen von solcher Gattung, deren man ihn fälschlich beschuldiget hätte. Diese leztern könne er nicht abschwören, und wiederholte hiebey: " er bette, das Concilium " möchte ihn über diejenigen Punkten anhören, " welche ihnen irrig zu seyn vorgekommen. Wenn " es auch wäre, um sie zu überzeugen, daß er " etwas zur Vertheidigung der Meinungen, welche " er behaubtete, vorzubringen hätte. "

Dieser gerechten Bitte des Hußen gab die Kirchenversammlung kein Gehör.

Ueber Hußens Aeußerung nahmen Palez und du Caßis das Wort, und um sich von allem Verdacht der boshaften Absichten als erklärte Feinde zu reinigen, gaben sie für: "Sie beyde " hätten diesen Prozeß mit Widerwillen über " sich genommen, und bey diesem ganzen Ge- " schäfte nichts anders gethan, als was ihr " Amt und ihre Pflicht von ihnen geforderet

hät-

„ hätten. Hierauf fügte der Kardinal von „ Chambray hinzu, daß er beyde über diesen „ Punkt völlig lossprechen könne. Sie hätten „ sich bey Untersuchung dieses wichtigen Geschäf„ tes mit vieler Mäßigung, und Menschen„ freundlichkeit betragen, und nach selbstiger Ue„ berzeugung mit diesem starrköpfigen Erzkezer „ weit strenger verfahren sollen und müssen."

Der Kaiser, als er alle diese Punkten dem Huß vorzulesen, und hierüber die Antwort mitangehöret, erhobe sich von seinem Armstuhl, und redete die Kirchenversammlung an: " Ihr habt „ nun, ehrwürdige Väter, eine umständliche „ und genaue Erzählung von all den Kezereyen, „ welche nicht nur bewiesen, sondern auch von „ dem Kezer selbst einbekannt worden sind, angehö„ ret. Eine jede derselben verdienet nach mei„ nem Urtheil den Tod. Wenn also die„ ser Kezer fortfährt, seine boshafte und ver„ führische Meinungen hartnäckig zu behaupten, „ soll er des Todes sterben. Und wenn er auch die„ selben abschwören sollte, so würde ich keines„ wegs für gut erachten, ihn wider nach Böh„ men zurück zu senden, als woselbst er durch

„ vie-

„viele neue Gelegenheiten auch gewiß neuen „Muth bekommen würde, eine zweyte Auf„wicklung, welche weit schlimmer als die erste „wäre, zu erregen.“

„Das Schicksal aber dieses unglücklichen „Mannes mag nach diesem seyn, so wie es „immer will, so füge ich hier nur noch dieses „hinzu: Mein Wille sey, daß man eine au„thentische Abschrift von den verurtheilten Punk„ten nach Böhmen schicke, und daß dieselben „als eine Richtschnur zu gebrauchen, nach wel„cher sich die dortige Geistlichkeit in allen Vor„fällen zu verhalten hätte: damit die Keze„reyen endlich ausgeräutet, und die solang er„wünschte Ruhe der Kirche in diesem durch „angerichtetes Unheil dieses Erzkezers getheilten „Lande, wiederum hergestellet werden möchte.

Nach beendigter Rede des Kaisers wurde der Schluß des Kirchenraths dahin abgefasset: „daß man Huß annoch einen Monat Frist „verstatte, um seine Entschlüßung über das „Anfordern des Konzils abzugeben.“

Huß war wegen Krankheit, so ihm sein ungesunder Kerker zugezohen, an diesem so

wichtig- und entscheidenden Tage kaum mächtig, sich aufrecht zu erhalten. Nach Beendigung dieser Versammlung wurde er in seine stinkende Gruft zurück geführet. Sein Freund von Kulm begleitete ihn, und that an ihm mit der rührendsten Zärtlichkeit alles dasjenige vollstrecken, was immer ein dankbarer und gefühlvoller Sohn an seinem eigenen Vater bey derley trauervollen Katastrophen liebvoll zu thun vermochte. Der leidende Mann rang seine Hände, seufzete laut, und indem er den ausgelassenen Pöbel und zügellosen Jahnhagel um sich versammlet sah, so wandte er sein mit Thränen benetztes Angesicht gen Himmel, — und, da er von allen Menschen hieniden sich verlassen und verfolget sah, bathe er denselben um seinen Beystand.

Seine Hüter belegten den Gefangenen mit schweren Band und Fesseln. Kulm tröstete ihn, und als er sich entfernte, umarmte er selben. Sein von Traurigkeit beklemtes Herz suchte sich Luft zu machen, und traurige Zäher rollten über die Wangen dieses Edlen. Als Huß den Zustand seines Freundes erblickte, rufte er mit den Worten des Herzens — " Guter Gott! was vermag „ wahre Freundschaft! "

Si-

Sigismund hatte bey diesem Schauspiel eine Hauptrolle; er war zwischen Thür und Angel gepreßt, und konnte sich nicht entschlüßen, ob er Huß verderben, oder retten sollte. Er versuchte alle Kunstgriffe der Politik, um sich mit Ehre aus dem Getränge zu ziehen. Er hatte sich allbereits zu sehr verstricket: auf einer Seite stund seine Ehre wegen ertheilten Sicherheitsbrief, andrer Seits seine Eitelkeit, als Beschüzer der Kirche angesehen zu werden; er wählte daher das Mittel, — Huß zu einem Widerruf zu zwingen. Diesen Entschluß auszuführen, versuchte er alles, theils mit Schmeicheley, mit Liebe, mit Freundschaft, mit Vergebung, mit Gnade: theils mit Drohung, mit Martern, und mit dem Tode selbst. Aber all dieses war ohne Wirkung; man versuchte endlich seine Freunde zu gewinnen, und ihn zu überreden, die ihm fürgelegte Widerrufungsformel derjenigen Irrthümer, deren man ihn rechtmäßig überwiesen zu seyn glaubte, zu unterschreiben. — Aber Huß blieb standhaft bey seinem gefaßten Entschluß, nichts ohne Kränkung seines Gewissens zu thun.

Der Kaiser war hierüber äusserst betroffen, da er die Standhaftigkeit dieses seltenen Mannes sah, den nichts in der Welt von seinem Entschluß weichen zu machen vermochte. Er sah seine Ehre vor der Welt gefährdet, er sah die Zwytrachtsflamme in Böhmen hellauflodern, er sah nichts als Unheil, und wohin er sich immer wandte, die traurigsten Scenen vor sich aufschlüssen; dargegen wußte er keine Hilf — keinen Rath!

Huß hatte annoch einen ganzen Monat Zeit, über sein bevorstehendes Schicksal reiflich nachzudenken; da, wie gemeldt, sein Entschluß bereits vorhin gefasset war, und statt dessen, seinen wichtigen und halsbrechenden Geschäften nachzudenken, diesem Unglück allenfalls zu steuren, und etwa Mittel und Wege auszufinden, sich auf freyen Fuß zu sezen, getröstete er sich der Fürsicht, und stellte sein ganzes Schicksal, was mit ihm auch immer erfolgen sollte, seinem Gott und Erlöser anheim. Er war eines ganz gefaßten und festen Muths. Diese Zeit brachte er mit Briefeschreiben an seine Freunde hin.

Was

Was auch Cochläus immer in seiner Hußitengeschichte vorgegeben *, als wenn Huß von seiner Gefängniß entwichen wäre, ist falsch und unbewiesen. Ja dieser Geschichtsschreiber hatte dreist behauptet, daß Huß sich wirklich durch Zerbrechung seiner Eisen in Freyheit gesezet hätte, sich in einen Karren verstecket, welcher mit Strohe überdecket worden, worüber er aber erwitschet, von dem Karren herausgezogen, und fester verwahret worden. Um Hußens Karakter besser in das Licht zu sezen, und diesen Frömling zu schildern, hab ich einen Brief beygeschlossen **, welchen derselbe aus seiner Gefangenschaft an seine Freunde nacher Böhmen geschrieben.

Die Zeit, die ohne Zuthun der Sterblichen unaufhaltlich fortrücket, bis wir an unserm Endzihle sind, war bereits umflossen. Die Kirchenversammlung schickte aus ihrem Mittel eine Gesandschaft von vier Bischöfen und einigen Edlen aus Böhmen an Huß, um von ihm sei-

* Historia Hussitarum Cochlæi A. 75. & seq. - l. II. p. 107.
** Beylage F.

seine lezte Antwort mündlich zu empfangen. Huß aber blieb standhaft, und wiederholte dasjenige, was er dem Kirchenrath bereits vor Umfluß eines Monats geantwortet hatte: " Man solle ihn " seiner Kezereyen überzeugen, so sey er urbietig, " dieselben öffentlich abzuschwören."

Der 6. Juli 1415. war zu seiner Verurtheilung bestimmet *: die Kirchenversammlung wurde mit einem außerordentlichen Gepräng eröfnet: die Väter dieses Concilium erschienen in ihrem grossen Kirchenstaat in der Kathedralkirche daselbst. Der Kaiser nahm unter einem prächtigen Thron den Vorsiz; und nachdem dieser ganze Rath versammlet war, wurde Huß mit der Wache abgeholet, und herbey geführet: mitten in dieser Kirche war ein Gerüst errichtet, auf welchem eine Tafel gesezet worden, welche mit den Kleidungen eines römischen Priesters bedecket war.

Bey dieser Gelegenheit wurde von einem Priester des Konzils eine Kanzelrede gehalten, den

* Constituta est dies judicii in octavam Petri & Pauli Apostolorum, quæ est dies sexta Mensis Julii L. II, p. 109. Cochlæus.

— den Sündenbaum zu verderben ꝛc. fieng der Text an. Hierauf wurden die Punkte, welche wider ihn angeführet worden, laut abgelesen; sowohl diejenigen, zu welchen Huß sich bekannte, als auch diese, zu welchen er sich nicht bekannt hatte.

Dieser unverhoften Begegnung widersezte sich Huß, und bate die Väter, ihn gesezmäßig einzuvernehmen; aber sein Bitten war wie zuvor ohne alle Wirkung. Der Kardinal, von dem wir oben öfters gemeldet, antwortete ihm, daß hier nicht mehr der Ort wäre, sich zu verantworten. Huß gab sich in sein Schicksal: er fiele auf seine Knie nieder, seufzete über das ihm angethane Unrecht, und empfahl in einem kurzem, aber von Herzen sprechenden Gebette — seinem Heiland Christus Jesus seine Sache an.

Nach fürgelesenen Klagpunkten wurde das Urtheil seiner Verbannung öffentlich verkündet, der Inhalt davon war: " Johann Huß,
„ ein Schüler Wiklifs verdammlichen
„ Andenkens, dessen Leben er verthei-
„ tiget, und dessen Lehren er behauptet

„ hätte, würde hiemit von dem Kir„ chenrath zu Konstanz, nachdeme seine
„ Lehre zuvor genau untersuchet, und
„ darinn ärgerliche, aufrührische, irrige
„ und offenbar ketzerische Säze gefunden
„ worden, ohne daß er zum Widerrufe
„ hätte können bewogen werden, als
„ ein hartnäckiger Ketzer verdammet,
„ und als ein solcher von der Würde
„ eines Priesters abgesezt, und von der
„ heiligen Kirche ausgeworfen. Weil
„ aber die Kirche keinen weitern Ge„ walt hätte, so sollte Joh. Huß dem
„ weltlichen Gericht und Obrigkeit über„ geben werden." *

Hierüber ertheilte man Huß Befehl, die prie-

---

* Hæc sancta Synodus Joan. Huss, attento quod Ecclesia Dei non habeat ultra, quid gerere valeat, Judicio sæculari relinquere, & ipsum Curiæ sæculari relinquendum fore decernit. *Sess. XV. Synod. Const.*

priesterlichen Kleidungsstücke anzuziehen, und das Gerüst, welches zu diesem Ende in Mitte der Kirche aufgeschlagen worden, zu besteigen. Die Väter vermutheten, und hoften ganz zuversichtlich, daß Huß eine Rede an das Volk abhalten, die Kirche um Verzeihung bitten, und bey Gelegenheit derselben allenfalls seine Irrthümer abschwören werde. Anstatt dessen aber wiederholte derselbe: „daß er von keinen Irr„thümern das geringste wisse; daß man ihn „niemals zur Verantwortung gelassen; daß „er seine Lehren in so lang behaupte, bis die„selbe ihm widerleget würden; wo er sodenn „bereit wäre, sich eines bessern belehren zu „lassen, und daß man ihm unrecht gethan; „daß seine Feinde, oder auch Unwissende ihn „solcher Irrthümer beschuldigten, an die er „in seinem Leben niemals gedacht, vielweni„ger dieselben gelehret hätte, und deren er „niemals war überwiesen worden."

Als Huß von diesem erhöhten Gerüst wieder herunter stieg, wurde er von den * Bischö-

* Episcopi videlicet Mediolanensis, Feltren-

schöfen empfangen, die den Auftrag übernoh= men, ihn nach dem damaligen Kirchengebrauch zu degradiren. Die Bischöfe machten einen Krais um den Kirchenkezer, jeder von denselben legte einen besondern Fluch auf ihn; und so nahm einer nach dem andern einen Theil von seiner Kleidung ab. Nachdem er auf diese Art von dem priesterlichen Gewand beraubet worden, so schärte einer von diesen Priestern ihm seine Tonsur vom Hinterhaupt; dieses geschah mit solcher Gewalt, daß ihm sein Kopf verlezet, und wunde geworden. Er schnitte seine Priesterplate in Form eines Kreuzes, und sezte ihm eine hohe Müze von Papier auf das Haupt, worauf die Worte in lateinischer Sprache geschrieben stunden: Hic est Heresiarcha. — Diese Müze war mit den abentheurlichsten Gruppen von Teuflen bemahlet, und wobey dieser Bischof die Worte sprach: " hiemit über= „ geben wir deine Seele dem Teufel."— Diese Haube, antwortete Huß, ist nicht so schmerz=

trensis, Astetensis, Alexandrinus, Bagarensis, Vanrensis, Cochl. L. II. Hist. Hussit, p. III.

schmerzlich, als die Krone von Dornen, welche meinem Heiland Jesus von seinen Feinden ist aufgesezet worden. "Du übergibst meine Seele „ dem Satan, ich aber empfehl meinen „ Geist in die Hände meines Erlösers!"

Hiemit war seine Degradirung geendiget: die Bischöfe stellten diesen Heresiarchen dem Kaiser für, und übergaben denselben der weltlichen Macht zu strafen. Sigismund gab dem Herzog Ludwik von Bayern, der den Reichsapfel als Oberstkämmerer verwahrte, Befehl, so wie Huß hier wäre, und was er an Kleidungsstücken an sich hätte, mit Feuer zu verbrennen.

Am Thore der Kirche war eine Wache von acht Hundert bewafneten Konstanzer Bürgern bestellet, um diesen Elenden auf den Richtplaz zu begleiten. Zuerst wurde er vor die Kirche auf den sogenannten Münsterhof, wo dermal die alte Pfalz, oder bischöfliche Residenz erbauet ist, hingeführet, allwo ein Scheiterhauffe bereitet, welcher mit Feuer angezündet war; da wurden seine Bücher und Schriften vor seinem Angesicht zerrissen, und in das Feuer geworfen. Hier,

sagt

sagt der Geschichtschreiber, „kam ein alter eis„grauer Mann, der um ein christlich gutes Werk „zu verrichten glaubte, und brachte ein Holz„scheit, er warf dasselbe ins Feuer hin, so diese „Schriften zu vertilgen angestecket war ꝛc. Als „Huß die Einfalt dieses Mannes sah, lächlete „er, und sprach: — O du heilige Einfalt! *

Man führte nachhin Huß mitten durch die Stadt nach dem Plaz**, allwo er verbrennt werden

---

* Abt Theobald erzählet diese Anekdote von Hieronymus, der ein Jahr nach dem Tode des Hußen in Konstanz auf diesem Konzil verbrennt worden. Aus den Begebenheiten des Hußitenkriegs XXX. Kap. p. 137.

** In der schultheisischen Chronik ist zu lesen: " Man hätte Huß zum Gol„dinger Thor hinaus auf den Richtplaz „geführet, und auf dem Brüel hingerich„tet. I. Th. von Konzil p. 63. Auch Speth III. Th. p. 254. " Also ward er gefürt für die „Stadt uf das innere Feld vor dem „Thor gegen Gottlieben ꝛc. " Ungewiß ist, daß Johan Huß auf dem Plaz hingerichtet und verbrennt worden, wo das erste Kloster der Kapuziner von damaligen Domprost Jakob von Fugger im Jahr 1603. erbauet worden, nemlich in

den sollte. Als er daselbst angekommen, erlaubte man ihm noch einige Zeit zu Verrichtung seiner An-

---

in den Paradieser Krautfeldern linker Hand des Brüels. Aus dem Archiv und deren Stiftsurkunden sind folgende Worte zu lesen:

Pro 1603. 12. Aprilis, Area autem, quæ ex Instituto pro Monasterio selecta ipsissimus erat locus, ubi olim in celeberrimo Concilio Constantiensi ille Nobilis Heresiarcha Joannes Huss per ignem dederat scœlerum pœnas; ut, ubi impietas obiit, ibi pietas resurgeret: & ubi Hæresum antesignanus victus occubuit, ibi Ecclesia orthodoxa sacrum inde trophæum erigeret. Ex Actis Archiv. Capuc. Const. — Diesen § schrieb Romualdus ebenfals als authentisch nach. Hist. Provinc. ant. Austr. Frat. Cap. Edit. 1747. fol. 95. n. 5.

Allein das Reichenthalische Tagbuch des Konzils widerspricht diesen vorgesezten Anmerkungen, und Reichenthal als ein Augenzeug bey der Hinrichtung Hußens hatte behauptet, daß Huß zum Goldinger Thor (das ist das Thor nächst der Schüßstadt) wäre hinaus geführet, und auf dem Brüel verbrennt worden. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß Huß durch das bey der dermaligen Schüßstadt abgegangene und vermauerte Thor durchgeführet, und auf dem Schindanger, auf dem sogenannten Debelis Plaz (glaubar per-

Andacht, welche er auf eine so gottesforchts-volle Art und brünstigen Eifer verrichtete, daß seine Feinde selbsten seufzeten, und sein hartes Schicksal bedaurten. Ehe Huß den Scheiter-haufen bestieg, wurd er von einem römischen Priester gefragt, ob er vor seinem Ende beich-ten wollte? da gab er zur Antwort: „ daß er zu beichten bereit wäre. Es wurd ein Priester, der ein Kaplan zu St. Stephan, Namens Ul-rich Schorrand, herbeygerufen, der den bischö-flichen, und des Concilii Gewalt hatte, alle Casus reservatos zu absolvieren. Da aber die-ser Beichtvater diesen Erzkezer nicht beichthören woll-

per Etymologiam Diaboli Plaz, hingerich-tet und verbrennt worden sey. Und wie ferner Cochläus beweiset in Lib. II. Hist. Hussit. p. 113.

Ulricus Reichenthal scribit, Joannem Huss combustum esse cum omnibus, quæ apud se habebat, cum vestibus, cingulo, loculo, caligis, calceamentis &c. exortum autem fuisse ibi deterrimum odorem, eo quod in eo combustionis loco defossum fuerat paulo ante cadaver muli Cardinalis Pancratii, cujus fœtor calefacta per ignem terra exhalabat. Da das verlocherte Maulthier wegen dem Feuer einen üblen Gestank verursachte, so ist muth-maßlich dies kein anderer Plaz als der Schind-anger gewesen, wo Huß verbrennt worden seye.

wollte, bevor derselbe seine Kezereyen und Irrthümer, wie er sagte, öffentlich widerrufen und abgeschworen hätte. — "Da sprach Huß *, ich „weiß weder um Irrthümer, noch Kezereyen, und „mich also keiner schweren Sünde schuldig. Als Huß sein Gebett zu seinem Erlöser und Seeligmacher verrichtet hatte, sprach er mit lauter Stimme zu seinen Hätschern **: " Heute bratet ihr mich, wie eine Gans, aber „binnen hier, und hundert Jahren wird „unter den Christen ein Schwan kommen, den werdet ihr wohl ungebraten lassen müssen." — Huß gieng gelassen und ohne alle Furcht seinem Tod entgegen. ***

Ehe Huß den Scheiterhaufen bestieg, wiederholte er all dasjenige öffentlich vor dem gesamten Volk, worüber er sich jederzeit beschweret und beklaget hatte: " daß man ihn nie„mals

* Consilium Constantiense. p.214. 215.&c.

** Diese Anekdote ist zweifelhaft; Luther brauchte dieselbe nachhin zu seinem Vortheil.

*** Natal. Alex. in sæc. 15. Dupin in sæc. 15. Raynald ad annum 1415. & seq.

„ mals vor dem ganzen Kirchenrath angehöret, „ und daß er unschuldig sterben müsse. Er „ hätte niemals wider die christliche orthodoxe „ Lehre gelehret, die wider ihn aufgeführten „ Gezeugen wären seine Feinde, und hätten „ die Unwahrheit bezeuget." rc.

Auf Befehl des Herzogs ergriffen die Schürgen diesen Unglücklichen, stellten ihn mitten auf den Scheiterhaufen, und befestigten ihn an den Pfahl mit einer Kette, und benezten Stricken.

Ehe man das Feuer auf diesen Plaz brachte, und das Holzgerüst ansteckte, ritten der Herzog Ludwik, und der Edle von Pappenheim herbey, und ermahnten Huß zum leztenmal, daß er seine Irrthümer widerrufen und seinem Leben schonen sollte. Aber Huß bliebe standhaft: " Ich habe „ keine Irrthümer zu widerrufen, sprach er mit „ lauter Stimme, ich habe mich Zeit meines „ Lebens bemühet Christus Jesus den Weltheiland, wie seine Apostel gethan, mit apostolischer Einfalt zu predigen, und seine Lehre „ auszubreiten, nun bin ich bereit, dieselbe mit „ meinem Blut zu besieglen.

Hierauf wurde Befehl gegeben, den Holzstoß anzuzünden. Huß empfahl sich in die Wunden Jesu Christi, in die Hände seines Gottes, und Erlösers; und als die Feuerflamme hoch aufloderte, schrie er mit hellvernehmlicher Stimme gen Himmel: " Christus du Sohn Gottes! du Sohn des lebendigen Gottes, „ erbarme dich meiner! " Da er diese Worte zum drittenmal laut wiederholte, so wurde durch Rauch und Flam̃en seine Stimme unterbrochen, und er eine Zeitlang unsichtbar, bis die Wuth des Feuers nachgelassen: sodenn erschien sein Körper halb vom Feur verzehrt an der feurigen Kette gehangen. Man riß denselben mit dem Posten, woran er bevestiget worden, zur Erde, und häufte einen neuen Holzstoß über seinen halb versenkten Leichnam hin, welchen man mit Feur ansteckte. Man sammlete seine Gebeine und Aschen, führte sie nach den Rhein hin, und warf dieselbe in dessen Gewässer. *

* Combusto autem toto corpore lictores collegerunt omnes rogi reliquias, cineres cum titionibus, & per bigam cuncta deportantes, projecerunt ea in rhenum proxime præterfluentem. *Hist. Hussit. per Cochl. L. III. vide Collect. Buching. de anno 1560.*

Dieses war das Ende des zu seiner Zeit so berühmten Manns, in dem Alter von 42. Jahren. Zu dessen Lobe kann gesagt werden, daß er, in Rucksicht der Sitten, auch von denjenigen nicht getadelt worden, die ihn wegen seiner Lehre verdammet haben. Es kann zum Beweise dienen eine öffentliche Urkunde von der Universität zu Prag: " Huß hätte von seiner Kindheit an eine christliche " untadelhafte, und fürtrefliche Aufführung bethätiget, daß man von seiner Jugend an " ihm alles Lob beylegete; zu geschweigen, daß " man wider ihn einen nidrigen Streich gethan zu haben, aufbringen könnte.

Die böhmische Nation nahm diese schmähliche Todesstraf des Huß sehr empfindlich auf; versammlete sich deßwegen auf dem Reichstage zu Prag, und verfaßte ihre Protestation wegen der treulosen Behandlung ihres Landmanns wider den Kirchenrath zu Konstanz. Diese Protestation wurde 1415. den zweyten September, das ist, beynahe zwey volle Monate nach Hußens Tode an das Concilium nacher Konstanz abge-

schi-

schicket. Man legt diese pragmatische Urkunde dem Publikum für, so, wie wir dieselbe nach einer Kopey des Edenburgischen Manuscripts erhalten, welche im Original auf der Bibliothek zu Oxfort zu sehen, und aus dem Lateinischen ins Deutsche übersezet worden.* Und weil dieser berühmten Nation kein Genügen in dieser Sache geleistet wurde, so entzündete sich wegen der beglaubten Untreu des Kaisers ein entsezlicher Krieg, welcher mit gröster Hitze und fast immer mit Niederlagen der katholischen Kriegsheeren geführt wurde.

Um das Andenken dieses unvergeßlichen Mannes zu erhalten, wurde jederzeit der 6te Juli viele Jahre hindurch von seinen Anhängern in Böhmen gefeyret, und unter vielen Feyrlichkeiten und Zeremonien auf den böhmischen Gebürgen das Volk versammlet, und grosse Feure angezündet, um sich seines Leidens und Martertodes zu erinnern.

Man findet diesem Manne zu Ehren eine sehr merkwürdige geschlagene silberne Denkmünze,

 wel-

---

* Diese authentische Urkunde ist in der Beylage *Lit.* G.

welche 25. Jahre nach seinem Tode ist ausgepräget worden; auf dessen einten Seite sein Brustbild, auf der andern die Vollstreckung seines Todesurtheils, samt folgenden Umschriften annoch zu sehen ist.*

Auf der einten Seite.

* Joh. Huſs, Credo unam eſſe Eccleſiam ſanctam Catholicam.

Auf der andern Seite.

Joh. Huſs condemnatur.
Centum revolutis annis Deo reſpondebitis & mihi.
Anno a Chriſto nato 1440.

Nun folgen die drey Beylagen.

Bey-

Beylage Lit. E.

Salvus conductus Cæsaris, Pontifici monstratus, referente Bzovio, aliisque.

SIGISMUNDUS Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, & *Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ,* &c. Rex, universis & singulis Principibus Ecclesiasticis & Secularibus, Ducibus, & Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Proceribus, Militaribus, Militibus, Clientibus, Capitaneis, Protestantibus, Gubernatoribus, Præsidibus, Publicanis, Officialibus, quibuscunque civitatum, oppidorum, villarum, & locorum communitatibus ac Rectoribus eorundem, cæterisque nostris, & sacri Imperii subditis & fidelibus, ad quos Præsentes literæ pervenerint, gratiam regiam, & omne bonum. Venerabiles, illustres, nobiles, & fideles, dilecti, Honorabilem *Magistrum IOHANNEM HUSS,* sacræ Theologiæ *Baccalaureum & artium Magistrum* ostensorem,

 de

de regno Bohemiæ ad Concilium generale, in civitate Conſtantienſi celebrandum in proximo, tranſeuntem, *quem* etiam *in noſtram, & ſacri Romani Imperii protectionem recepimus, & tutelam vobis omnibus, & veſtrum cuilibet pleno recommendamus affectu*: Deſiderantes, quatenus ipſum, cum ad vos pervenerit, grate ſuſcipere, favorabiliter tractare, atque in his, quæ ad celeritatem & ſecuritatem itineris ipſius pertinent, tam per terram, quam per aquam promotivam ſibi velitis, & debeatis, oſtendere voluntatem, nec non ipſum cum famulis, equis, & aliis rebus ſuis ſingulis, per quoscunque paſſus, portus, pontes, terras, dominia, jurisdictiones, civitates, oppida, caſtra, villas, & quælibet alia loca veſtra, ſine ulla ſolutione tributi, telonii, aut alio quovis ſolutionis onere, *omnique prorſus impedimento remoto, tranſire, ſtare, morari, & redire libere permittatis, ſibique, & ſuis, cum opus fuerit, de ſecuro, & ſalvo velitis & debeatis providere conductu*, *AD HONO-*

NOREM ET REVERENTIAM NOSTRÆ MAJESTATIS.

Datum *Spiriæ*, Anno *Domini* MCCCCXIV. die *Octobris* XVIII. Regnorum noſtrorum *Hungariæ* &c. anno XXXIII. *Romanorum* vero V. — *videatur* Tom. IV. parte I. *general. Conſt. Concilii* 12. pag.

Beylage Lit. F.

Hußens Sendschreiben an seine Freunde in Böhmen,

aus dem Gefängniß zu Konstanz.

Erlaubet mir diese lezte Gelegenheit zu ergreifen, euch zu ermahnen, daß ihr auf nichts in dieser Welt euer Vertrauen sezet, sondern euch ganz dem Dienste Gottes ergebet. Ich bin wohl berechtiget, euch zu warnen, daß ihr euch nicht auf Prinzen, noch auf irgend einen Menschen verlasset; denn es ist keine Hilfe bey ihnen. Gott allein bleibet getreu und beständig. Was er verspricht, das hält er gewiß. Ich selbst überlasse mich ganz seiner gnädigen Verheisung, und traue festiglich auf seine Gnade. Nachdeme ich mich bemühet

habe, sein Diener zu seyn, so förchte ich mich nicht von ihm verlassen zu werden. Ich hoffe vielmehr, nach den Worten unsers gnädigen Erlösers: " Du „ frommer und getreuer Knecht, du bist mir „ über wenig getreu gewesen." (Und wahrhaftig mein Leben ist das wenigste, was ich ihm bringen kann, weil er mir es selbst gegeben) " Ich will dich über viele „ setzen, gehe ein zu deines Herren Freude." bald vor meine vielen ausgestandenen Trübsalen ewige Glückseligkeit und Ruhe zu geniessen. Der Gott des Friedens und aller Himmeln erhalte euch! dieß ist ohne Zweifel der lezte Brief, den ich an euch schreibe. Ich habe Ursache zu glauben, daß man mich morgen abfordern wird, mit meinem Leben zu antworten. — Jedoch auch hier tröste ich mich mit dem Troste Jesu Christi, und förchte mich nicht vor denen, die den Leib tödten, aber die Seele nicht tödten können. — Sigismund hat in allen Dingen fälschlich gehandelt. — Gott aber

verzeihe es ihm? ihr habt gehört, in was für harten Ausdrücken er von mir geredet hat. Lebet wohl – bethet, daß ihr nicht in Anfechtung fallet. Ich freue mich auf meinen Todes-Tag. – Suchet so zu leben, daß ihr freudig sterben könnet. ꝛc. ꝛc.

Joh. Huß.

Bey-

Beylage Lit. G.

PROTESTATIO BOHEMORUM.

Die böhmische Erklärung über das Betragen des Kirchenraths zu Konstanz wider Johann Huß,

nach der Kopey des Edenburgischen MSC. auf der Bibliothek zu Oxfort, so wie dasselbe aus dem Latein in die deutsche Sprache ist übersezet worden.

Weil so wohl nach dem natürlichen, als göttlichen Gesetze, eines jeden Pflicht und Schuldigkeit gemäß, anbepfohlen, seinem Nächsten zu thun, wie er ihm selbst wolle gethan haben, und wiederum, ernstlich verbothen, keinem zu

zu thun, was man ihm selbst nicht wolle gethan haben, wie der klare Ausspruch unsres Heylandes lautet: — Alles was ihr wollet, das euch die Leute thun, das thut ihr ihnen auch, denn dieses ist das Gesetz und die Propheten; Ja auch Paulus, der auserwählte Mann Gottes, in gleichem Verstande gelehret: Die Liebe sey des Gesetzes Erfüllung: Und abermahl: Alles Gesetze wird in einem Gebothe begriffen, du sollst deinen Nächsten lieben, als dich selbst; als haben wir in Erwegung vorangeführten göttlichen Worten, wie auch gebührender Beobachtung der Liebe zum Nächsten, durch göttlichen Antrieb, so viel möglich, wegen unsres sehr werthen Freundes und Nächsten, den Ehrwürdigen Johann Huß, der heiligen Theologie Lehrer, und Evangelischen Prediger, löblichen Angedenkens, den ihr neulich auf dem Konstanzischen Kirchenrath (durch welchen Geistes Antrib, ist uns unbewust) ehe und zuvor er über das geringste einvernohmen, ein-

ge-

gestanden, im geringsten, wie sichs ge-
bühret, nicht überwiesen, ehe ihm Irr-
thümer und Ketzereyen gezeiget wor-
den. Bloß auf verkehrte, falsche, un-
gestüme und gewaltsame, so wohl sei-
ner eigenen, als unsers Reichs, und der
Marggrafschaft Mähren, Hauptfeinde und
Verräther Anklage, Angeben und
Anstiften, als einen hartnäckigen Ke-
zer verdammet, und wie er verdam-
met worden, mit einem grausamen,
schmählichen und schändlichen Tode, zu
unsers allerchristlichsten Reichs Böhmen,
und berühmten Matggrafschaft Mähren,
zu unser aller ewigen Schimpf und
Schande, beleget, gleichwie wir an
den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn
Herrn Sigismund, Römischen und
Ungarischen König, unsern Erben und
gnädigsten Herrn, unsere Briefe nacher
Konstanz geschicket, welche auch in euer
Versammlung abgelesen und publiciret
worden sind, die wir auch hier, als
eine Beylage, wiederum mit beygefüget

wis-

wissen wollen, indem ihr voriges, wie man sagt, zu unsern Schimpf und Verachtung, ins Feuer geworfen und verbrennt habt; Also auch iezt an Euch, als gesamte Väter, vor Herrn M. Johann Huß unsere offene Briefe abzufertigen für gut befunden: und bezeugen, Kraft dieses, mit Herz und Mund öffentlich, daß M. Johann Huß ein ehrlicher, gerechter, wahrer, und rechtglaubiger Gotteslehrer gewesen sey, der von vielen Jahren her in unserm Reiche, seines geführten Wandels, Leben, und Nahmen nach, rühmlich bey uns, gelebet und von jedermänniglich sehr geliebet und gelobet worden. — Das Evangelische Gesetze, und die heiligen Propheten in den Bücheren alten und neuen Testaments, nach der Erklärung der heiligen Lehrer, so die Kirche rein befunden, uns und unsere Unterthanen christlich und ohne Falschheit gelehret, geprediget, und viele in seinen Schriften zur Erbauung hinterlassen. alle Irr-

thümer und Ketzereyen beständig verworfen. Und so wohl uns, als alle christglaubige Herzen gleichfalls solche zu verwerfen, zum Frieden und der Liebe, so viel es möglich gewesen, ohne Aufhören, beydes mit Worten, Schriften, als auch mit Werken fleißig angemahnet. Daher wir niemahls weder hören noch vernehmen können, wie sehr wir uns auch bemühet, daß gemeldter Herr M. Johann Huß, jemals einigen Irrthum oder Retzereyen in seinen Predigen gelehret, vorgebracht, oder auf einige Art behauptet, oder uns und unsere Unterthanen mit Worten oder Werken geärgert hätte. Ja vielmehr ist dieses ihm zum wahren Zeugniß nachzusagen, daß er bey seinem gottseligen und gelassenen christlichen Lebenswandel einem jeden das evangelische Gesetz, und der Väter Lehre, zur Erbauung der heiligen Mutter unserer Kirche, und zu Beförderung des Nächsten Heyl, so viel mit Worten und Werken auszurichten gewesen, zu halten treulich an-

ge-

gemahnet. Ferner ist es auch bey diesen, was vorhin schon erwehnet, nur zu unserer Unruhe und des Reichs und Marggrafschaft Verderben, von euch hat können vollzogen werden, noch nicht geblieben; sondern habt noch darzu unsern geehrtesten M. Hieronymus von Prag gewiß einen vortreflichen Redner, einen Meister der sieben Künste, und herrlichen Philosophen; ehe und zuvor er von euch weder gesehen, noch gehöret, ehe er auch das geringste bekennet, noch von jemand hatte können überwiesen werden, blos so wohl auf seiner eigenen, als auch unserer Verräther gottloses und verkehrtes Angeben, da er ohne alle Barmherzigkeit gefangen und gebunden worden, ins Gefängniß geworfen, ihn auch vielleicht allbereits schon hingerichtet, und eben, wie Herrn M. Johann Huß, mit einem grausamen, schmählichen Tode beleget. Uber dem, wie wir nicht ohne sonderbahren grossen Schmerzen berichten, ist uns auch zu Ohren

gekommen, haben es auch theils aus euren eigenen Schriften klar schlüssen können, wie daß etliche gottlose Verleumder, die bey Gott, und Menschen verhaßt sind, vor euch und euren Concilium als unsers Königreichs und der Marggrafschaft Mähren Feinde und Verräther, uns und unser Königreich samt gemeldter Marggrafschaft hart und boshaft angegeben, und, wiewohl lügenhaft, falsch und verrätherisch ausgesagt, daß in dem besagten Königreich Böhmen, und der Marggrafschaft Mähren unterschiedliche Irrthümer sich herfürgethan, welche unsere, und anderer glaubigen Einwohner Herzen vielfältig und gröblich eingenommen, auch so gar, daß, woferne nicht bey Zeiten eine scharfe Feile, den Ansatz wegzunehmen, und abzureiben, geschwind angesezet würde, alsdenn vorgesagtes Reich und Marggrafschaft mit seinen Glaubigen einen unersetzlichen Seelenschaden leiden möchte.

Nun könnten wir zwar diese grausamen und schändlichen Injurien, so uns und unserm Königreich und Marggrafschaft, wiewohl ohne unsere Schuld und Verdienst, lügenhaft und fälschlich sind aufgelegt worden, auf gewisse Maasse ertragen. Indem ja durch Gottes Gnade bekannt ist, daß, so oft andere Reiche fast alle durch ihre Secten, und gemachte Gegenpäpste gewanket, dennoch unser Christliches Reich Böhmen und berühmte Marggrafschaft Mähren, von der Zeit an, da sie alle beyde den Christlichen Glauben angenommen, gleichsam viereckt, in der allervollkommnesten Figur, gebauet, ohne Tadel der heiligen römischen Kirche, beständig und unveränderlich angehangen, und allen Gehorsam derselben aufrichtig erwiesen; Ja mit was Unkosten, Mühe, heiligen Dienst und schuldiger Ehrerbietigkeit, wir über dem die heilige Mutter unsere Kirche, und ihre Hirten, so wohl durch unsere Fürsten,

als

als andere Glaubige verehret, ist bey der ganzen Welt sonnenklar, und ihr selbst, wo man sonst die Wahrheit nicht verschweigen will, möget hiervon am besten zeugen.

Damit wir aber, nach dem Ausspruch des Apostels, nicht allein das, was für Gott, sondern auch was den Menschen gut ist, befördern mögen, auch wegen Nachlässigkeit, Verachtung und Versäumung des herrlichen und rühmlichen Namens sowohl des Reichs, als der Marggrafschaft gegen unsern Nächsten nicht grausam erfunden werden, als die wir zu Gott in Christo Jesu unsern Herrn eine feste Hofnung, ein rein- und aufrichtiges Gewissen, ein gutes Absehen und wahren christlichen Glauben haben und bekennen, so thun wir in Kraft dieses euch als gesamten Vätern und allen glaubigen Christen kund, und bekennen öffentlich mit Herz und Munde, daß derjenige, er sey wer er wolle, wessen Standes, Ansehen, und Würde, Condition, Ehre, und Re-

Religion, so da gesagt und bekräftiget, oder annoch sagt und bekennet, daß in gesagtem Reiche Böhmen und der Marggrafschaft Mähren Irrthümer und Kezereyen sich herfürgethan, auch so wohl uns, als andere glaubige Christen angestecket, derselbige, und ein jeder, der solches sagt, (nur die Person unsers Durchl. Fürsten und Herrn Sigismund römischen und Ungarischen Königs, unsers Erbherrn und gnädigen Herrn, ausgenohmen) welchem wir in allem dem, was gesagt, unschuldig glauben und hoffen, dieser lüget solches in seinen Hals, als ein Erzbösewicht, Verlaümder, und Verräther des gesagten Reichs, und der Marggrafschaft, und wir halten ihn für einen Abgewichenen, und gewiß für einen, der unter allen Rezern der allerärgste Rezer ist, voller Bosheit, und Büberey, ja für ein rechtes Teufelskind, der ein Lügner, und ein Vater der Lügen ist.

Nichts desto weniger aber wollen wir die vorhin erwehnten Injurien dem

Herrn,

Herrn, dem die Rache allein zukommt, und welcher überflüßig wegen ausgeübten Hochmuth ihnen vergelten wird, heimstellen, und bey den künftigen apostolischen einzigen und ungezweifleten Hirten, welchen NB. der Herr seiner Kirchen vorstellen wird, mit mehren, und weitlaüfiger dieselbe ausführen. Welchem wir auch, so Gott will, als treue Söhne in den Stücken, so viel NB. als zuläßig, ehrlich, der Vernunft, und den göttlichen Gesezen gemäß, alle Ehrenbezeugungen, und allen schuldigen Gehorsam erweisen wollen. Auch bitten und verlangen, daß derselbe in und über dem, was bisher vorgegangen, NB. nach dem Geseze unsers Herrn Jesu Christi, und der heiligen Väter Lehre, uns und unserm Reiche, wie auch der Marggrafschaft wegen eines bequemen Mittels versehen wolle. Dem aber, was jezt gesagt, ungehindert, wollen wir NB. das Gesez unsers Herrn Jesu Christi, wie auch dessen fromme, sanftmütige, und beständige Prediger bis aufs Blut mit

Hindansezung aller Furcht NB. oder Menschensazungen, die wider uns streiten, vertheidigen und beschüzen.

Gegeben Prag im Jahre Christi 1415. im andern Tage des Monats September bey voller Versammlung der Magnaten, Baronen, der Ansehnlichsten des Reichs und des Adels unsers Konigreichs Böhmen, und der Marggrafschaft Mähren mit Unsern angehefteten Siegeln ꝛc.

Dieses Reichs-Patent ist von 99. der vornehmsten böhmischen Edelleuten und Landsassen unterschrieben und besieglet.

An-

Anhang

von Seltenheiten, welche in der Stadt Konstanz zu sehen sind, und zu Beleuchtung der alten, als neuen Stadtgeschichte andienen.

Die schöne Lage von Konstanz, nebst ihrem freyen und offenen Seeport.

Diese Stadt hat die schönsten Gegenden und fruchtbarsten Ländereyen um sich. Man kann die ganze Aussicht um Konstanz am besten auf dem grossen Klockenthurm der Kathedralkirche bey heiterer Witterung in Augenschein nehmen, wobey sich der ganze Horizont mit der Bergkette der Tyroler- und Schweizergebürgen von Osten südwertshin prachtvoll gränzet.

Auf der Abendseite dieser Stadt liegt das sogenannte Paradies, welches Dörfchen als eine Vorstadt von der Stadt Konstanz kann betrachtet werden: da daſſelbe gegen die Schweizerseite mit Wahlgraben, und Wachtthürme um-

umgeben, und verwahret ist. Dieses Paradies enthält 45. Wohnhäuser in sich, worinn 63. Familien wohnen.

Diese Leute geniessen die bürgerlichen Rechte, gleich und mit den Bürgern der Stadt Konstanz, und ernähren sich sehr wohl von Anbauung verschiedener Arten der Gartenpflanzen und Kuchelkräuter, welche dieselbe in Menge zu Theil in der Stadt Konstanz selbst, als in ihren benachbarten Gegenden: nemlich Arbon, Rorschach, St. Gallen, Schaffhausen, mit guten gemeinen und vielfachen Nuzen absezen.

Zwey Stund von Konstanz auf der Schwaben- oder Reichsseite liegt die schöne See-Insel Reichenau, worauf ein Benediktinerkloster vom Bischof Pirminius im Jahre 724. gestiftet, und erbauet worden. Das Kloster Reichenau, welchem diese Insel angehöret, ist dem Konstanzischen Bißthum im Jahre 1510. einverleibet worden. Der Konstanzische Bischof nahm im Jahre 1540, aller Protestation dieser Benediktiner Ordenspriester ungeacht, feyrliche Posseßion von diesem Gottshaus und der Insel

Rei-

Reichenau, und hat hiedurch so wohl die Insel, als das Kloster selbst sich zugeeignet.

In diesem Ordenshaus ist ein berichtigter Kirchenschaz, nebst einer alten Bibliothek, welche meist aus Manuscripten, und ungedruckten Kodizen bestehet, derzeit zu sehen, und unter welchen alten Schriften und Fragmenten besonders der Kodex Hermanni Contracti durchzugehen werkwerthig ist. Dieses alte Buch ist eine Fortsezung des Chronicon Hermanni, und von einigen Gelehrten, besonders von einem Konstanzischen Weltpriester Berthold mit Namen, der im fünfzehenden Jahrhundert gelebt hat, zusammengetragen und fortgesezet worden.

Die Stadt Konstanz ist mit der Schwaben-Seite durch eine Brücke, welche über den Rheinstrom geschlagen, verbunden. An dieser hölzernen Flußbrücke ist die grosse Mühle angebauet. Diese Rheinbrücke ist im Jahre 930. von Graf Eberhardt von Rohrdorf erbauet worden. Im Jahre 1430. litte dieses Mahlwerk durch eine Blizentzündung grossen Schaden, und wurde bis auf den Grund, oder vielmehr ihre Wasserfälle, als worauf dieses ganze Gebäude ruht, abge-

brant. Diese Wassermühle hat 18 besondere Trieb, und Mahlwerke, und ist als ein Meisterwerk zu bewunderen. Kenner haben behaubtet, daß die über den Rheinstrom zu Konstanz erbaute Mühle, das berüchtigte Mahlwerk zu Toulouse in Langedok in seiner Erfindung und Bauart weit übertreffe.

In der Stadt Konstanz auf ihrem grossem Kaufhause, welches im Jahre 1388. von harten Maßivsteinen und kostbaren Lerchenholz erbauet worden, ist das Kardinals Konclave in Augenschein zu nehmen, in welchem Hause zu Zeiten der grossen und allgemeinen Kirchenversammlung im Jahre 1417. die gepurperten Kirchenprälate versammlet, und allda eingeschlossen die heilige Inspiration des göttlichen Geistes erwartet hatten. Ueber dem Portal gegen die Stadtseite ist eine Steinschrift zu lesen, welche rechter Seits in Latein, und linker Seits in alt deutscher Sprache, nach dem Idiom dortmaliger Zeiten in Sandstein ist eingegraben worden: — die Kirchenspaltung, und Erwählung des Pabst Martin betreffend:

Die

Die Aufschrift in Latein:

Gaude clara Domus! pacem populo generasti,
Christicolas dum Pontifices tres schismate vexant.
Tunc omnes abigit Synodus, quam tu tenuisti,
Ipse Sedem scandit Martinus *nomine quintus,*
Dum quadrigentos numerant post mille salutis
Festo Martini decem & septem simul annos.

In der Mitte.

Anno Domini MCCCLXXXVIII.
Da ward dis Kofhus angefangen zu buwend.

Die Aufschrift in Deutschen:

Dis ist das Hus des Frids und Verainigung, die mit der hailigen catolischen Kirchen indem die unraine Yrung drier Bäbsten usgerüt, und ainigkeit christlicher Gaistlichheit durch die hailigen Erwehlung Babst Martinis des fünften befestiget ist. Anno Dj MCCCCXVII.

Auf

Auf diesem nemlichen Niederlaghause ist eine alte Rüstkammer fürhanden, in welcher zwey Armstühle in antiken Geschmack aufbehalten, und den Fremden vorgewiesen werden. In einem dieser alten Seßlen soll Pabst Martin; in dem andern Kaiser Sigismund bey Erwählung dieses Kirchenhaupts in öffentlichen Zeremoniel gesessen haben.

In eben besagter Verwahrung sind annoch fürhanden zerschiedene alte Kriegsrüstungen, als Helm, Leibharnisch, wie auch Panzer von verrosten alten Eisenblech, Piken, Wurfpfeile, und Streitachsen, auch hölzerne Wehrschilde mit Leder überzohen, und mit der Stadt Wappen von Konstanz bemahlet, welche die Bürgere dereinst bey ihren Fehden und Faustkämpfen zum Angriff und Nothwehr gebraucht hatten.

Auf der Rheininsel in dem ehemals gewesten Dominikanerkloster (derzeit Genferfabrikhause) ist zu sehen und zu lesen merkwürdig die Grabinschrift des weltberühmten orientalischen Philologen Emanuel Chrisoloras, ein Edelmann aus Konstantinopel gebürtig. Dieser ge-

lehrte Griech kam auf den Konstanzischen Kirchenrath im Rang und Ansehen eines griechischen Sprachkündigers, und Schriftgelehrten. Dieser Gelehrte starb während der Zeit des Kirchen-Konzils im Jahre 1415. — den 15. April und drey Monate vor dem Tode des Hußen, seine Leiche wurde in dem Sakristey-Gang dieses Klosters beygesezet, dessen Epitaphium unter einem Bogenpfeiler von zwey Fuß breit rechter Hand gegen dem Hochaltar in harten Sandstein eingegraben worden. —

Hic ego, qui latium priſcas immitarier artes
Expulſis docui ſermonum ambagibus, & qui
Elogium magni Demoſtenis, & Ciceronis
in lucem retuli, Chryſoloras Nomine natus
Hic ſum poſt vitam, & peregrina in ſede quieſco,
Huc me Concilii deduxit Cura, trium dum
Pontificum Eccleſiam vexaret ſæva tyrannis,
Roma meos genuit majores, nec bona telus
Biſantium tulit, cinerem Conſtantia ſervat,
Quo moriare loco, nil refert, undique Cœlum
Pœnarumque Domus, menſura diſtat eadem.

Aeneas Sylvius, der nachmals unter dem Namen Pius II. Pabst geworden, soll diesem seinem Lehrmeister Chrysoloras zur Dankbarkeits Erinnerung und beharrlichen Gedächtniß dieses grossen Zeitgelehrten vorstehende Grabschrift selbst verfasset haben.

Dieser gelehrte Griech machet in der litterarischen Geschichte eine besondere Epoche. Zu den Zeiten, da die schönen Wissenschaften durch diesen Manne von Orient nach Occident, und besonders in Italien sind eingeführet worden; derowegen derselbe von den Gelehrten als der Vater der Wissenschaften (Restaurator scientiarum) betrachtet und verehret wird.

In der Domstiftskirche und Kapelle St. Mauriz hinter der Thür rechterhand beym Eingang von dem Gottesacker ist ein rother von Granitmarmor gehauter Antikstein in die Wand eingemauret zu sehen, dessen Aufschrift eingegraben, und mit lateinischen Buchstaben bezeichnet ist. Hier kommt zu lesen: daß zu den Römer Zeiten die benachbarte Helvetier (dermal Schweizer genannt) über Vitudurum, (oder

Kon-

Konstanz) in Gallien gezohen, auf ihrem Durchmarsch von dem Römischen Heere angefallen, und allda eine starke Niederlage erlitten hätten.

Diese Steinschrift ist folgender massen bezeichnet, welche Schriftzeichen hingegen durch die Zeit sehr unlesbar geworden sind.

PP. CÆS. G. AVRE. VAL. DIOCLETIANVS. SAR. MAX. PER. MAX. TRIB. POT. XI. IMP. CÆS. M. AVR. VAL. MAX. SARMIA. MAX. PER. MAX. TRIB. PONT. X. IMP. VIIII. CÆ. VAL. CONSTANCIVS. ET GAL. VAL. CÆS. MVRVM. VITVDVR. AB. AVR. PRO.

welche Schrift etwa heissen durfte.

Pater Patriæ Cæsar G. Aurelius, Valerius, Diocletianus Sacerdos maximus, Persius maximus Tribunus, Pontifex XI. Imperator Cæs. maximus, Aurelius, Valerius maximus, Sarmiæ maximus, Persiæ maximus, Tribunus Pontifex X. Imperator IX Cæs. Valerius Constantius & Galerius, Valerius Cæsar Murum Vitudurum ab Aurelio Provulo.

Und

Und dieses sind die Namen der Bey dieser Feldschlacht zugegen geweßten römischen Cäsaren [oder Feldherren.]

In der Domkirche sind die 8. grossen Bogensäulen, welche diesen Tempel unterstüzen, zu betrachten merkwürdig; jede derselben, ohne ihren untersten Fuß, ist ungefähr 30. Schuhe hoch, und 3. Schuhe im Durchschnitt von einer Steinmasse und ohnaufgesezet. Ignaz Klaus ist der Meinung gewesen *, daß diese Kirchensäulen mit einem Steinkitt wären übergossen worden, wie man z. B. noch heutigen Tages gewisse Gattung Säulen mit Gypsalebaster übergießt: dieser Gelehrte beziehet sich wegen diesem Fürgeben auf den Virgilius Appolodorus **, " daß " eine solche Gattung von Steinkitt von den " Alten wäre erfunden, und bey ihren Saulen " und Lessenen sehr nüzlich angewendt worden; " nachhin aber, wie mehrere derley alte Kün- " sten und Erfindungen, als z. B. das grie-

chische

* Dessen Homelien fol. 125.

** Liber de amissione rerum veterum. item Pancirolus de artibus perditis.

chische Feuer, Glasmalerey, und die Glashär-tung auf Eisenart; wie auch das aurum potabile, wären verlohren gegangen: und daß seines Darfürhalten diese Konstanzer Kirchen-säule die lezte gewesen, welche man von dieser Art Steinkitt verfertiget, und annoch aufzuweisen hätte.

Es ist auch zu sehen die grosse Steinblatte mitte in dieser nemlichen Kirche, worauf zu Zeit des Konzils der Kirchenkezer Huß soll degradirt worden seyn.

Das Altarblatt des Hauptaltars in der Münsterkirche ist ganz von gegossenem Silber, und dessen Massa soll 7. Centner im Gewicht halten. Der nemliche Kirchenschaz von Edel-gesteinen, Gold, Silber, nebst einigen schönen altmosaischen Arbeiten, welche Biebelgeschichte fürstellen, sind rar und sehenswerth.

Eine Stund von Konstanz auf der Schwei-zerseite oberhalb an dem Bodensee in der Land-grafschaft Thurgäu ist Münsterlingen, ein Frauenkloster Benediktiner Ordens.

Dieses Stift und Gotteshaus ist sehr alt, und man haltet dafür, daß Angela, Königs Eduardi in Engelland Tochter, und St. Gre-

gorii Abtens zu Einsidlen Schwester, als sie diesen ihren Bruder zu besuchen in unsere Lande gekommen, und in dieser Gegend eine grosse Lebensgefahr ausgestanden, zur Danksagung der göttlichen Errettung aus der Gefahr in dem X. Sæculo dieses Kloster gestiftet hätte.

Es wird auch von einigen Gebhard III. Bischof zu Konstanz für den Stifter dieses Gotteshaus angegeben, da er den in Abgang gekommenen Spital zu Kreuzlingen nacher Münsterlingen verlegt, und daraus dieses Frauenkloster erbauet hätte; welches jedoch beydes wohl nebeneinander seyn könnte; nemlich daß die engländische Prinzeßin Angela die erste Stifterin gewesen sey: hingegen Bischof Gebhard durch die gethane Schankung für den zweyten Stifter gehalten werden müsse.

Im Jahr 1414. zu Zeiten der Konstanzischen Kirchenversammlung haben Kaiser Sigismund, und Herzog Frideric von Oesterreich, zu Münsterlingen eine Zusammenkunft gehalten, und ward von den Fürsten des Reichs allda an der Versöhnung des Herzogs mit dem Kaiser gearbeitet.

Bey

Bey dem Abfall oder Religionsänderung kame dieses Kloster in Abgang, und wurde einige Zeit durch einen von den Eidgenoßischen Ständen dahin verordneten weltlichen Schaffner verwaltet. Im Jahr 1549. aber wurde dasselbe wieder mit mehrern Nonnen besezet, und anstatt der ehemaligen Priorin, hernach eine Pröbstin, (Abtißin) angeordnet.

Im Jahre 1633. haben die schwedischen Völker bey der damaligen Belagerung der Stadt Konstanz auch das Gottshaus Münsterlingen zerstöret.

Im Jahre 1711. ist dieses Kloster, nahe an dem Bodensee gestanden, jedoch besserer Gesundheit und Bequemlichkeit willen ohngefehr 1000 Schritt weiter hinauf auf einer Anhöhe neu erbauet, und 1714. gänzlich vollendet worden; das alte Kloster aber wurde zu einem Oeconomiehaus gewidmet.

Ueberhaupt sind in der Stadt Konstanz und dessen Kirchen fürtrefliche Schildereyen * und Gemähl-

* Auf der Fischer-Zunft der Stadt Konstanz ist zu sehen ein Original-Gemähld des Herzogs Friedrich, mit der leeren Taschen genannt.

mählde, auch hin und wieder wohl geschnizte Bilder von guten alten Kunstmeistern; auch neuern Künstlern: als z. B. eines Hohlbein, Rubens, Memberger, Storrer, Stauder, Spiegler, und des noch dieser Zeit lebenden Mahler Hermanns, auch des Bildschnizers Schenk Schnizwerke zu betrachten: also zwar, daß ein Kenner der bildenden Künsten gute Gelegenheit findet, seine Neugierde zu unterhalten, weil diese Stadt vielen andern reichen und mächtigen Städten Deutschlands in dieser Absicht vorzuziehen ist, welche in der Zeitgeschichte einen Plaz verdienet; daß wir also beglaubet waren, die Zeit wohl zu benuzen, welche wir zu Verfassung dieser Konstanzischen Stadt-Chronik angewandt, und dieselbe in guter Musse vollbracht haben.

Der Verfasser.

Zu-

Zugabe

und Nachricht von Kaisern, Königen, und andern hohen Gästen, welche Konstanz mit ihrer Gegenwart von Zeit zu Zeiten beehret haben.

In Jahren 88 und 100 kamen die Kaisere Domitianus und Trajanus dahin.

194 P. Aelius Pertinaces bevestigte Konstanz, und wurde nachmals Kaiser.

200 Kaiser Severus kame nach Konstanz.

230 M. Aurelius Alexander besahe Konstanz, und hielt auf dem Bodensee ein Gefecht, wobey der Kaiser mitgefochten.

378 Kaiser Gratianus hielte nach einer grossen Schlacht mit den Allemannier und erfochtenem Sieg, einen prächtigen Einzug allda.

485 Clodováus König in Frankreich residirte öfters daselbst.

570 König Dagobertus hatte diese Stadt öfters besuchet, auch werth gehalten, und Villa regia Dagoberti genannt.

780 Karl M. besuchte und beehrte die Stadt Konstanz, da er seinen Sohn Pipinus in Italien zum König krönen ließ.

846 Ludovicus König in Germanien hat lange Zeit daselbst Hof gehalten, desgleichen Carolus Crassus.

890 Kaiser Arnulphus kam selbst dahin.

914 Conradus König in Deutschland kame an Weihnachten nach Konstanz.

973 Kaiser Otto M. samt seinem Sohn ebenfalls.

1049 Würdigte Pabst Leo, ein deutschgebohrner Graf von Dachsberg, die Stadt Konstanz mit seiner Gegenwart.

1142 Hielte Kaiser Konrad einen grossen Reichstag zu Konstanz.

1153 Kaiser Friedrich desgleichen.

1183 Kaiser Friedrich Barbarossa genannt, samt seinem Sohn Heinrich hielten ebenfalls einen Reichstag daselbst.

1212 Friedrich der zweyte kam mit 60. Männern zu Konstanz an: den die Burgerschaft gegen Otto den vierten beschüzte.

1350 Karl der vierte langte mit vielen geist- und weltlichen Fürsten zu Konstanz an.

1358 Hielte Kaiser Karl der vierte einen grossen Fürstentag daselbst.

1413 Kaiser Sigismund kam an dem Weihnachtabend nach Konstanz, und wohnte der Kirchenversammlung bey.

1485 Ist Kaiser Friedrich daselbst angekommen.

1492 und 1507 Kam Kaiser Maximilian nach Konstanz.

1777 den 26 Juli kam Kaiser JOSEPH II. in Konstanz an, nahm die Stadt in hohen Augenschein, übernachtete daselbst, und sezte andern Tag seine Reise nacher Wien fort.

Weinrechnungs-Tabelle der Stadt Konstanz.

Von Jahre 1570. angefangen bis auf instehendes Jahr 1788.

Das Fuder a 30. Aymer: der Aymer a 32. Maas berechnet.

Von fünf zu fünf Jahren.

Gulden

1570	30.	46.	36.	46.	40. fl.
1575	30.	40.	42.	28.	48. fl.
1580	38.	38.	28.	27.	20. fl.
1585	32.	50.	45.	80.	88. fl.
1590	56.	80.	80.	53.	75. fl.
1595	75.	82.	60.	44.	36. fl.
1600	45.	45.	90.	45.	34. fl.
1605	40.	50.	64.	68.	70. fl.
1610	44.	24.	66.	45.	42. fl.
1615	56.	45.	36.	48.	60. fl.
1620	70.	84.	150.	90.	60 fl.
1625	80.	60.	64.	70.	100. fl.
1630	34.	20.	50.	56.	60. fl.
1635	80.	46.	22.	34.	70. fl.
1640	70.	76.	90.	60.	84. fl.
1645	40.	38.	40.	70.	70. fl.
1650	52.	55.	38.	24.	40. fl.
1655	32.	26.	28.	58.	36. fl.

Von fünf zu fünf Jahren. — Gulden

1660	40.	28.	40.	52.	50. fl.
1665	38.	28.	38.	45.	46. fl.
1670	30.	28.	30.	40.	45. fl.
1675	70.	60.	28.	38.	20. fl.
1680	36.	42.	22.	24.	40. fl.
1685	32.	34.	24.	36.	60. fl.
1690	50.	72.	75.	90.	60. fl.
1695	50.	75.	56.	40.	50. fl.
1700	45.	45.	20.	36.	50. fl.
1705	25.	50.	20.	45.	80. fl.
1710	50.	28.	36.	44.	44. fl.
1715	60.	45.	60.	40.	28. fl.
1720	20.	38.	34.	30.	34. fl.
1725	26.	40.	20.	22.	16. fl.
1730	30.	40.	34.	36.	48. fl.
1735	54.	56.	38.	75.	30. fl.
1740	32.	75.	45.	58.	54. fl.
1745	68.	60.	45.	36.	72. fl.
1750	40.	42.	45.	40.	32. fl.
1755	56.	42.	40.	56.	56. fl.
1760	48.	30.	36.	42.	60. fl.
1765	70.	72.	60.	74.	82. fl.
1770	96.	115.	64.	85.	62. fl.
1775	42.	60.	76.	48.	78. fl.
1780	64.	40.	54.	44.	44. fl.
1785	56.	80.	72.		
1790					
1795					
1800					

Einige besondere Jahrgänge, wie dieselbe in den Schultheisischen Chroniken verzeichnet sind.

1069. Zu Mitten April fiel viel Schnee, und ward kalt, und erfroren die Reben.

1076. Im November fieng ein so grimmige Kälte an, welche bis in April fortdaurete; es erfroren die Reben, und überfror der Rhein, also, daß man zu Fuß darüber gehen konnte.

1124. Den 10. May ward am Mittwoch nach Pfingsten ein grosser Reif, der nahm alles hinweg, und erfroren die Weinberge.

1146. Am Mitwoch nach Pfingsten erfroren die Reben.

1154. Ward so viel Weingewächse, daß man damit den Kalch anrührte.

1186. Ward ein warmer Winter, und fruher Sommer; im Jenner blühten die Bäume, im Hornung waren die Aepfel in Größe, wie Haselnüße; im May schnitte man Korn; im August war alles im Herbst.

1277. Ward es in Deutschland so wohlfeil in allem, daß man nie erlebt hat: zu Konstanz gab man ein Muth Kernen um 12. kr. mittlern um 10. kr. und den geringsten um 8. kr. item ein Mut Erbs um 32. Pf. ein Pfund Schweinefleisch um 1. kr. gut Rindfleisch um 1. Pfennig. Der Wein war gut, und schier wie Elsäßer, und das ein Lastwein, ein Viertel des besten Weins um 6. Pfennig, gemeinen Wein um 4. Pfennig, und diese Wohlfeile dauerte 2. ganzer Jahre.

1386. War ein starker Weinwachs: ein Fuder Wein galt 2. fl.; allein ein Fuhrfaß 3. fl. es war also Mangel an Fässern.

1467. Im Anfang des Maymonats fand man kein Laub an den Reben, und doch zu Ausgang des Mayes blüheten die Trauben.

1472. Ist ein reicher Herbst gewesen, und sind 6000. Fuder Wein in diese Stadt herein gekommen: das Fuder galt damals 4. Gulden.

1484 War ein grosser Weinwachs, und so wohlfeil, daß man den Kalch mit Wein angemacht, aber in kurzer Zeit wurde derselbe wieder theurer.

1628. hat der alte Wein die Maas 18. kr. golten.

1629. Ist ein schlechter Herbst gewesen, daß insgemein die Jauchert Reeben 2. 3. 4. und 5. Butten gegeben; und hat man solche mit Stößlen verstoßen müssen: auch daß 5. oder 8. Personen ihre Trauben zusammen schütten müssen, allwo jeder 2. Aymer Wein bekommen hatte.

1631. Dieß Jahr war ein so reichlicher Herbst, daß man den Wein in die Fässer nicht hat behalten können, sondern denselben in die Standen und Züber hatte schütten müssen; und um leere Fäßer zu überkommen, hat man die beste Maas alten Wein um 1. kr., den mittlern um 2. Pfennig, den schlechtern gar umsonst hingegeben: auch an etlichen Orten ist er gar ausgeschüttet worden, und das war der Wein, so im Jahre 1629. erwachsen ist.

1637. Es war ein so reichlicher Herbst, daß insgemein die Jauchert Reeben 7. bis 8. Fuder Wein gegeben; an andern Orten noch ein mehreres, und hat damalen 1.

Aymer Faß ein Aymer Wein golten, und die beste alte Maas Wein ist um 4. und 2. Pfennig verkauft worden

1638. Dieß Jahr ist nicht so viel Wein gewachsen, als vorgehends, aber ein köstlicher Wein; das Fuder ist bis auf 200. fl. und noch höher verkauft worden.

1642. Es hat am H. Pfingstmontag ein Reifen gehabt, welcher den Vorschuß der Trauben gänzlich hinweggenommen hat.

1658. Ist ein so grosser Schnee gefallen, daß man allhier vom Kreuzlinger Thor bis zu dem Schoder auf den aufgerichten Reebstöcken auf dem Schnee gegangen, und ist wieder ohne Schaden verschwunden.

1675. Ist ein so kalter und nasser Sommer gewesen, daß man erst nach Simon und Judä allhier angefangen zu wimmlen, und ist im währenden HerbstSchnee gefallen, daß man solchen von den Reebstöcken hat abschütteln müssen. Der Wein ist in den Fuhrfäßern auf dem Damm gefrohren. Was noch mehrer ist: so sind die Schlitten und

Wein-

Weinlägelen einander auf den Strassen be-
gegnet.

1709. Es ist fast kein Wein gewachsen, und im Herbst keine Dorkelpreße aufgegangen, weil im May ein grosser Reifen gewesen, und das Weingewächs verdorben ist.

1721. Im Monat May hat ein grosser Reifen die Reeben sehr verdorben.

Die

Die Wohlfeile zu Konstanz im Jahre 1463.

1 Muth Kerne 8 Batzen.		
1 „ Roggen 4 Batzen.		
1 Malter Haber 11 Batzen.		
1 Viertel Aepfel		4 Pfennig.
1 Viertel grüne Birn		8 Pfennig.
1 Viertel Beulen 1 Batzen.		
1 Maas Wein	„	5 Heller.
1 Pf. Schmalz	„	4 Pfennig.
1 Pf. Unschlich	„	5 Pfennig.
1 Scheiben Salz 10 Batzen.		
1 Pf. Speck	„	5. Pfennig.
1 Pf. Rindfleisch	„	2 Pfennig.
1 Pf. Schweinefleisch		3 Pfennig.
1 Pf. Würst	„	7 Heller.

Die

Die Theure der Victualien in Konstanz im Jahre 1770.

1 Malter Korn	65 Gulden.	
1 Viertel Haaber	2 fl.	24 kr.
1 Viertel Gersten	4 fl.	30 kr.
1 Meßle Habermuß		22 kr.
1 Viertel Erdäpfel	3 fl.	
1 Viertel dürre Birn	4 fl.	
1 Viertel Erbs.	6 fl.	24 kr.
1 Viertel Rüben		32 kr.
1 Maas geringen Wein		12 kr.
1 Pf. Brod ab dem Beckenladen		13½ kr.

und das Brod ware noch schwarz, weilen durch obrigkeitliche Verordnung geboten und verboten worden, kein weiß Brod zu bachen, oder sonsten zu verkaufen.

Inhalt
dieser Stadtgeschichte.

Erste Abtheilung.

Seite

Vorrede 3

Anfang und Ursprung der Stadt Konstanz 4

Das alte Stadtwappen hievon 8

Von wem dieselbe ihren Nahmen Konstanz bekommen 10

Abänderung des alten Stadtwappen 11

Erweiterung und Vergrößerung dieser Stadt. 13

Unter welchem Kaiser das Christenthum daselbst sey eingeführt worden 14

Von wem diese Stadt als eine Gränizvestung anerkennt worden 14

Seite
Die Stiftung der Klöster daselbst 16
Die Uebersezung des Bißthums nach Konstanz 16
Wenn, und auf was Weise die Benedictinermönche, Schotten genannt, in Konstanz sich zu Domstiftsherren erhoben 17
Karl der Grosse soll den ersten Grundstein zu der Domstiftskirche geleget haben 18
Heinrich *III.* verlegte seinen Reichstag in diese Stadt. 19
Der Konstanzer Friede wurde daselbst geschlossen 20
Es wurden mehrere Reichsversammlungen allda abgehalten 20
Die Juden wurden in Konstanz verfolgt 21
Die Zeiten, in welchen die Stadt mit Erzherzog von Oesterreich eine neue Bündniß errichtet hat. 22
Wann der Kirchenrath von Pisa in Italien nach Konstanz verlegt worden 23

Seite

Drey Päbste daselbst, welche aber von dem Konzil wieder abgesezet worden, und die Erwählung Pabst Martin *V.* betreffend 24

Die Verhaftnehmung und Verbrennung Joh. Hußen und Hieronymus von Prag 25

Die Hauptmessen und Jahrmärkte kamen dazumal von Konstanz hinweg 27

Die Thurgäuer Landgerichte sind der Stadt um 6000 fl. verpfändet worden 27

Die Belehnung von Kaiser mit den Reichslehen an zerschiedene Fürsten und Herren 28

Kaiser Maximilian errichtete eine Schuz- oder Trozbündniß mit Konstanz 32

Religionsänderung daselbst 34

Die Reichsacht-Erklärung der Stadt von Kaiser Karl 38

Die Belagerung daselbst mit spanischen Völkern 39

Seite
Ihre freywillige Uebergab an das Erzhaus Oesterreich als eigentliche Unterthanen 43
Besiznehmung von Ferdinand Erzherzog, und der Huldigungseid der Stadt 44
Protestation des Reichs wegen der aus ihrem Mittel entrissenen Stadt Konstanz, welche auf dem Reichstag nacher Augsburg klagbar ist angebracht worden 47
Belagerung der Stadt Konstanz von den schwedischen Truppen 50
Diese Stadt wurde im Oesterr. Succeßionskrieg mit französischen Kriegsvölkern besezet 51
Die KK. Repräsentation daselbst 53
Das ältere Magistrats Personale 54
Abänderung und neue Organisirung desselben 55
Kaiser Joseph *II.* kame nach Konstanz 56
Die Einführung der Religionsduldung daselbst 58

Die

Seite

Die Schweizer- oder Genferkolonie, Privilegien und Gnadenfreyheiten derselben betreffend 58
Die Größe dieser Stadt, Häuser, und Inwohner daselbst 58
Das Bißthum zu Konstanz 60
Bey der Religionsänderung verließ das Bißthum die Stadt Konstanz, und zoh nach Ueberlingen, eine zwey Stunde davon benachbarte Reichsstadt 63
Die Pfarrkirchen in Konstanz 65
Das Gottshaus Petershausen und seine Stiftung 66
Das Jesuitenhaus in Konstanz 69
Die Dominikanermönche und ihr Kloster 69
Der grosse Armenspital 70
Das Studierlyzäum 71
Der Vertrag zwischen Kaiser Maximilian und der Stadt (Beylage *A* 76
Die Huldigungsurkunde an das Erzhaus Oesterreich (Beylage *B* 103
Die K.K. Verordnung wegen Besezung

Seite
zung des neuen Rathspersonalis in Konstanz (Beylage C 115
Die Urkunden wegen der Genfer-kolonie (Beylage D 122
Das Regierungsrescript über die Bürgeraufnahme der Genfer 128
Das Instrument über die Schankung der Dominikaner-Insel an einen Indiene-Fabrikant von dieser Kolonie 131
Die Tabelle der KK. Stadtkomendanten, Stadthauptmänner und Burgermeister daselbst 134

Zweyte Abtheilung.

Joh. Huß Leben, Karakter, Schicksal und Tod.
Geburtsort desselben 142
Wo Huß seine Wissenschaften erworben: wie er zu hohen Ehrenstuffen durch die Schulstudien und seine Wissenschaften gelanget 143

Wik-

Seite

Wiklifs Schriften legten den Grund zu seinen Religionsfanatismus und hierüber erfolgten Verderben 144

Zwispalt des päbstl. Stuhls 149

Hußens Schriften nach den Grundsäzen Wiklifs eingerichtet, wurden öffentlich verbrant 149

Huß widersezte sich wider dieses Verfahren 150

Die Abschrift der Bulle des Erzbischofs wurde von Hußens Anhängern ebenfalls verbrant 150

Das erfolgte Interdict des Erzbischofs von Prag wider Huß. 151

Huß wurde nach Rom citirt, und allda zu erscheinen fürgeladen 152

Hußens Freunde wollten ihn dahin nicht abgehen lassen. Die persönliche Stellung daselbst wurde Hußen verlassen; man schickte Abgeordnete dahin, welche übel aufgenommen wurden 153

Huß mußte sich von Prag entfernen. Der Erzbischof starb, und ein

Seite
neuer Kirchenprälat wurde erwählet, von welchem Huß als ein Erzkezer ist ausgerufen und verfolget worden 155
Huß machte Gegenschriften, um seine Lehrsäze geltend zu machen 155
Drey Anhängere Hußens wurden in Arrest genommen, und dieselben wider gegebenes Sicherheitswort des Magistrats in Prag heimlich getödtet 156
Huß verfügte sich zum zweytenmal nach seinen Geburtsort 158
Er verfaßte daselbst zerschiedene schriftliche Aufsäze, besonders eine Schrift, Die 6 Irrthümer betitelt 160
Dieselbe erregte Haß wider die römische Geistlichkeit 162
Huß kommt wieder nach Prag zurück 162
Es wurde ein Kirchenversammlung wegen Spaltung der römischen Kirche und dreyer Päbsten nach Konstanz verleget 163
Verzeichniß der Personen, welche

we:

Seite
wegen dem Kirchenrath daselbst angekommen 164
Pabst Johann *XXIII.* wurde in das Gefängniß zu Mannheim eingeschlossen 164
Pabst Gregor *XII.* entsagte seiner päbstlichen Würde freywillig 165
Pabst Benedict *XIII.* wurde ebenfals von dem Konzil abgesezt und excommunicirt 166
Martin *V.* wurde als Kirchenpabst erwählet 166
Wiklifs Lehren wurden von dem Kirchenrath verdammet 168
Huß, weil er Wiklifs Lehren öffentlich verthätigte, wurde nach Konstanz berufen 169
Und erhielte vom Kaiser Sigismund einen sichern Geleitsbrief nacher Konstanz zu kommen, und davon wieder rückzukehren 169
Huß kame mit diesem Freyheitsbrief nach Konstanz, und wurde auf sei-

Seite
seiner Reise überall gut aufgenommen 171
Hußens Behausung in Konstanz 172
Er ließ sich bey seiner Ankunft beym Pabst anmelden 175
Die Bischöfe von Trient und Augsburg kamen in die Bewohnung des Hußen, und wollten ihn über seine Lehren einvernehmen 177
Allein er bestunde darauf, von einem ganzen Kirchenrath verhöret zu werden 178
Da Huß vom Minoritenfranziskaner-Kloster sich hinwegbegeben wollte, wurde er aufgehoben und in das Gefängniß geworfen 182
Seine böhmische Freunde wollten ihn von dieser Gefangenschaft befreyen; allein sie konnten seine Befreyung für ihn nicht erwirken 185
Huß wurde in seinem Kerker krank, und allda unangehörter verurtheilt 186
Es wurden von der böhmischen Nation Abgesandte wegen seiner Los-
laß-

Seite
lassung nach Konstanz auf das Konzil geschicket 188
Alle diese Leute beruften sich auf den kaiserl. Geleitsbrief wegen Hußens Befreyung 191
Dieser Brief wurde von der *XIX.* Seßion für ungültig erkläret: "daß „man einem Kirchenkezer kein Treu „und Glauben zu halten schuldig „wäre ꝛc. 192
Sigismund über diß Verfahren des Konzils böse, gab Befehl, den beklagten Kirchenstöhrer einzuvernehmen 195
Das zweyte Verhör mit Hußen sollte fürgenommen werden 196
Die Klagpunkte wider Hußen wurden aufgesezt, und öffentlich verlesen 197
Huß wurde wieder ins Gefängniß geworfen 199
Die dritte Kirchenversammlung wegen obbemelden Sachen 202
Neue Klagpunkten wider Hußen. 202
Huß beantwortete dieselben 205

Seite

Kaiser Sigismund hielt einen jeden Klagpunkt wider Hußen des Todes würdig 208

Das Konzil verstattete Huß ein monatlichen Frist 209

Er wurde zu einem Wiederrufe ermahnet: allein Huß bliebe standhaft auf seinem ersten Entschluße 211

Und überließ sein Schicksal Gott allein, weil er die Menschen als seine Feinde ansah 212

Die fürgegebene Entweichung des Hußen ist falsch, und von seinen Feinden erdichtet 213

Verurtheilung desselben von Konzil 214

Degradirung des obbenennten 218

Verbrennung seiner Bücher und Schriften 219

Huß verrichtete vor seinem Tod seine Andacht zu Gott mit großen Erbauen 222

Und wurde lebendig verbrant. 225

Die

Seite

Eine Denkmünze auf Hußens Hinrichtung wurde nach der Zeit ausgepräget 227

Salvus Conductus Cæsaris (Beylage *E* 229

Hußens Sendschreiben an seine Freunde in Böhmen aus seinem Gefängniß in Konstanz einige Tage vor seiner Hinrichtung (Beylage *F* 232

Protestatio Bohemorum (Beylage *G* 235

Ein Anhang von Seltenheiten, welche in der Stadt Konstanz zu sehen sind 247

Zugabe und Nachricht von Kaisern, Königen, und andern hohen Gästen, welche von Zeit zu Zeit in Konstanz angekommen 261

Weinrechnungstabelle von Jahren 1570 bis 1788 265

Einige besondere Weinjahrgänge 266

Die

Seite
Die Wohlfeile zu Konstanz 271
Und nachhin die Theure daselbst als den Beschluß dieser ganzen Geschichte. 272

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eberlin, Philipp,

Versuch einer pragmatischen Geschichte der Stadt Constantz

Konstanz 1788

Germ.sp. 123
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018958-7
VD18 14443880-001